Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/759

15. 07. 77

Sachgebiet 707

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

Teil III: Regionale Aktionsprogramme

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. Juli 1977.



Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der elf Länder angehören, hat am 26. Mai 1977 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 6. Rahmenplan für den Zeitraum 1977 bis 1980 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft tritt. *)

Teil I
Einführung

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der 6. Rahmenplan wurde unter prinzipieller Beibehaltung der derzeitigen Fördergebietskulisse aufgestellt, da die für eine Neuabgrenzung der Fördergebiete erforderlichen Daten nicht rechtzeitig erstellt und ausgewertet werden konnten. Ob und inwiefern die neue bzw. aktualisierte Datenbasis eine Neuabgrenzung der Fördergebiete rechtfertigt, wird erst bei den Vorbereitungsarbeiten für den 7. Rahmenplan festzulegen sein. Entscheidend wird hierfür sein, ob diese Daten die Zielerreichung sowie die realisierten und bilanzierten Erfolge zuverlässig beschreiben. Auch das System der Förderpräferenzen und der Mittelverteilung bleibt weitgehend unverändert und wird erst im Hinblick auf den 7. Rahmenplan überprüft. Schließlich bleibt es bei den 588 Millionen DM als Normalansatz für die Gemeinschaftsaufgabe; die Gesamtzahl der Schwerpunktorte verringert sich auf 326. Bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Beschlusses der Bundesregierung vom 10. September 1975, die Mittelansätze bei den von Bund und Ländern gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben beginnend mit dem Haushaltsjahr 1977 um 10 % zu senken, konnte eine effektive Kürzung der Normalansätze der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für das Jahr 1977 dadurch vermieden werden, daß die erforderliche Kürzung der Mittel um 10 % zu Lasten des Ende 1977 auslaufenden regionalen Sonderprogramms für die Schaffung von Arbeitsplätzen in VW-Standorten geht.

1.2. Der 6. Rahmenplan enthält somit gegenüber dem 5. Rahmenplan relativ wenige Änderungen hinsichtlich der Fördergebiete, Schwerpunktorte und Förderpräferenzen. Sie betreffen vor allem folgende Tatbestände:

— Als zusätzliches Fördergebiet wurde im Regionalen Aktionsprogramm „Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet" der Landkreis Unterallgäu mit den Gemeinden Irsingen, Mindelheim, Rammingen, Türkheim und Wiedergeltingen aufgenommen. Es handelt sich dabei ähnlich wie im Fall Osnabrück, das nachträglich in den 5. Rahmenplan aufgenommen wurde, um eine nachträgliche Bereinigung der mit dem 4. Rahmenplan beschlossenen Neuabgrenzung der Fördergebiete, die auf der Grundlage eines vom Planungsausschuß vergebenen Gutachtens vorgenommen wurde. Die dadurch bedingte Ausweitung der Fördergebietskulisse beträgt an der Bevölkerungszahl der Fördergebiete gemessen nur 0,083 % und hat somit lediglich marginale Bedeutung.

— Neue Schwerpunktorte wurden nur im Austausch gegen bisherige Schwerpunktorte aufgenommen, wobei für wegfallende Schwerpunktorte keine Auslauffristen gelten. Die Bildung weiterer Doppelschwerpunktorte wurde vom Planungsausschuß nicht mehr zugelassen, weil darin die Gefahr einer Durchbrechung des Schwerpunktprinzips gesehen wurde. Der bisherige Schwerpunktort Lechbruck (15 %) entfällt im Austausch mit dem Schwerpunktort Füssen (15 %); außerdem entfällt der bisherige Schwerpunktort Vreden (15 %).

— Bei der Aufnahme neuer Randgemeinden (Mitorte) ließ sich der Planungsausschuß von den Prinzipien leiten, daß ehemalige Schwerpunktorte nicht Mitorte von bestehenden Schwerpunktorten werden können und Mitorte grundsätzlich die Funktion von Industriegeländespendern erfüllen müssen. Es wurden daher lediglich folgende Randgemeinden (Mitorte) neu aufgenommen: die Ortsteile Meckbach und Mecklar der Gemeinde Ludwigsau (zu Bad Hersfeld), Rotenburg-Lispenhausen (zu Bebra), Reinsfeld (zu Hermeskeil), Schwalbach (zu Saarlouis), Wackersdorf (zu Schwandorf) und Wiesau (zu Tirschenreuth).

— Eine Präferenzaufstockung von Schwerpunktorten wurde nur vorgenommen, wenn gleichzeitig eine

*) Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder

entsprechende und nicht durch Auslauffristen verzögerte Herabsetzung der Präferenzen anderer Schwerpunktorte angeboten wurde. Im einzelnen kam es zu folgenden Präferenzänderungen:

Für Schweinfurt und Regen wurde die Präferenz auf 25 %, für Ibbenbüren und Schwandorf auf 20 % aufgestockt. Demgegenüber wurde die Präferenz von Bad Königshofen i. Grabfeld, Furth i. Wald und Kaufbeuren auf 15 % abgesenkt.

— Schließlich wurden noch einige Fremdenverkehrsgemeinden zusätzlich notifiziert.

2. Fördergebiete, Schwerpunktorte, Förderpräferenzen, Arbeitsplatzziele

2.1. Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan abzugrenzen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt worden. Gebietsstand ist der 1. Januar 1977.

Fremdenverkehrsvorhaben werden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA-Mittel) in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraums dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagengesetz so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen aufgegliedert. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1977.

2.2. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkte konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen die Schwerpunktorte vorgeschlagen. Gebietsstand für die Schwerpunktorte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1977, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

Durch die kommunale Neugliederung sind teilweise Gemeinden von erheblicher Flächenausdehnung entstanden. Daher soll die Förderung der Errichtung neuer Betriebe künftig auf bestimmte Ansiedlungsflächen in den Schwerpunktorten beschränkt werden, die in den genehmigten Flächennutzungsplänen ausgewiesen sind. Es wird angestrebt, daß solche Flächennutzungspläne so schnell wie möglich für alle Schwerpunktorte vorliegen. Es ist beabsichtigt, ab 1. Januar 1981 die Errichtung neuer Betriebe in Schwerpunktorten, für die solche Pläne noch nicht bestehen, nur ausnahmsweise und ohne Investitionszulage zu fördern.

Bei der Festlegung der Schwerpunktorte hat sich der Planungsausschuß — wie bisher — von der Überzeugung leiten lassen, daß eine zu große Zahl von Schwerpunkten bei der Förderung der Ansiedlung von Betrieben, vor allem des verarbeitenden Gewerbes, die Entwicklungschancen des einzelnen Schwerpunktortes schmälert und zugleich die Effizienz der regionalen Wirtschaftspolitik mindert. Ob und in welchem Maße eine Reduzierung der derzeitigen Anzahl von 326 Schwerpunktorten möglich ist, wird im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung der Fördergebiete zu entscheiden sein.

2.3. Bei der Präferenzstruktur der Schwerpunktorte, d. h. bei dem Verhältnis der übergeordneten Schwerpunktorte zu der Gesamtzahl der Schwerpunktorte (ohne E-Orte), besteht jetzt ein Verhältnis von 1 : 4,3. Der Planungsausschuß hat seinen Auftrag an den Unterausschuß zur Überprüfung des Präferenzsystems erneuert. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob und inwieweit es möglich ist, die bei einer Neuabgrenzung durchgeführte Bewertung der Förderungsdringlichkeit von Arbeitsmarktregionen sowie ihre Standortbedingungen wie Verkehrsanbindung und Lage zu nationalen und europäischen Verdichtungsräumen bei der Festlegung der Präferenzen von Schwerpunktorten zu berücksichtigen. Weiterhin soll geprüft werden, ob und in welcher Weise eine stärkere Auffächerung des Präferenzsystems möglich ist, die den Unterschieden in der Förderungsdringlichkeit der einzelnen Schwerpunktorte und den regionalpolitischen Zielen des einzelnen Landes verstärkt Rechnung trägt. Bei Änderungen des Präferenzsystems muß jedoch sichergestellt bleiben, daß in allen im Rahmenplan anerkannten Schwerpunktorten wirksame Förderungspräferenzen festgelegt werden.

2.4. Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist von den Zieldaten des 5. Rahmenplans, der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und den zur Verfügung stehenden Mitteln ausgegangen worden. Diese Arbeitsplatzziele sind überprüfbar und revidierbar.

In den Regionalen Aktionsprogrammen sind bisher keine Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen genannt. Der Grund liegt weiterhin darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeiten noch nicht hinreichend ausgebaut und gesichert erscheinen. Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung oder Erneuerung von Arbeitsplätzen, die eine angemessene Erhöhung der Einkommen in der Region bewirken. Unter Erneuerung ist auch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze bei qualitativer Verbesserung zu verstehen. Ob und inwieweit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Erhöhung der Einkommen in der Region förderungswürdiges Ziel der Regionalpolitik sein kann oder soll, bleibt vorerst eine offene Frage, die noch der Klärung bedarf. Übereinstimmung besteht darüber, daß vor allem qualitativ gute Arbeitsplätze gefördert werden müssen. Damit diesem Gesichtspunkt bei der Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt Rechnung getragen wird, ist der bereits im 5. Rahmenplan enthaltene Hinweis ergänzt worden.

Im Planungszeitraum 1977 bis 1980 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich 107 700 — insgesamt also 430 800 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 44 425 — insgesamt also 177 700 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche Investitionen mit

einem Gesamtvolumen von jährlich rd. 9,3 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante jährliche Investitionsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 0,6 Mrd. DM.

3. Maßnahmen und Mittel

3.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1977 bis 1980 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben.

Zur Erreichung der im 6. Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1977 bis 1980 für jedes einzelne Planungsjahr rund 1,2 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz 1977 in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen. Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 21 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmegruppen aufgeteilt.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen aufgrund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist.

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1977.

3.2. In das „Mehrjährige öffentliche Investitionsprogramm zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen)" wurde auch ein Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufaufgabe" aufgenommen, das Bestandteil des 6. Rahmenplans ist (Teil V).

Im Rahmen dieses Sonderprogramms, das für den Zeitraum 1977 bis 1980 mit insgesamt 500 Millionen DM Bundes- und Ländermitteln ausgestattet ist, werden Maßnahmen gefördert, die nicht zuletzt auch solchen Bereichen der mittelständischen Wirtschaft indirekt zugute kommen, die normalerweise nicht an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe partizipieren. Bei der Auswahl der Vorhaben sollen Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt berücksichtigt werden.

3.3. Im Jahr 1977 beträgt das verplanbare Mittelvolumen 668,2 Millionen DM. Es teilt sich wie folgt auf: 588 Millionen DM als Normalansatz für die Gemeinschaftsaufgabe, 40,2 Millionen DM als Restmittel des Sonderprogramms für die Schaffung von Arbeitsplätzen in VW-Standorten und 40 Millionen DM aus dem Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe". Von den 588 Millionen DM entfallen 246 Millionen DM auf das Zonenrandgebiet, 100 Millionen DM auf das Regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" und 242 Millionen DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 588 Millionen DM einen Finanzierungsanteil von 294 Millionen DM; die Länder sehen ebenfalls 294 Millionen DM vor. Von den 40,2 Millionen DM für das Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen in VW-Standorten übernimmt der Bund 20,1 Millionen DM, die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen sehen insgesamt ebenfalls 20,1 Millionen DM vor. Von den 40 Millionen DM für das Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe" entfällt auf den Bund ein Finanzierungsanteil von 20 Millionen DM; die Länder stellen ebenfalls insgesamt 20 Millionen DM zur Verfügung.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 334,1 Millionen DM stellt sich wie folgt dar:

	Millionen DM
Haushaltsansatz 1977	334,1
davon werden für die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen 1975 und 1976, kassenmäßig wirksam in 1977, benötigt	125,1
(davon für das regionale VW-Sonderprogramm)	(20,1)
bleiben	209,0
davon für das Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe"	20,0
für die Gemeinschaftsaufgabe (ohne Sonderprogramme) verbleiben	189,0
Als neue Verpflichtungsermächtigung 1977 werden insgesamt	335,0

bewilligt.

Es entfallen

a) auf das Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe" 230,0

davon fällig:

Haushaltsjahr 1978 bis zu 125,0

Haushaltsjahr 1979 bis zu 75,0

Haushaltsjahr 1980 bis zu 30,0

b) auf die Gemeinschaftsaufgabe (ohne Sonderprogramm) 105,0

fällig im Haushaltsjahr 1978

Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1977 rd. 666 Millionen DM Investitionszulagen gewährt werden. Die Normalansätze für die Gemeinschaftsaufgabe und die Investitionszulagen gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	GA-Mittel (in Millionen DM)			Investitionszulagen 1977 (in Millionen DM) *)
	insgesamt	davon Haushalt 1977	davon Haushalt 1978	
Schleswig-Holstein	87,4	53,4	34,0	52,088
Niedersachsen	119,8	71,8	48,0	114,300
Bremen	2,0	2,0	—	4,725
Nordrhein-Westfalen	44,0	42,0	2,0	140,850
Hessen	46,8	28,8	18,0	35,750
Rheinland-Pfalz	46,0	28,0	18,0	59,530
Saarland	84,0	50,0	34,0	84,000
Baden-Württemberg	24,0	20,0	4,0	21,000
Bayern	134,0	82,0	52,0	153,600
insgesamt	588,0	378,0	210,0	665,843

*) Hierbei handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele.

Die Restmittel in 1977 aus dem Sonderprogramm für die Schaffung von Arbeitsplätzen in VW-Standorten gliedern sich wie folgt auf die drei begünstigten Länder auf:

Land	Millionen DM
Baden-Württemberg	17,28
Hessen	3,46
Niedersachsen	19,46
insgesamt	40,20

Die Mittel in 1977 aus dem Sonderprogramm „Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe" gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf (siehe Tabelle rechts unten):

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	5,944
Niedersachsen	8,132
Bremen	0,156
Nordrhein-Westfalen	2,992
Hessen	3,184
Rheinland-Pfalz	3,128
Saarland	5,712
Baden-Württemberg	1,632
Bayern	9,120
insgesamt	40,000

3.4. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1977 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 200 Millionen DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 400 Millionen DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Millionen DM
Schleswig-Holstein	50
Niedersachsen	60
Bremen	5
Nordrhein-Westfalen	60
Hessen	35
Rheinland-Pfalz	30
Saarland	45
Baden-Württemberg	35
Bayern	80
insgesamt	400

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1976 standen 343 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird auch 1977 mit 365 Millionen DM fortgeführt.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunktorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1976 standen 180 Millionen DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1977 ebenfalls mit 180 Millionen DM fortgeführt.

4. Regelungen

4.1. Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sowie die Übergangsregelungen für die hinzukommenden oder entfallenden Gebiete und Schwerpunktorte sind im Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

4.2. Um weiterhin die Flexibilität der Förderungsregelungen zu gewährleisten und neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen, hat der Planungsausschuß die Regelungen in einigen Punkten ergänzt. Sie betreffen vor allem folgende Tatbestände:

— Die Festlegung von Kriterien zur Beurteilung qualitativ guter Arbeitsplätze, deren Schaffung oder Sicherung ein besonderes Anliegen der regionalen Wirtschaftsförderung ist.

— Veränderte Mindesterfordernisse hinsichtlich zu schaffender Arbeitsplätze bei Erweiterungsinvestitionen (Herabsetzung der relativen Erhöhung der Arbeitsplätze von 20 % auf 15 %).

— Gleichstellung von Modernisierungsinvestitionen bei Fremdenverkehrsbetrieben mit Rationalisierungsinvestitionen.

— Eine Neufassung der Regelung über die Förderung der Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb von Schwerpunktorten, die als einheitlichen Verunsicherungstermin den 31. Dezember 1976 enthält. Damit wird die verwaltungsmäßige Anwendbarkeit des Schwerpunktprinzips erleichtert und gleichzeitig seine bessere Durchsetzung für die Zukunft gewährleistet.

— Eine Neufassung der Regelung über die Förderung von Betriebsverlagerungen.

— Die Aufnahme einer Regelung für die besondere Berücksichtigung von neuen Ausbildungsplätzen bei der Förderung.

— Eine vereinfachte Fassung der Übergangsregelungen.

5. Förderung des Zonenrandgebietes

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Er bezieht sich auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971.

6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der Planungsausschuß geht bei der Aufstellung des Rahmenplans von folgender Aufgabenteilung aus:

Wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, beschließt der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß auf Vorschlag eines Mitglieds eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen als Vorgaben für die Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan. In Ausfüllung dieser Grundsatzbeschlüsse geben die Länder ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen. Der Planungsausschuß wird die Aufgabenverteilung zwischen Planungsausschuß und Ländern periodisch überprüfen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

— Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems

— Aufstellung einer Rangfolge unter den für die Fördergebietsauswahl maßgebenden Gebietseinheiten (regionale Arbeitsmärkte)

— Festlegung eines Schwellenwertes

— Festlegung der Fördergebiete im Kern und Bestimmung eines den Ländern zur Verfügung stehenden Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete

— Bestimmung der Mindestgröße von Fördergebieten

— Festlegung von Grundsätzen für die Anerkennung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

— Gemeindescharfe Abgrenzung der Fördergebiete

— Gegebenenfalls Erweiterung des Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete durch Herausnahme einzelner an sich förderfähiger Gemeinden

— Benennung der Gebiete, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs möglich ist

— Bezeichnung, Beschreibung und räumliche Abgrenzung von regionalen Aktionsprogrammen

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

Das Zonenrandgebiet ist kraft Gesetzes Fördergebiet. Das Saarland, das nach dem gegenwärtigen Indikatorensystem nicht als förderungsbedürftig ausgewiesen wird, gehört auf Grund von Beschlüssen des Planungsausschusses bis auf weiteres zu den Fördergebieten.

— Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunktorten und zu den Schwerpunktorten gehörenden Orten (Mitorte)

— Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunktorten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

— Benennung der Schwerpunktorte und der Mitorte im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte

— Räumliche Abgrenzung von Schwerpunktorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

— Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung

— Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen (z. B. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Einkommen) und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

— Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

— Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben

— Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

— Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder

— Benennung der förderfähigen Maßnahmegruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

— Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel auf die regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser auf die Maßnahmegruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

— Festlegung der Förderungsart (z. B. Investitionszulage, Investitionszuschüsse und Bürgschaften)

— Festlegung von Förderungshöchstsätzen und Grundsätze für deren funktionale und regionale Verteilung

— Festlegung bestimmter Voraussetzungen der Bauleitplanung für die Förderung der Neuerrichtung von Betrieben in Schwerpunktorten

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

— Aufteilung der Förderungshöchstsätze im Rahmen der vom Planungsausschuß festgelegten Grundsätze

— Erforderlichenfalls Anerkennung von Industrie- und Gewerbeflächen in den Schwerpunktorten, auf denen die Neuerrichtung von Betrieben gefördert werden kann.

7. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken

Der Planungsausschuß unterstreicht die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Einklang mit den

Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und in enger Koordinierung mit den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen" sowie mit anderen öffentlichen Entwicklungsplanungen und -vorhaben durchzuführen und fortzuentwickeln.

Bei der Aufstellung eines neuen langfristigen Bedarfsplans im Zuge der Erarbeitung des zweiten Fünfjahresplans 1976 bis 1980 für den Ausbau der Bundesfernstraßen wurden raumordnerische und regionalpolitische Gesichtspunkte stärker als in der Vergangenheit berücksichtigt. Damit ist ein erster Schritt zu einer verbesserten Abstimmung zwischen diesen raumwirksamen Politiken getan worden. Weitere Schritte werden u. a. auf der Grundlage eines Gutachtens angestrebt, das vom Planungsausschuß zur Überprüfung der Konsistenz von Maßnahmen der Verkehrs-, Energie- und Agrarpolitik mit denen der regionalen Wirtschaftspolitik vergeben worden ist.

Die Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken findet auch bereits Unterstützung bei der jährlichen Aufstellung des Bundesprogramms durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 72 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG). Von den 1977 mit einer Bundesfinanzhilfe von 200 Millionen DM zur Förderung vorgesehenen 515 Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen liegen 279 innerhalb der Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe, davon wiederum 199 in Schwerpunktorten Regionaler Aktionsprogramme und 108 im Zonenrandgebiet (davon 7 Entwicklungsmaßnahmen). Für die Folgejahre stellt der Bund voraussichtlich folgenden Verfügungsrahmen bereit:

1978:	190 Millionen DM
1979:	150 Millionen DM
1980:	150 Millionen DM

Die Maßnahmen des Bundesprogramms werden gemäß § 72 StBauFG mit anderen vom Bund oder von den Ländern geförderten oder durchgeführten Maßnahmen abgestimmt.

8. Erfolgskontrolle

8.1. Für die nunmehr seit fünf Jahren bestehende Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" läßt sich hinsichtlich der Förderungsergebnisse für den Zeitraum 1972 bis 31. Dezember 1976 feststellen: Es wurden in dieser Zeit Investitionen gefördert, mit deren Hilfe nach Angaben den begünstigten Unternehmen insgesamt 474 000 neue gewerbliche Arbeitsplätze in den Fördergebieten entstanden sind bzw. noch entstehen sollen. Dafür war es notwendig, öffentliche Hilfen für ein gewerbliches Investitionsvolumen von rd. 49,5 Mrd. DM zu gewähren.

8.2. Die Beratungen des Unterausschusses für regionale Wirtschaftsstruktur über die Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sind aus dem Stadium der Diskussion grundsätzlicher Möglichkeiten und Probleme in eine Phase der praktischen Erprobung getreten. Die Beratungen über die Erfolgskontrolle haben zu folgenden vorläufigen Ergebnissen geführt:

- Die Erfolgskontrolle in der Gemeinschaftsaufgabe soll in eine jährliche Zwischenkontrolle und eine alle vier Jahre stattfindende Endkontrolle untergliedert werden.
- Über die Endkontrolle, die als Überprüfung der Fördergebietsabgrenzung erfolgen soll, besteht grundsätzliche Übereinstimmung. Die Zielkriterien müssen grundsätzlich auch die Maßstäbe sein, nach denen der realisierte Erfolg zu messen ist. Ob der bisherige Zielkriterienkatalog beibehalten wird und ob eine Umgewichtung der Kriterien erfolgt, ist für die Einführung einer Erfolgskontrolle eine zweitrangige Frage.
- Die jährliche Zwischenkontrolle soll sich vor allem auf die Ergebnisse der Antragsstatistik stützen. Das Programm einer praktischen Erprobung der Zwischenkontrolle, deren Ergebnisse zu Vorschlägen über die regionalisierten Arbeitsplatzziele für den 7. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe führen sollen, wurde vom Planungsausschuß im Prinzip gebilligt.
- Die zunächst an rein quantitativen Arbeitsplatzzielen orientierte Zwischenkontrolle soll nach Möglichkeit um qualitative Aspekte angereichert werden. Weitere Anregungen zur Behandlung dieses Problemkreises sind aus der Auswertung vergebener Forschungsaufträge zu erwarten.

Der Planungsausschuß beauftragt den Unterausschuß, die Vorbereitungen für die Einführung einer systematischen Erfolgskontrolle auf der Basis eines einfachen, überschaubaren Verfahrens möglichst schon bis zur Beschlußfassung über den 7. Rahmenplan abzuschließen.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Gebieten (Fördergebiete) unter Beachtung des Schwerpunktprinzips verwendet werden.

1.2. Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

Gewerbliche Investitionen sind dann volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie einen Primäreffekt aufweisen. Er tritt ein, wenn die Investition geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf die Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dies dann erfüllt ist, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

1.3. Mit den zu fördernden gewerblichen Investitionen müssen in den förderungsbedürftigen Gebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Dabei soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, die zu einer Auffächerung der einseitigen Struktur der Gebiete beitragen und/oder die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur führen.

1.4. Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

1.5. Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Insbesondere wird bei Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft davon ausgegangen, daß die Investitionszulage in Höhe von 7,5 % der Investitionskosten nach dem Investitionszulagengesetz in der Fassung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) beantragt wird. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers wird in jedem Fall vorausgesetzt.

Der ausdrückliche Charakter der Zusätzlichkeit dieser Finanzierungshilfen verbietet es auch, daß Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen, mit GA-Mitteln finanziert werden (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen).

1.6. Es sollen nur solche Projekte eingeplant werden, die nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig begonnen werden können.

1.7. Für Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt. Als Beginn der Investition wird der Baubeginn (erster Spatenstich, Bauzaun) oder die Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen. Die Bestellung wird erst von dem Zeitpunkt an als Beginn der Investition betrachtet, ab welchem der Investor sich ohne finanzielle Nachteile nicht mehr von der Bestellung lösen kann.

1.8. Bei der Entscheidung über die Förderung der einzelnen Unternehmen sind Investitionszulagen und -prämien, Zuschüsse, Kredite und Zinszuschüsse, die den Unternehmen in früheren Jahren zugeflossen sind, zu berücksichtigen.

1.9. Soweit finanzielle Hilfen aus den GA-Mitteln in Anspruch genommen werden sollen, prüft die jeweilige Landesregierung, ob

1.9.1. die zu fördernden Maßnahmen den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;

1.9.2. alle Verkehrsprojekte von den zuständigen Behörden des Landes technisch und rechnerisch geprüft und gebilligt worden sind;

1.9.3. alle Energieversorgungsprojekte von der zuständigen Energieaufsichtsbehörde geprüft worden sind;

1.9.4. bei allen Vorhaben, die zum Entstehen schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) oder von Abfällen führen können, die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung der Emissionen oder die ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme

— des unmittelbar geförderten Projektes,

— auch derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegelände errichtet werden,

gewährleistet ist; bei grundlegender Rationalisierung gilt Entsprechendes für vorhandene Emissionen oder Abfälle;

1.9.5. alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

1.9.6. bauliche Investitionen

— den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

— mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, §§ 47 und 58 StBauFG);

— mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Einklang stehen.

Sind die Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Raumordnungsgesetzes) und mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 4 und 5 und § 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

1.10. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in v. H. der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.1.1. Die öffentliche Hilfe besteht in der Regel aus der Investitionszulage und einem Investitionszuschuß aus GA-Mitteln. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Höchstsatz durch einen Zuschuß aus GA-Mitteln ausgefüllt werden. Kann für ein Investitionsvorhaben keine Investitionszulage gewährt werden, können die Investitionskosten durch einen Zuschuß bis zur Höhe des jeweiligen Förderungshöchstsatzes verbilligt werden. Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 7,5 % angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein Investitionszuschuß aus GA-Mitteln gewährt wird. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.1.2. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.1.3. Die befristete Investitionszulage nach § 4 b InvZulG 1977, Umweltschutzhilfen [1]), die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)[2]), Städtebauförderungsmittel [3]) sowie Frachthilfen ein-

---

[1]) Es handelt sich um folgende Hilfen:
In Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutzförderungsprogramm) — Gemeinsamer Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Finanzministers vom 10. Januar 1974 (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 7129).
In Bayern: Finanzierungshilfen für Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Darlehen für die Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms 1977/78 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 2 vom 10. Februar 1977), Darlehen für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 3 vom 15. März 1974, Staatsanzeiger 1974/Nr. 8).
In Baden-Württemberg: Finanzhilfen nach den Richtlinin zur Durchführung des Strukturentwicklungsprogramms vom 19. Dezember 1967 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 102 vom 23. Dezember 1967) und nach den Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und in der Wirtschaft tätigen freien Berufe vom 4. Februar 1975 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 26 vom 2. April 1975).
ERP-Programm zur Förderung von Abwasserreinigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung standortbedingter Investitionen, soweit es sich um betriebliche Investitionen handelt, die ausschließlich zur Beseitigung oder Minderung von Lärm, Erschütterungen oder Geruch bestimmt sind (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 28. Juli 1976 i. V. m. Bundesanzeiger Nr. 18 vom 27. Januar 1977.

[2]) Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG) vom 28. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3871) und die Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme in den §§ 53 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes.

[3]) Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubau-

schließlich Frachthilfekapitalisierung [4]) für das Zonenrandgebiet und Ostbayern bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

2.2. Die Hilfen der Gemeinschaftsaufgabe werden in der Regel als Investitionszuschüsse gewährt. Die Zuschüsse kommen nur für den Teil der Investitionskosten einer Betriebsstätte in einer Gemeinde in Betracht, der — berechnet für einen Zeitraum von drei Jahren — 100 Millionen DM nicht übersteigt. Für die Investitionszulage gilt diese Einschränkung nicht. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den unten unter 2.8.1. bis 2.8.4. genannten Höchstsätzen vorgehen. Für die Investitionszulage gilt § 2 Abs. 2 Nr. 5 InvZulG in der Fassung vom 3. Mai 1977; danach werden Investitionsvorhaben, deren Kosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren übersteigen, nicht gefördert. Diese Bestimmung wird auch auf die Gewährung von GA-Mitteln angewendet. Der Durchschnittssatz beträgt z. Z. 120 000 DM.

2.3. Die GA-Mittel können an Betriebe des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — [5]) (im folgenden: gewerbliche Produktionsbetriebe) sowie an Fremdenverkehrsbetriebe gewährt werden. Den gewerblichen Produktionsbetrieben gleichgestellt werden Versandhandelsbetriebe, Import-Export-Handelsbetriebe, Hauptverwaltungen des Bank-, Kredit- und Versicherungsgewerbes, Buchverlage und die Hersteller von soft-ware für die Datenverarbeitung. Den gewerblichen Produktions- und Fremdenverkehrsbetrieben werden außerdem deren Ausbildungsstätten gleichgestellt.

2.4. Die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes kann, wenn sie im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

2.5. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 2,5 Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

2.6. Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

2.6.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

2.6.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

2.6.3. Die Laufzeit der Kredite soll 15 Jahre nicht überschreiten.

2.6.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

2.6.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

2.6.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

2.7. Im einzelnen werden Hilfen bei folgenden Investitionsvorhaben gewährt, wobei darauf zu achten ist, daß mit den Investitionen Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen:

2.7.1. Errichtung eines gewerblichen Produktionsbetriebes. Soweit die Errichtung mit einer Verlagerung zusammenhängt, kommt die entsprechende besondere Regelung gemäß 5. zum Zuge.

2.7.2. Erweiterung eines bereits ansässigen gewerblichen Produktionsbetriebes, bei der eine angemessene Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen wird. Als angemessen werden 50 neue Arbeitsplätze oder eine Erhöhung um mindestens 15 % angesehen. Für die Berechnung ist als Basis von der Zahl der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der zu fördernden Betriebsstätte bestehen. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, ist vom Antragsteller nachzuweisen, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigtenrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

2.7.3. Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben in den Fremdenverkehrsgebieten, die in den Regionalen Aktionsprogrammen genannt sind. Gefördert werden solche Betriebe, die überwiegend der Beherbergung dienen. Bei der Erweiterung gilt 2.7.2. entsprechend; sie kann auch gefördert werden, wenn in angemessenem Umfang zusätzliche Betten (Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 %) bereitgestellt werden. Bei Campingplätzen, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmä-

maßnahmen eingesetzt werden, und um Förderungsmittel nach § 44 StBauFG.

[4]) Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 30. Dezember 1976 über Maßnahmen (Frachthilfe und Frachthilfekapitalisierung) im Zonenrandgebiet außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 6. Januar 1977).

[5]) Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

ßig genutzt werden, d. h. einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen, muß durch die Erweiterung die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht werden.

2.7.4. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben sowie von Fremdenverkehrsbetrieben, die in den im jeweiligen Regionalen Aktionsprogramm genannten Fremdenverkehrsgebieten liegen. Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer Rationalisierungsinvestition gleichgestellt. Dabei muß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 50 % übersteigt.

2.8. Bei der Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben können GA-Mittel zusätzlich zur Investitionszulage (7,5 %) gewährt werden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

2.8.1. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligen:

A-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet)	25 %
B-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes)	20 %
C-Schwerpunkte	15 %
E-Schwerpunkte (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)	25 %

2.8.2. Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben außerhalb von Schwerpunkten

2.8.2.1. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt, bei denen es insbesondere auf die Branchenzugehörigkeit des Investitionsvorhabens ankommt, können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

2.8.2.2. Für die Errichtung und die Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die vom Investor nach dem 31. Dezember 1976 errichtet oder erworben [6]) worden sind, kann ein Investitionszuschuß nur dann gewährt werden, wenn entweder

- in der Betriebsstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind, bei einer Erweiterung muß auch die angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze (vgl. 2.7.2.) überwiegend für Frauen bestimmt sein, oder
- der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder
- der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Emissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

2.8.3. Errichtung oder Erweiterung von Fremdenverkehrsbetrieben

Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten insgesamt um höchstens 15 % verbilligen. In ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, können Zuschüsse für den Ausbau von Fremdenzimmern gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

2.8.4. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben oder Fremdenverkehrsbetrieben

2.8.4.1. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen. Es können Investitionszuschüsse in Höhe bis zu 10 % der Investitionskosten gewährt werden. Im Zonenrandgebiet kann der Zuschuß unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß er in Höhe der nach dem Investitionszulagengesetz gewährten Zulage zurückgezahlt wird. Eine Förderung von gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb der Schwerpunkte der Regionalen Aktionsprogramme errichtet oder erworben [6]) werden, ist nur in den unter 2.8.2.2. genannten Ausnahmefällen zulässig.

2.8.4.2. Bei Investitionen mit besonders hohem Struktureffekt kann die Förderung bis zu 15 % betragen, wenn die unter 2.7.4. genannten Bedingungen erfüllt sind.

3. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

3.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

---

[6]) Der Unterausschuß wird sicherstellen, daß von dieser Regelung der Erwerb eines gewerblichen Produktionsbetriebes nur dann erfaßt wird, wenn er als Umgehung des Schwerpunktprinzips anzusehen ist.

3.1.1. Die Erschließung von Industriegelände in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare Industrieansiedlungen und -erweiterungen; außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten Errichtungs- und Erweiterungsvorhaben, soweit diese nach 2.8.2. förderungswürdig sind;

3.1.2. der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

3.1.3. Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

3.1.4. Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

3.1.5. Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebiete;

3.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von 2. an geschulten Arbeitskräften besteht.

3.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs und Grunderwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

4. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen und eine Förderung bis zu 25 % gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

5. Förderung von Betriebsverlagerungen

5.1. Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunktorten gefördert werden; es sei denn, es handelt sich um die in 2.8.2.2. beschriebenen Betriebe oder um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte.

5.2. Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden.

5.3. Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird) können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 2.7.2. und § 2 Nr. 3 InvZulG 1977). Wird der Betrieb innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

5.3.1. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffektes, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BBauG, StBauFG) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb ermittelt werden.

5.3.2. Die Förderung erfolgt entweder — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (7,5 %) nach § 1 InvZulG 1977 für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in 5.3.1. beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungshöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

5.4. Betriebsverlagerungen, die die o. g. Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen. Der Förderungssatz bestimmt sich nach 2.8.4.; für die Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten gilt 5.3.1.

6. Förderung des Erwerbs von Betrieben

6.1. Der Erwerb eines Betriebes kann ausnahmsweise als Errichtung angesehen werden, wenn

6.1.1. in einem Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb die bisher ausgeübte Tätigkeit länger als ein halbes Jahr eingestellt war und ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine Produk-

tions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt. In diesem Fall kann in Schwerpunktorten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten ein Investitionszuschuß bis zur Höhe der nach dem Rahmenplan bei einer Errichtung zulässigen Obergrenze gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zu der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist;

6.1.2. ein Produktions- oder Fremdenverkehrsbetrieb von einer Stillegung bedroht ist, ein Unternehmen den Betrieb erwirbt, einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt und die Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit fortführt (oder darin eine neue Produktions- oder Fremdenverkehrstätigkeit aufnimmt). In diesem Fall kann in Schwerpunkten bzw. in Fremdenverkehrsgebieten bis zur Hälfte des für eine Errichtung zulässigen Investitionszuschusses gewährt werden. Außerhalb von Schwerpunkten kann ein Investitionszuschuß bis zur Hälfte der Höhe gewährt werden, die bei einer förderungswürdigen Errichtung außerhalb von Schwerpunkten zulässig ist. Die absolute Höhe des Subventionswertes bestimmt sich nach dem Anteil der übernommenen Belegschaft.

6.2. Soweit in dem erworbenen Produktionsbetrieb oder Fremdenverkehrsbetrieb zusätzliche Investitionen durchgeführt werden, können diese wie Errichtungs-Investitionen nach Teil II des Rahmenplans gefördert werden. Die Gewährung der Investitionszulage richtet sich nach dem Investitionszulagengesetz in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 1977 (BStBl. I S. 246).

7. Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen

7.1. Wird festgestellt, daß die vom Antragsteller genannten Arbeitsplatzziele nicht erreicht worden sind, so ist zu fragen, ob die angekündigten Arbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen wurden oder ob sie zwar geschaffen wurden, dann aber nicht besetzt werden konnten. Es ist also zwischen Arbeitsplätzen und Beschäftigten im Betrieb zu unterscheiden. Zwar kann man davon ausgehen, daß einer bestimmten Zahl von Beschäftigten auch mindestens eine entsprechende Zahl von Arbeitsplätzen entspricht, andererseits kann aber die Zahl der Arbeitsplätze größer sein als die der Beschäftigten.

7.2. Wird festgestellt, daß in einer Betriebsstätte die Zahl der Beschäftigten nicht die Zahl der angekündigten angegebenen Arbeitsplätze erreicht, so können hierfür folgende Gründe maßgeblich sein:

1. Der Antragsteller hat die Arbeitsplätze tatsächlich nicht geschaffen.
2. Er hat die Arbeitsplätze zwar geschaffen, konnte sie aber nicht besetzen, weil
   a) der Arbeitsmarkt erschöpft war,
   b) die Marktverhältnisse von seinen Erwartungen abwichen.
3. Er hat die Arbeitsplätze zwar geschaffen, gleichzeitig sind aber an anderer Stelle in der Betriebsstätte Arbeitsplätze weggefallen.

7.3. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

7.4. Bei der Beurteilung der Frage, ob bei unzureichenden Beschäftigtenzahlen trotzdem ausreichende Arbeitsplätze geschaffen worden sind, ist, sofern sich die Arbeitsplätze nicht einfach zählen lassen können (Zahl der Maschinen, Schreibtische, Art des Fließbandes usw.), z. B. von branchenüblichen Durchschnittskosten je Arbeitsplatz auszugehen. Die Ausführungen der Antragsteller sollten notfalls durch Fachgutachten sachverständiger Stellen ergänzt werden.

7.5. Hat der Antragsteller in der Betriebsstätte weniger Arbeitsplätze als angekündigt geschaffen oder im Falle 7.2.3. von vornherein keine Erweiterung, sondern eine Umstellung oder grundlegende Rationalisierung beabsichtigt, ist die Förderung ganz oder teilweise dann zurückzuverlangen, wenn die Durchschnittsarbeitsplatzkosten das Dreißigfache des Durchschnittssatzes übersteigen, die Erweiterungsbedingungen nicht erfüllt worden sind, auch die Kriterien einer Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung nicht erfüllt oder die zulässigen Höchstgrenzen überschritten sind.

7.6. Sind im Falle von 7.2. Nr. 3 Dauerarbeitsplätze aufgrund erheblicher im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen, ist von einer Rücknahme einer bereits gewährten Förderung abzusehen.

8. Förderung von Ausbildungsplätzen

8.1. Ausbildungsplätze in den nach 2.3. förderungsfähigen Betrieben und in deren Ausbildungsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) können wie Arbeitsplätze gefördert werden.

8.2. Hinsichtlich der Voraussetzungen bei Erweiterungsinvestitionen (2.7.2.) kann ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet werden.

8.3. Werden keine dauerhaften Ausbildungsplätze geschaffen, so gelten die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen entsprechend.

9. Übergangsregelungen

9.1. Werden Förderungsmöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. herge-

stellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. 1.7. wird auf solche Anträge nicht angewandt.

9.2. Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet, können die bisherigen Förderungshilfen weiter gewährt werden, wenn [7])

a) der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet erstmalig nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist und

b) die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist nach a) geliefert oder fertiggestellt worden sind.

9.3. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

[7]) Unberührt bleibt folgende Übergangsregelung (vgl. 5. Rahmenplan Teil II, Ziffer 8.6.2., Abs. 2): „Für Erweiterungsinvestitionen in gewerblichen Produktionsbetrieben, die nach dem 31. Dezember 1971 in entfallenden Schwerpunktorten errichtet worden sind, können noch Anträge auf Investitionszuschüsse bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden; für die Förderung gelten die Bestimmungen des 3. Rahmenplans.

Teil III

Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms umfaßt *die Arbeitsmarktregionen:* Flensburg, Heide-Meldorf, Husum, Itzehoe, Niebüll, Schleswig, aus der Arbeitsmarktregion Hamburg den Verpflechtungsbereich Glückstadt und die Gemeinden des Kreises Steinburg: Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar (Ortsteil Klein-Kollmar), Neuendorf b. Elmshorn, Sommerland, Süderau sowie die Gemeinde Helgoland aus dem Kreis Pinneberg.

Damit erstreckt sich das Programmgebiet auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Steinburg sowie die Gemeinde Helgoland aus dem Kreis Pinneberg.

Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind *Zonenrandgebiet.*

2. Aktionsraum

Das Gebiet des Aktionsprogramms gehört insgesamt zum Gebietstyp entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Demnach handelt es sich um ein Gebiet, dessen Wirtschaftskraft „erheblich unter dem Bundesdurchschnitt“ liegt.

Die verkehrsgeographische Lage des Aktionsraumes auf der schleswig-holsteinischen Halbinsel und an der Grenze zu Dänemark ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Randlage. Außerdem bildet die Seewasserstraße Nordostseekanal eine beachtliche Behinderung der Fernverkehrserschließung des nördlichen Teils des Planungsraumes zum übrigen Land Schleswig-Holstein und zum Bundesgebiet. Der dem Unterelbegebiet zuzurechnende Teil des Planungsraumes bietet Voraussetzungen für eine Erschließung durch den Seeverkehr (Brunsbüttel).

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1976)	692 328
Fläche (31. Dezember 1975)	6 591 qkm
Bevölkerungsdichte	105
Industriebesatz (30. September 1975)	47
BIP/WIB (1974)	13 359 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet latent vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingt niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird in nächster Zeit entscheidend darauf ankommen, durch verstärkte regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industrielle Branchenstruktur einzelner Standorte des Aktionsraumes ist noch durch die Dominanz von Zweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet. Soweit es sich um Industrien handelt, in denen sich Rationalisierungs- und Technisierungsvorgänge notwendigerweise vollziehen, sollen entsprechende Förderungsmaßnahmen auf Stärkung ihrer Wettbewerbskraft und auf Sicherung der verbleibenden Arbeitsplätze abzielen.

Die umfangreiche und zum Teil hoch entwickelte *Fremdenverkehrswirtschaft* im Programmgebiet ist geeignet, für die Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	14 000	2 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	8 400	2 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1]

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Flensburg (25 %)	95 000	167 000
Schleswig (25 %)	33 000	81 000
Brunsbüttel (20 %)	12 000	31 000
Husum (20 %)	25 000	50 000
Schwerpunktorte		
Bredstedt (15 %)	4 000	23 000
Glückstadt (15 %)	12 000	28 000
Heide (15 %)	23 000	70 000
Itzehoe (15 %)	36 000	95 000
Kappeln (15 %)	4 000	25 000
Meldorf (15 %)	7 000	25 000
Niebüll (15 %)	7 000	46 000
Tönning (15 %)	4 500	19 000

[1]) Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding); zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee *), Land-Scheide und St. Margarethen; zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt; zu Glückstadt: Herzhorn *); zu Heide: Hemmingstedt und Weddingstedt; zu Itzehoe: Dägeling *); zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Flensburg

Kreis Dithmarschen

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewöhrden, Brikkeln, Buchholz, Büsum, Büsumer Deichhausen, Bunsoh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabekoog, Friedrichskoog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kaiser-Wilhelm-Koog, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Marne, Marnerdeich, Norddeich ,Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrum, Schwienhusen, Süderdorf, Süderwöhrden, Teilingstedt, Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerot, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburen, Wesselburenerkoog, Westerborstel, Westerdeichstrich ,Wrohm.

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Aventoft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fahretoft, Fresendolf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Juliane-Marienkoog, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnebüll, Stedesand (Ortsteil Störtewerkerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Waygaard, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrun, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Pinneberg

davon:

Helgoland

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodesby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrottfeld, Eggebek, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting, Geltorf, Glücksburg, Goltoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hol-

lingstedt, Husby, Idstedt, Jübek, Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfahrenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

Kreis Steinburg

davon:

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidefleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Holstenniendorf, Kellinghusen, Kollmar, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Störkathen, Vaale, Wacken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel, Willenscharen.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	980,000	140,000	129,500	18,500	73,500	10,500	56,000	8,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	168,000	38,000	16,550	3,550	2,850	2,850	13,700	0,700
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	27,000	9,000	4,000	1,350	2,000	0,660	2,000	0,660
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 175,000	187,000	150,050	23,400	78,350	14,010	71,700	9,360
im Jahresdurchschnitt	293,750	46,750	37,513	5,850	19,590	3,500	17,925	2,340
4. Industriegeländeerschließung	34,900	5,200	26,000	3,700	—	—	26,000	3,700
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,896	5,581	5,880	2,990	—	—	5,880	2,990
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	28,400	2,000	17,000	1,200	—	—	17,000	1,200
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	19,750	9,000	15,855	7,200	—	—	15,855	7,200
Zwischensumme 4. bis 7. ...	93,946	21,781	64,735	15,090	—	—	64,735	15,090
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 268,946	208,781	214,785	38,490	78,350	14,010	136,435	24,450
im Jahresdurchschnitt	317,236	52,195	53,696	9,622	19,590	3,500	34,109	6,112

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	19,588	19,587	19,588	19,587	78,350
2. GA-Mittel	32,580	33,250	34,787	35,809	136,435
zusammen ...	52,168	52,846	54,375	55,396	214,785
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,375	18,375	18,375	18,375	73,500
b) GA-Mittel	14,000	14,000	14,000	14,000	56,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	0,713	0,712	0,713	0,712	2,850
b) GA-Mittel	3,425	3,425	3,425	3,425	13,700
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
b) GA-Mittel	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
4. Industriegeländeerschließung	8,000	6,000	6,000	6,000	26,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,400	1,134	1,662	2,684	5,880
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,000	4,000	5,000	5,000	17,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,255	4,200	4,200	4,200	15,855
insgesamt ...	52,168	52,846	54,375	55,396	214,785

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogramms umfaßt *die Arbeitsmarktregionen:* Bad Segeberg-Bad Oldesloe, Kiel, Lübeck, Neumünster, Ostholstein, Rendsburg sowie aus der Arbeitsmarktregion Hamburg die Verflechtungsbereiche Mölln und Lauenburg und die übrigen Gemeinden der Kreise Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg.

Damit erstreckt sich das Programmgebiet auf die kreisfreien Städte Kiel, Lübeck, Neumünster und die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn.

Alle kreisfreien Städte und Kreise sind *Zonenrandgebiet.*

2. Aktionsraum

Das Gebiet des Aktionsprogramms „Holstein" gehört überwiegend zum Gebietstyp entsprechend § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969.

Andere Teile des Gebiets des Aktionsprogramms Holstein erfüllen nicht nur die Tatbestandskriterien des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, sondern auch diejenigen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2. So herrschen im Raum Kiel-Neumünster-Rendsburg sowie in Lübeck Industriezweige vor, in denen ein rationalisierungs- und nachfragedingter Strukturwandel mit erheblichen Beschäftigungsrückgängen verbunden ist.

Große Teile des Programmgebietes an der Ostsee und an der Demarkationslinie zur DDR sind durch periphere Standortmerkmale gekennzeichnet.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (30. September 1976)	1 638 214
Fläche (31. Dezember 1975)	8 427 qkm
Bevölkerungsdichte	194
Industriebesatz (30. September 1975)	77
BIP/WIB (1974)	13 937 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in Arbeitsmarktregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

— In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier dominierenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Lübeck, Kiel, Rendsburg und Neumünster.

— Angesichts der allgemeinen Tendenz in der Industrie zu strukturell abnehmender Beschäftigung sollen darüber hinaus Rationalisierungen und technische Neuerungen weiterhin gefördert werden, um den wirtschaftlich möglichen Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern und Arbeitskräfte für Tätigkeiten in wachsenden Branchen verfügbar zu machen.

— In den überwiegend von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön und Rendsburg-Eckernförde soll im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuansiedlung und Erweiterungen von Industriebetrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

— Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Programmgebiets konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen *Fremdenverkehrswirtschaft.*

Die in den Fremdenverkehrsgebieten des Aktionsprogramms vorhandenen Entwicklungschancen sollen durch bedarfsgerechte Errichtung und Erweiterung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie durch qualitäts- und saisonverbessernde Maßnahmen ausgeschöpft werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	20 400	20 400
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	12 600	12 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1]

	Einwohnerzahl im Ort	Einwohnerzahl im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Kiel .... (25 %)	272 000	374 000
Oldenburg in Holstein (25 %)	9 000	28 000
Rendsburg .... (25 %)	35 000	108 000
Schwerpunktorte		
Bad Oldesloe ...... (15 %)	18 000	39 000
Bad Segeberg ...... (15 %)	13 000	52 000
Burg auf Fehmarn .. (15 %)	6 000	27 000
Eckernförde .... (15 %)	21 000	41 000
Eutin .... (15 %)	17 000	53 000
Geesthacht .... (15 %)	23 000	31 000
Kaltenkirchen ...... (15 %)	7 000	44 000
Lütjenburg .... (15 %)	6 000	16 000
Neumünster .... (15 %)	86 000	119 000
Neustadt in Holstein (15 %)	15 000	33 000
Plön .... (15 %)	11 000	21 000
Preetz .... (15 %)	15 000	29 000
Schwarzenbek ...... (15 %)	9 000	24 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Lauenburg/Elbe .... (25 %)	11 000	14 000
Lübeck .... (25 %)	239 000	321 000
Mölln .... (25 %)	15 000	28 000

[1] Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek *), Osterrönfeld *), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt; zu Neumünster: Bordesholm und Wattenbek *), zu Lübeck: Bad Schwartau und Ratekau *)

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Geesthacht, Giesendorf, Göttin, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanze, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lütau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeez, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeeze, Woltersdorf, Zethen.

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrensdorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnick, Fahren, Fargau-Pratjau, Fietbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höhndorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehmten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesen, Schönberg, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

davon:

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehndorf, Eisendorf, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtdorf, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostenfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophien-

hamm, Stafstedt, Steenfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Kreis Segeberg

davon:

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß Rönnau, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönnau, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn

davon:

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Heilshoop, Hohenfelde, Hoisdorf, Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Pöhls, Rausdorf, Rekhorst, Reinfeld, Steinfeld, Tralau, Travenberg, Trittau, Willendorf, Witzhave, Zarpen (Ortsteil Zarpen).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 428,000	1 428,000	191,100	191,100	107,100	107,100	84,000	84,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	252,000	252,000	25,200	25,200	18,900	18,900	6,300	6,300
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	53,000	53,000	8,000	8,000	4,000	4,000	4,000	4,000
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 733,000	1 733,000	224,300	224,300	130,000	130,000	94,300	94,300
im Jahresdurchschnitt	433,250	433,250	56,080	56,080	32,500	32,500	23,570	23,570
4. Industriegeländeerschließung	70,171	70,171	42,500	42,500	—	—	42,500	42,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	62,198	62,198	36,411	36,411	—	—	36,411	36,411
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	34,900	34,900	20,954	20,954	—	—	20,954	20,954
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	23,750	23,750	19,000	19,000	—	—	19,000	19,000
Zwischensumme 4. bis 7. ...	191,019	191,019	118,865	118,865	—	—	118,865	118,865
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 924,019	1 924,019	343,165	343,165	130,000	130,000	213,165	213,165
im Jahresdurchschnitt	481,005	481,005	85,791	85,791	32,500	32,500	53,291	53,291

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	32,500	32,500	32,500	32,500	130,000
2. GA-Mittel	54,820	54,141	52,613	51,591	213,165
zusammen ...	87,320	86,641	85,113	84,091	343,165
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	26,775	26,775	26,775	26,775	107,100
b) GA-Mittel	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
b) GA-Mittel	1,575	1,575	1,575	1,575	6,300
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
4. Industriegeländeerschließung	11,000	10,500	10,500	10,500	42,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,890	9,736	8,665	8,120	36,411
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,355	5,330	4,873	4,396	20,954
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,000	5,000	5,000	5,000	19,000
insgesamt ...	87,320	86,641	85,113	84,091	343,165

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Cuxhaven, Bremerhaven, Stade-Bremervörde, Unterweser, Oldenburg, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm: *die kreisfreien Städte*

Cuxhaven, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven; *die Landkreise*

Ammerland

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Rhede, Surwold;

Aurich

Bremervörde

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Basdahl, Breddorf, Bremervörde, Bülstedt, Ebersdorf, Gnarrenburg, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Oerel, Tarmstedt, Westertimke, Zeven;

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Friesland

Land Hadeln

Leer

Norden

Oldenburg

daraus die Gemeinde Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt; Osterholz-Scharmbeck, Vollersode, Worpswede;

Stade

daraus die Gemeinden: Balje, Burweg, Drochtersen, Düdenbüttel, Engelschoff, Estorf, Freiburg, Großenwörden, Hammah, Heinbockel, Himmelpforten, Kranenburg, Krummendeich, Kutenholz, Oederquart, Oldendorf, Stade, Wischhafen;

Wesermarsch

ohne die Gemeinden Berne und Lemwerder;

Wesermünde

Wittmund

Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk

Der Ortsteil Hamburg-Insel Neuwerk der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt die Inseln Neuwerk und Scharhörn sowie das umgebende Watt, wie im Staatsvertrag vom 26. Mai/4. Juni 1961 zwischen Hamburg und Niedersachsen festgelegt. Wegen seiner engen Beziehung zum Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Niedersächsische Nordseeküste" wird dieser Ortsteil in das Fördergebiet einbezogen. Dort besteht die Möglichkeit, ein umfangreiches Hafenindustriegebiet an sehr tiefem Wasser zu schaffen. Eine Anmeldung für den Rahmenplan wird erfolgen, sobald die konkrete Planung einen entsprechenden Stand erreicht hat.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In weiten Teilen des Gebietes hemmt die Monostruktur (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie) eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Torfindustrie und der Bauwirtschaft;
- wasserwirtschaftliche Probleme stellen im Programmgebiet vom Umfang und Kostenbedarf her eine große Belastung dar;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;
- überproportionaler Anteil der Bauwirtschaft an der Zahl der Industriebeschäftigten im Raum Ostfriesland.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	1 403 687
Fläche (31. Dezember 1975)	10 745 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1975)	131
Industriebesatz (30. September 1975)	67
BIP/WIB (1974)	12 000 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Niedersächsische Nordseeküste" ist insbesondere das Angebot an gewerblich-industriellen Arbeitsplätzen zu steigern. Bei dem hohen Geburtenüberschuß und den noch nicht abgeschlossenen Freisetzungen im Bereich der Landwirtschaft ist eine Besserung der regional-wirtschaftlichen Lage vor allem durch weitere Industrieansiedlungen zu erwarten. Gleichzeitig ist eine qualitative Verbesserung des bestehenden Arbeitsplatzangebotes und der vorhandenen Branchenstreuung anzustreben. Die teilweise saisongebundenen Arbeitsmöglichkeiten, verbunden mit einer außerordentlich hohen strukturellen Arbeitslosigkeit, sind weiter abzubauen. Es sind nach wie vor auch Maßnahmen notwendig, die die Voraussetzungen für eine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung verbessern. In weiten Teilen ist ein Industrieklima zu schaffen, das notwendig ist, um das Gebiet mit kleinen und mittleren Industriebetrieben stärker zu durchsetzen. Die Standortvorteile der Küste mit den ausbaufähigen Häfen, weiten, teils aufgeschlossenen Industrieflächen, werden die Entwicklung begünstigen.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Küstenraum große wirtschaftliche Bedeutung. Er bildet in einigen Gebieten, wie etwa auf den sieben Ostfriesischen Inseln, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Aber auch in anderen Teilen des Aktionsgebietes ist er ein bedeutsamer Strukturbestandteil. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landwirtschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Besonderer Nachdruck ist hierbei auf Einrichtungen zu legen, die geeignet sind, die kurze Saison in diesem Gebiet zu verlängern.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	27 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1]

		Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	
		im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte			
Aurich (Ostfriesland)	(20 %)	34 200	100 000
Cloppenburg	(20 %)	19 800	70 000
Cuxhaven	(20 %)	60 400	90 000
Emden	(20 %)	53 500	80 000
Leer (Ostfriesland) ..	(20 %)	32 800	140 000
Wilhelmshaven	(20 %)	103 400	180 000
Schwerpunktorte			
Brake/Elsfleth	(15 %)	27 100	40 000
Bremervörde	(15 %)	17 600	40 000
Friesoythe	(15 %)	16 100	40 000
Hude	(15 %)	11 700	50 000
Norden	(15 %)	24 200	70 000
Nordenham	(15 %)	31 500	40 000
Oldenburg (Oldenburg)	(15 %)	134 700	210 000
Osterholz-Scharmbeck	(15 %)	22 700	40 000
Papenburg	(15 %)	27 000	70 000
Stade	(15 %)	42 100	90 000
Westerstede	(15 %)	17 000	30 000
Wittmund/Jever	(15 %)	31 400	80 000
Varel	(15 %)	24 400	50 000
Zeven	(15 %)	10 100	40 000

[1] Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Leer (Ostfriesland): Moormerland (Ortsteil Neermoor); zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen); zu Papenburg: Dörpen; zu Stade: Drochtersen (Ortsteile Assel und Drochtersen).

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte

Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise

Ammerland

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Dersum, Dörpen, Esterwege, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Surwold;

Aurich

Bremervörde

daraus die Gemeinden: Alfstedt, Breddorf, Bülstedt, Ebersdorf, Hepstedt, Hipstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Westertimke;

Cloppenburg

daraus die Gemeinden: Barßel, Bösel, Cloppenburg, Friesoythe, Garrel, Molberger, Saterland;

Friesland

Land Hadeln

Leer

ohne die Gemeinden: Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Westoverledingen;

Norden

Oldenburg

daraus die Gemeinde Hude;

Osterholz

daraus die Gemeinden: Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt, Osterholz-Scharmbeck, Vollersode, Worpswede;

Wesermarsch

daraus die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland;

Wesermünde

ohne die Gemeinde Kirchwistedt;

Wittmund.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 736,0	—	157,6	—	130,0	—	27,6	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	39,2	—	4,0	—	—	—	4,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	128,0	—	16,0	—	9,6	—	6,4	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 903,2	—	177,6	—	139,6	—	38,0	—
im Jahresdurchschnitt	475,8	—	44,4	—	34,9	—	9,5	—
4. Industriegeländeerschließung	49,0	—	24,4	—	—	—	24,4	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	44,0	—	21,6	—	—	—	21,6	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	28,0	—	14,0	—	—	—	14,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	23,0	—	11,6	—	—	—	11,6	—
Zwischensumme 4. bis 7.	144,0	—	71,6	—	—	—	71,6	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	2 047,2	—	249,2	—	139,6	—	109,6	—
im Jahresdurchschnitt	511,8	—	62,3	—	34,9	—	27,4	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	34,9	34,9	34,9	34,9	139,6
2. GA-Mittel	27,4	27,4	27,4	27,4	109,6
zusammen ...	62,3	62,3	62,3	62,3	249,2
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	32,5	32,5	32,5	32,5	130,0
b) GA-Mittel	6,9	6,9	6,9	6,9	27,6
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,4	2,4	2,4	2,4	9,6
b) GA-Mittel	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
4. Industriegeländeerschließung	6,1	6,1	6,1	6,1	24,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,4	5,4	5,4	5,4	21,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,5	3,5	3,5	3,5	14,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,9	2,9	2,9	2,9	11,6
insgesamt ...	62,3	62,3	62,3	62,3	249,2

Bremerhaven

A. Beschreibung des Aktionsraumes

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegungen die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes Bremenhaven/Landkreis Wesermünde. Das Programm für die Stadt Bremerhaven (Land Bremen) wird deshalb als Schwerpunktort an das Regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste" angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Durchführung der Fördermaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Angliederung nicht berührt.

1. Abgrenzung

Der Schwerpunktort umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Eine Förderung in Bremerhaven erscheint geeignet, eine günstige wirtschaftliche Entwicklung in den umliegenden förderungsbedürftigen Gebieten auszulösen.

2. Wichtige Strukturdaten

Einwohnerzahl (1976)	142 971
Fläche	79,61 qkm
Bevölkerungsdichte (1976)	1 796
Industriebesatz (1976)	103
BIP/WIB (1974)	14 580 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die einseitige Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur Bremerhavens soll durch zusätzliche qualifizierte industrielle Arbeitsplätze gezielt verbessert werden.

Bremerhaven und der angrenzende Bereich der Luneplate [1]) bieten hierfür neben den für den Nordseeküstenraum allgemein gültigen Vorteilen eine Vielzahl weiterer günstig gestalteter Standortfaktoren für größere industrielle Ansiedlungen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	3 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 200

3. Finanzielle Förderung

In Bremerhaven können die Investitionskosten für die Errichtung und Erweiterung im produzierenden Gewerbe bis zu 20 % durch öffentliche Hilfen verbilligt werden.

[1]) Zum Schwerpunktort Bremerhaven gehört als Mitort, neben der Gemeinde Langen, die Gemeinde Loxstedt (Luneplate).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	(24,000)	—	(2,400)	—	—	—	(Landesmittel)	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
im Jahresdurchschnitt	63,000	—	6,350	—	4,725	—	1,625	—
4. Industriegeländeerschließung	7,500	—	6,000	—	—	—	1,500 (Rest-Landesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	7,500	—	6,000	—	—	—	1,500	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	259,500	—	31,400	—	18,900	—	8,000	—
im Jahresdurchschnitt	64,875	—	7,850	—	4,725	—	2,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
2. GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
zusammen ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
b) GA-Mittel	1,625	1,625	1,625	1,625	6,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel		(Landesmittel)			
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,375	0,375	0,375	0,375	1,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Schaumburg, Nienburg, Vechta-Diepholz, Meppen und Lingen-Nordhorn.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:
die kreisfreie Stadt

Osnabrück

die Landkreise

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Börger, Fresenburg, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Lahn, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Rastdorf, Renkenberge, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Sustrum, Vrees, Walchum, Werlte, Werpeloh, Wippingen;

Cloppenburg

daraus die Gemeinde Löningen;

Diepholz

daraus die Gemeinden: Barenburg, Brockum, Diepholz, Freistatt, Hüde, Kirchdorf, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Stemshorn, Sulingen, Varrel, Wagenfeld, Wehrbleck;

Grafschaft Bentheim

Grafschaft Schaumburg

daraus die Gemeinden Obernkirchen und Rinteln;

Lingen

Meppen

Nienburg

daraus die Gemeinden: Binnen, Leese, Liebenau, Nienburg, Pennigsehl, Rehburg-Loccum, Steyerberg, Stolzenau;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Wildeshausen;

Osnabrück

ohne die Gemeinden: Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Dissen, Hagen, Hasbergen, Hilter, Laer, Melle;

Schaumburg-Lippe

ohne die Gemeinden: Auhagen, Beckedorf, Hagenburg, Heuerßen, Lindhorst, Lüdersfeld, Sachsenhagen, Wölpinghausen;

Vechta

ohne die Gemeinde Bakum.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In weiten Teilen des Gebietes hemmt die Monostruktur (z. B. Emsland: Textilindustrie) eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Textil-, Bekleidungs-, Erdöl-, Torfindustrie und der Bauwirtschaft;
- zusätzliche Arbeitsplätze werden langfristig auch erforderlich, um die relativ hohen Geburtenüberschüsse in Teilen dieses Raumes zu verkraften;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	945 116
Fläche (31. Dezember 1975)	7 217 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1975)	131
Industriebesatz (30. September 1975)	103
BIP/WIB (1974)	14 100 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Ems-Mittelweser" ist neben der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch die Ansiedlung neuer Betriebe insbesondere die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dies gilt nicht nur für das südliche Emsland, in dem die Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie überaus strukturbestimmend sind. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblichen Grundlagen ist die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes notwendig. Die für die langfristige Erweiterung der Beschäftigungskapazitäten erforderlichen Arbeitskräfte resultieren nicht nur aus Freisetzungen in der Landwirtschaft, sondern auch aus hohen Geburtenraten. Der Mangel an nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen kommt im übrigen auch in der starken Fernpendlerbewegung zum Ausdruck. Die Schwerpunktorte des Aktionsraumes bieten günstige Voraussetzungen für eine positive regional-wirtschaftliche Entwicklung.

Der Fremdenverkehr hat in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung des Fremdenverkehrs sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Zur Erhaltung der vielen landschaftlichen Schönheiten und damit zur Förderung des Fremden- und Erholungsverkehrs stehen umfangreiche Teile des Programmgebietes unter Landschaftsschutz oder sind als Naturparke ausgewiesen. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	18 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Lingen (Ems) ...... (20 %)	43 800	80 000
Nordhorn .... (20 %)	49 600	110 000
Schwerpunktorte		
Bentheim-Schüttorf .. (15 %)	22 800	60 000
Bramsche .... (15 %)	24 100	80 000
Diepholz .... (15 %)	14 200	50 000
Meppen .... (15 %)	27 300	90 000
Nienburg (Weser) .. (15 %)	31 000	110 000
Osnabrück/Georgsmarienhütte ...... (15 %)	191 900	320 000
Quakenbrück ...... (15 %)	10 200	40 000
Rinteln/Bückeburg .. (15 %)	47 000	60 000
Stadthagen .... (15 %)	23 000	80 000
Sulingen .... (15 %)	11 700	40 000
Vechta/Lohne ...... (15 %)	39 600	70 000
Wildeshausen ...... (15 %)	12 100	30 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steyerberg; zu Quakenbrück: Badbergen der Samtgemeinde Artland.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die Landkreise

Aschendorf-Hümmling

daraus die Gemeinden: Börger, Groß Berßen, Hüven, Klein Berßen, Lahn, Rastorf, Sögel, Spahnharrenstätte, Stavern, Vrees, Walchum, Werlte, Werpeloh, Wippingen;

Diepholz

daraus die Gemeinden: Brockum, Diepholz, Hude, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim, Stemshorn, Wagenfeld;

Grafschaft Bentheim

Grafschaft Schaumburg

daraus die Gemeinden Obernkirchen und Rinteln;

Lingen

Meppen

daraus die Gemeinde Haren/Ems;

Nienburg

daraus die Gemeinde Rehburg-Loccum;

Oldenburg

daraus die Gemeinde Wildeshausen;

Osnabrück

daraus die Gemeinden: Alfhausen, Ankum, Bad Essen, Berge, Bersenbrück, Bippen, Bohmte, Bramsche, Eggermühlen, Fürstenau, Gehrde, Kettenkamp, Merzen, Neuenkirchen, Ostercappeln, Rieste, Voltlage;

Schaumburg-Lippe

daraus die Gemeinden: Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Bückeburg, Heessen, Luhden, Stadthagen, Wiedensahl;

Vechta

ohne die Gemeinden Bakum und Dinklage.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 176,0	—	106,8	—	88,4	—	18,4	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	26,4	—	2,8	—	—	—	2,8	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	88,0	—	10,8	—	6,4	—	4,4	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 290,4	—	120,4	—	94,8	—	25,6	—
im Jahresdurchschnitt	322,6	—	30,1	—	23,7	—	6,4	—
4. Industriegeländeerschließung	43,0	—	21,6	—	—	—	21,6	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,0	—	12,4	—	—	—	12,4	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,0	—	8,0	—	—	—	8,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,0	—	6,4	—	—	—	6,4	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	97,0	—	48,4	—	—	—	48,4	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 387,4	—	168,8	—	94,8	—	74,0	—
im Jahresdurchschnitt	346,9	—	42,2	—	23,7	—	18,5	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	23,7	23,7	23,7	23,7	94,8
2. GA-Mittel	18,5	18,5	18,5	18,5	74,0
zusammen ...	42,2	42,2	42,2	42,2	168,8
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	22,1	22,1	22,1	22,1	88,4
b) GA-Mittel	4,6	4,6	4,6	4,6	18,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,7	0,7	0,7	0,7	2,8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
b) GA-Mittel	1,1	1,1	1,1	1,1	4,4
4. Industriegeländeerschließung	5,4	5,4	5,4	5,4	21,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,1	3,1	3,1	3,1	12,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,6	1,6	1,6	1,6	6,4
insgesamt ...	42,2	42,2	42,2	42,2	168,8

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Fallingbostel, Soltau, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Wolfsburg und Helmstedt.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:
die kreisfreie Stadt

Wolfsburg

die Landkreise

Celle
ohne die Gemeinden: Bergen, Bröckel, Eicklingen, Faßberg, Langlingen, Lohheide, Poitzen, Wienhausen, Winsen;

Fallingbostel
daraus die Gemeinden: Bomlitz, Fallingbostel, Häuslingen, Rethem, Walsrode;

Gifhorn
ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Rötgesbüttel, Meine, Schwülper, Vordorf;

Harburg
daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh und Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg
ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg
daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau
daraus die Gemeinden: Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf und Ortsteil Lopau der Gemeinde Munster;

Uelzen

Verden
daraus die Gemeinden Kirchlinteln und Verden.

2. Aktionsraum

Die im Aktionsraum zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

- In einigen Teilen des Gebietes ist der durch die vorhandene Monostruktur (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie, Helmstedt: Braunkohle) möglichen Gefährdung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu begegnen;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsamtsbereichen;
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf z. B. in der Bauwirtschaft;
- im Landkreis Lüchow-Dannenberg (42 Einwohner pro qkm) ist einem weiteren Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	905 553
Fläche (31. Dezember 1975)	8 909 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1975)	102
Industriebesatz (30. September 1975)	115
BIP/WIB (1974)	13 000 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Heide-Elbufer" müssen Industrie und warenproduzierendes Gewerbe gefördert werden, um Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern und Arbeitsplatzdefizite auszugleichen. Neben der quantitativen Erweiterung der gewerblichen Grundlagen ist eine auch qualitative Verbesserung der Branchenstreuung notwendig. Der industrielle Sektor wird stark vom Fahrzeugbau beherrscht. Die außerordentlich starke Abhängigkeit des Gebietes von diesem Industriezweig ist mit erheblichen Risiken verbunden. Hinzu kommen die bereits seit längerer Zeit bestehenden sektoralen Probleme, vor allem im Braunkohlenbergbau. Der Rückgang der Beschäftigung in der Landwirtschaft erfordert insbesondere im nordöstlichen Teil des Aktionsraumes eine verstärkte Industrieansiedlung, für die der Elbe-Seitenkanal wesentliche Impulse geben kann.

Der Fremdenverkehr hat in den Heidelandschaften dieses Aktionsgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Drawehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung. Die natürlichen

Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den vordringlichen Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen. Erforderlich ist neben einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	21 000	20 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	7 000	6 500

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1975) im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Gifhorn (25 %)	31 600	70 000
Lüneburg (25 %)	64 600	130 000
Uelzen (25 %)	37 600	100 000
Schwerpunktorte		
Celle (15 %)	74 300	170 000
Rotenburg (Wümme) (15 %)	19 200	70 000
Soltau (15 %)	20 000	50 000
Verden (15 %)	24 200	60 000
Walsrode (15 %)	23 400	70 000
Wolfsburg (15 %)	126 300	160 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Dannenberg (Elbe) (25 %)	8 000	60 000
Helmstedt (25 %)	28 100	90 000
Lüchow (25 %)	9 400	60 000
Schöningen (25 %)	16 300	40 000
Wittingen (25 %)	12 200	30 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreie Stadt

Wolfsburg

davon Stadtteil Fallersleben

die Landkreise

Celle

daraus die Gemeinden: Celle, Eschede, Hambühren, Hermannsburg, Müden (Oertze), Unterlüß, Wietze;

Fallingbostel

daraus die Gemeinden: Fallingbostel, Häuslingen, Rethem (Aller), Walsrode;

Gifhorn

ohne die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Ummern, Vordorf;

Harburg

daraus die Gemeinden: Tespe, Undeloh;

Helmstedt

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne die Gemeinden: Handorf, Radbruch, Soderstorf;

Rotenburg

daraus die Gemeinden: Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Rotenburg, Scheeßel, Visselhövede, Westerwalsede;

Soltau

ohne die Gemeinden: Bispingen, Munster;

Uelzen

Verden

daraus die Gemeinde: Kirchlinteln und Verden;

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 372,0	1 330,0	123,6	120,0	102,8	101,6	20,8	18,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	141,2	135,0	14,0	13,2	9,6	9,6	4,4	3,6
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	72,0	68,0	9,2	8,0	5,6	4,8	3,6	3,2
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 585,2	1 533,0	146,8	141,2	118,0	116,0	28,8	25,2
im Jahresdurchschnitt	396,3	383,3	36,7	35,3	29,5	29,0	7,2	6,3
4. Industriegeländeerschließung	112,0	112,0	56,0	56,0	—	—	56,0	56,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	70,0	70,0	35,2	35,2	—	—	35,2	35,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	32,0	32,0	16,0	16,0	—	—	16,0	16,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	36,0	36,0	18,0	18,0	—	—	18,0	18,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	250,0	250,0	125,2	125,2	—	—	125,2	125,2
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 835,2	1 783,0	272,0	266,4	118,0	116,0	154,0	150,4
im Jahresdurchschnitt	458,8	445,8	68,0	66,6	29,5	29,0	38,5	37,6

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	29,5	29,5	29,5	29,5	118,0
2. GA-Mittel	38,5	38,5	38,5	38,5	154,0
zusammen ...	68,0	68,0	68,0	68,0	272,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	25,7	25,7	25,7	25,7	102,8
b) GA-Mittel	5,2	5,2	5,2	5,2	20,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	2,4	2,4	2,4	2,4	9,6
b) GA-Mittel	1,1	1,1	1,1	1,1	4,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,4	1,4	1,4	1,4	5,6
b) GA-Mittel	0,9	0,9	0,9	0,9	3,6
4. Industriegeländeerschließung	14,0	14,0	14,0	14,0	56,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,8	8,8	8,8	8,8	35,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,5	4,5	4,5	4,5	18,0
insgesamt ...	68,0	68,0	68,0	68,0	272,0

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Das Gebiet des Aktionsprogrammes erstreckt sich vom Oberland der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Hildesheim, Holzminden-Höxter, Harz und Göttingen.

Im einzelnen gehören zu diesem Aktionsprogramm:
die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise

Alfeld

Gandersheim

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen); Hämelerwald (Gemeinde Lehrte); Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Hildesheim

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

2. Aktionsraum

Die im Aktionsprogramm zusammengefaßten Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden stehen im wesentlichen vor folgenden Problemen:

— Gefährdung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung in Teilen des Gebietes durch ihre Monostruktur (z. B. Montanindustrie in Salzgitter/Peine);

— Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;

— rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft;

— über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen;

— überproportionaler Anteil der Bauwirtschaft an der Zahl der Industriebeschäftigten im Raum Duderstadt.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975) .	1 680 140
Fläche (31. Dezember 1975)	7 451 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1975)	225
Industriebesatz (30. September 1975)	119
BIP/WIB (1974)	13 400 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Programmgebiet „Niedersächsisches Bergland" sind vorrangig sektorale Strukturprobleme zu lösen. Die in weiten Teilen des Aktionsraumes vorherrschende überalterte Struktur der vorhandenen Betriebe und ihre durch die Lage im Zonenrandgebiet bedingten Besonderheiten machen außerdem eine Förderung von Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich.

Arbeitsplatzdefizite, verursacht durch Probleme z. B. im Eisenerz- und Metallerzbergbau, sind abzubauen. Neben dem Ausbau der vorhandenen gewerblich-industriellen Grundlagen und einer verbesserten Diversifikation der Produktionsstrukturen ist auch die Neuansiedlung notwendig. Durch eine Förderung der wirtschaftlichen Schwerpunkte dieses Gebietes kann die Grundstruktur der Wirtschaft erhalten und auch in dem notwendigen Umfange erweitert werden. Das Ziel, in diesem Gebiet zusätzliche Arbeitsstätten und Arbeitsplätze zu schaffen, hat insbesondere in jüngster Zeit an Aktualität gewonnen. Die teilweise relativ hohe Bevölkerungsdichte erfordert zudem besonders umfangreiche Vorsorgemaßnahmen.

Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland" große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet — ähnlich wie auf den Ostfriesischen Inseln — in weiten Teilen dieses Gebietes, insbesondere im Harz, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Er ist aber auch im südwest-

lichen Teil des Aktionsgebietes im Bereich der Weser ein bedeutendes Strukturelement. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsgebiet günstig. Erforderlich ist neben einer nachfragegerechten Gestaltung des Angebotes, einer verstärkten Werbung sowie neben der Pflege und Erschließung der landschaftlichen Schönheiten als Grundvoraussetzung des Fremdenverkehrs die Errichtung neuer und der Ausbau vorhandener kommunaler Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	18 000	17 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	7 000	6 500

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Braunschweig (25 %)	268 500	340 000
Goslar (25 %)	54 000	100 000
Schwerpunktorte		
Alfeld (15 %)	24 300	90 000
Einbeck (15 %)	29 800	50 000
Göttingen (15 %)	123 800	210 000
Hildesheim (15 %)	105 300	210 000
Holzminden (15 %)	23 700	80 000
Northeim (15 %)	32 700	80 000
Osterode am Harz (15 %)	29 700	100 000
Peine (15 %)	49 500	90 000
Salzgitter (15 %)	117 300	150 000
Seesen (15 %)	23 600	30 000
Uslar (15 %)	17 300	50 000
Wolfenbüttel (15 %)	51 800	100 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Duderstadt (25 %)	23 300	40 000
Münden (25 %)	27 000	40 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode); zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise

Alfeld

daraus die Gemeinden: Alfeld, Coppengrave, Duingen, Lamspringe, Landwehr, Marienhagen, Weenzen, Winzenburg;

Gandersheim

Gifhorn

daraus die Gemeinden: Adenbüttel, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper, Vordorf;

Göttingen

Goslar

Hannover

daraus die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse, (Stadt Laatzen);

Hämelerwald (Stadt Lehrte);

Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze);

Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Hildesheim

ohne die Gemeinde Nordstemmen;

Holzminden

ohne die Gemeinden: Bodenwerder, Brevörde, Dielmissen, Golmbach, Halle, Hehlen, Heyen, Holenberg, Kirchbrak, Lüerdissen, Negenborn, Ottenstein, Pegestorf, Vahlbruch;

Northeim

Osterode

Peine

Wolfenbüttel

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 176,0	1 120,0	106,4	102,8	88,4	86,8	18,0	16,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	121,2	115,0	11,2	10,8	8,0	8,0	3,2	2,8
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	112,0	107,0	14,0	12,3	8,4	7,5	5,6	4,8
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 409,2	1 342,0	131,6	125,9	104,8	102,3	26,8	23,6
im Jahresdurchschnitt	352,3	335,5	32,9	31,5	26,2	25,6	6,7	5,9
4. Industriegeländeerschließung	92,0	92,0	46,0	46,0	—	—	46,0	46,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	61,0	61,0	30,8	30,8	—	—	30,8	30,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	44,0	44,0	22,0	22,0	—	—	22,0	22,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	32,0	32,0	16,0	16,0	—	—	16,0	16,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	229,0	229,0	114,8	114,8	—	—	114,8	114,8
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 638,2	1 571,0	246,4	240,7	104,8	102,3	141,6	138,4
im Jahresdurchschnitt	409,5	392,8	61,6	60,2	26,2	25,6	35,4	34,6

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	26,2	26,2	26,2	26,2	104,8
2. GA-Mittel	35,4	35,4	35,4	35,4	141,6
zusammen ...	61,6	61,6	61,6	61,6	246,4
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	22,1	22,1	22,1	22,1	88,4
b) GA-Mittel	4,5	4,5	4,5	4,5	18,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0
b) GA-Mittel	0,8	0,8	0,8	0,8	3,2
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,1	2,1	2,1	2,1	8,4
b) GA-Mittel	1,4	1,4	1,4	1,4	5,6
4. Industriegeländeerschließung	11,5	11,5	11,5	11,5	46,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,7	7,7	7,7	7,7	30,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	5,5	5,5	5,5	5,5	22,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,0	4,0	4,0	4,0	16,0
insgesamt ...	61,6	61,6	61,6	61,6	246,4

7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Ahaus, Coesfeld, Lingen-Nordhorn-Rheine, Lüdinghausen-Unna, Recklinghausen-Bottrop, Soest und Steinfurt. Er umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Herne und die Kreise Borken (davon die Gemeinden Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden), Coesfeld (davon die Gemeinden Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl), Recklinghausen, Soest (davon die Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welver, Werl, Wickede [Ruhr]), Steinfurt (davon die Gemeinden Horstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Wettringen), Unna (davon die Gemeinden Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Unna, Werne).

2. Aktionsraum

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur und ist zum Teil ländlich strukturiert.

Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Wandlungen geprägt. Das hat in der Vergangenheit zu einem starken Rückgang an Arbeitsplätzen in der Textilindustrie geführt. Die Wirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden noch verstärkt durch den gleichfalls starken Rückgang der in der Landwirtschaft Tätigen. Die Wirtschaftskraft dieses Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Weitere Förderungsmaßnahmen sind notwendig.

In den Kreisen und kreisfreien Städten des nördlichen Ruhrgebietes wird die Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Maße durch den Steinkohlenbergbau beeinflußt. In dieser Branche ist in der Vergangenheit die Zahl der Arbeitsplätze stark zurückgegangen. Hierzu kamen Freisetzungen in der Landwirtschaft. Dies hat in Verbindung mit einer weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Frauenerwerbsquote einen hohen Bedarf an neuen sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen zur Folge. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß durch intensive Förderungsmaßnahmen fortgeführt werden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	1 816 032
Fläche	4 291 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1976)	423
Industriebesatz (1975)	118
BIP/WIB (1970)	9 174 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Bei immer noch relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes sind weitere Freisetzungen aus den dominierenden Bereichen Landwirtschaft und Textilindustrie zu erwarten. Verstärkt wird die dadurch entstehende Arbeitsplatznachfrage durch einen überdurchschnittlich hohen Geburtenüberschuß und die sich daraus ergebende Bevölkerungsentwicklung. Dies führt zu einem Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von ca. 12 000 im Planungszeitraum in diesem Teil des Aktionsraumes. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen sowie durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen fortzuführen.

Im nördlichen Teil des Ruhrgebietes, der durch den Steinkohlenbergbau geprägt ist, wird die weitere Steigerung der Produktivität auch künftig zu gewissen Freisetzungen in dieser Branche führen. Die angestrebte Erhöhung der Frauenerwerbsquote und weitere Freisetzungen in anderen wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen, u. a. in der Landwirtschaft, führen in diesem Teil des Aktionsraumes zu einem Bedarf an neuen Arbeitsplätzen in Höhe von 64 000 im Planungszeitraum.

Ziel der Förderungsmaßnahmen ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen sowie die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen und grundlegenden Rationalisierungsmaßnahmen. Damit soll die Wirtschaftskraft dieser Gebiete verstärkt werden und die Lebensgrundlage der dortigen Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	76 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	38 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Ahaus .... (20 %)	26 585	50 000 bis 100 000
Bottrop/Gladbeck ... (20 %)	187 855	Ballungskern
Ibbenbüren .... (20 %)	41 950	50 000 bis 100 000
Werne a. d. Lippe ... (20 %)	25 317	Ballungsrandzone
Schwerpunktorte		
Castrop-Rauxel ..... (15 %)	86 953	Ballungskern
Coesfeld .... (15 %)	30 204	50 000 bis 100 000
Dülmen .... (15 %)	35 110	20 000 bis 50 000
Gronau (Westf.) .... (15 %)	39 652	50 000 bis 100 000
Herne .... (15 %)	199 891	Ballungskern
Lüdinghausen ...... (15 %)	17 229	20 000 bis 50 000
Lünen .... (15 %)	86 728	Ballungskern
Marl .... (15 %)	94 538	Ballungsrandzone
Recklinghausen ..... (15 %)	125 185	Ballungskern
Rheine .... (15 %)	71 171	mehr als 100 000
Soest .... (15 %)	40 371	50 000 bis 100 000
Stadtlohn .... (15 %)	15 913	20 000 bis 50 000
Steinfurt .... (15 %)	30 073	50 000 bis 100 000
Unna .... (15 %)	51 659	Ballungsrandzone
Werl .... (15 %)	26 042	20 000 bis 50 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Bottrop/Gladbeck: Dorsten; zu Ibbenbüren: Hörstel, Mettingen und Recke; zu Werne a. d. Lippe: Bergkamen und Kamen; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Recklinghausen: Datteln, Herten und Oer-Erkenschwick.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Soest:

davon:

Möhnesee;

Kreis Steinfurt:

davon:

Hörstel (Ortsteil Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen).

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 320,000	—	482,600	—	399,000	—	83,600	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	240,000	—	24,000	—	—	—	24,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe								
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 560,000	—	506,600	—	399,000	—	107,600	—
im Jahresdurchschnitt	1 390,000	—	126,650	—	99,750	—	26,900	—
4. Industriegeländeerschließung								
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen								
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten								
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 568,000	—	510,600	—	399,000	—	111,600	—
im Jahresdurchschnitt	1 392,000	—	127,650	—	99,750	—	27,900	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	99,750	99,750	99,750	99,750	399,000
2. GA-Mittel	27,900	27,900	27,900	27,900	111,600
zusammen ...	127,650	127,650	127,650	127,650	510,600
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	99,750	99,750	99,750	99,750	399,000
b) GA-Mittel	20,900	20,900	20,900	20,900	83,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	6,000	6,000	6,000	6,000	24,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage					
b) GA-Mittel					
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	127,650	127,650	127,650	127,650	510,000

8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Aachen und Euskirchen—Schleiden. Er umfaßt folgende Kreise: Aachen (davon die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath) und Euskirchen (davon die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Zülpich).

2. Aktionsraum

Der Raum ist durch topographische Gegebenheiten und zum Teil durch seine Grenzlage besonders benachteiligt. Wirtschaftskraft und Infrastrukturausstattung liegen erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Der starke Rückgang der in der Landwirtschaft Beschäftigten konnte durch Industriebetriebe nicht aufgefangen werden. Es besteht weiterhin — auch bedingt durch eine weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote — ein großer Bedarf an Arbeitsplätzen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	171 499
Fläche	1 424 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1976)	120
Industriebesatz (1975)	79
BIP/WIB (1970)	8 313 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Hauptansatzpunkt für die Hebung der Wirtschaftskraft muß die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sein. Dazu soll neben dem produzierenden Gewerbe besonders die Fremdenverkehrswirtschaft beitragen, die gerade in den für Industrieansiedlung weniger geeigneten, dafür aber landschaftlich und klimatisch attraktiven Gebieten gute Aussichten hat. Hierbei sollen auch verstärkt Arbeitsplätze für Frauen angeboten werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	9 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	2 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort		
Euskirchen (20 %)	43 495	50 000 bis 100 000
Schwerpunktorte		
Monschau (15 %)	10 903	20 000 bis 50 000
Schleiden (15 %)	11 804	50 000 bis 100 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Euskirchen: Zülpich; zu Monschau: Simmerath; zu Schleiden: Kall.

b) Fremdenverkehrsgebiete

K r e i s A a c h e n

davon:

Monschau, Simmerath, Roetgen;

K r e i s E u s k i r c h e n

davon:

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	672,000	—	60,800	—	50,400	—	10,400	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	40,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	120,000	—	15,000	—	9,000	—	6,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	832,000	—	79,800	—	59,400	—	20,400	—
im Jahresdurchschnitt	208,000	—	19,950	—	14,850	—	5,100	—
4. Industriegeländeerschließung .... 5. Ausbau kommunaler Infrastruktur 6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .... 7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	340,000	—	83,800	—	59,400	—	24,400	—
im Jahresdurchschnitt	210,000	—	20,950	—	14,850	—	6,100	—

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	14,850	14,850	14,850	14,850	59,400
2. GA-Mittel	6,100	6,100	6,100	6,100	24,400
zusammen ...	20,950	20,950	20,950	20,950	83,800
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	12,600	12,600	12,600	12,600	50,400
b) GA-Mittel	2,600	2,600	2,600	2,600	10,400
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,250	2,250	2,250	2,250	9,000
b) GA-Mittel	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	20,950	20,950	20,950	20,950	83,800

9. Regionales Aktionsprogramm „Ostwestfalen“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Brilon, Detmold–Lemgo, Höxter–Holzminden, Kassel, Meschede und Wittgenstein. Er umfaßt folgende Kreise: Höxter (davon die Gemeinden Beverungen, Borgentreich, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg), Hochsauerlandkreis (davon die Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe [Sauerland], Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg), Lippe (davon die Gemeinden Augustdorf, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage, Lemgo, Lüdge-Schieder-Schwalenberg), Siegen (davon die Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe).

2. Aktionsraum

Der Raum ist überwiegend ländlich strukturiert. Während jedoch 1961 noch jeder vierte bis fünfte Beschäftigte in der Landwirtschaft tätig war, war es 1970 nur jeder zehnte, bei weiter abnehmender Tendenz. Die Landwirschaft beschäftigt innerhalb von 10 Jahren fast 40 000 Menschen weniger. Hiervon konnten in den übrigen, industriellen Sektoren wegen der unterschiedlichen branchenmäßigen Entwicklung nur wenige Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Es besteht daher ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen. Die Wirtschaftskraft der Regionen dieses Aktionsraumes liegt zum Teil erheblich unter dem Bundesdurchschnitt, ebenso die Ausstattung mit Infrastruktur.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1976)	548 571
Fläche	3 832 qkm
Bevölkerungsdichte (31. Dezember 1976)	143
Industriebesatz (1975)	110
BIP/WIB (1970)	9 466 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Bevölkerungsentwicklung, die erwarteten weiteren Freisetzungen in der Landwirtschaft und einigen Industriezweigen (u. a. Textil-Bekleidungsindustrie, Holzverarbeitung) sowie die teilweise unter dem Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote führen zu einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen in Höhe von 16 000 im Planungszeitraum.

Neben der Ansiedlung von möglichst krisensicheren Industriebetrieben soll auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden. Der größte Teil des Aktionsraumes ist wegen der landwirtschaftlichen Schönheit als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	16 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	4 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1]

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort		
Brilon (20 %)	24 594	20 000 bis 50 000
Schwerpunktorte		
Bad Berleburg (15 %)	20 841	20 000 bis 50 000
Detmold (15 %)	65 442	über 100 000
Höxter (15 %)	32 987	50 000 bis 100 000
Laasphe (15 %)	15 504	20 000 bis 50 000
Lemgo (15 %)	39 431	50 000 bis 100 000
Marsberg (15 %)	22 710	20 000 bis 50 000
Meschede (15 %)	32 190	50 000 bis 100 000
Schmallenberg (15 %)	24 753	20 000 bis 50 000
Warburg (15 %)	22 619	20 000 bis 50 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Lemgo: Kalletal.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreis Höxter

Beverungen (ohne Ortsteil Würgassen), Borgentreich (Ortsteile Borgholz, Bühne, Manrode-Muddenhagen), Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim (Ortsteile Ottenhausen, Vinsebeck, Sandebeck, Grevenhagen), Warburg (Ortsteile Dalheim, Herlinghausen, Calenberg, Wormeln, Welda, Germete, Bonenburg, Scherfede);

Hochsauerlandkreis

davon:

Bestwig, Brilon, Eslohe (Sauerland), Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Winterberg;

Kreis Lippe

davon:

Barntrup, Blomberg, Detmold (ohne Ortsteile Bentrup, Loßbruch, Klüt, Oettern-Bremke, Niewald, Jerxen-Orbke, Nienhagen, Spork-Eichholz, Heidenoldendorf), Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Kalletal, Lage (Ortsteile Hörste, Pottenhausen), Lemgo (Ortsteile Welstorf, Matorf, Lüerdissen, Voßheide, Wiernbeck), Lüdge-Schieder-Schwalenberg;

Kreis Siegen

davon:

Bad Berleburg, Erndtebrück, Laasphe.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 120,000	—	102,000	—	84,000	—	18,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	40,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	280,000	—	35,000	—	21,000	—	14,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 440,000	—	141,000	—	105,000	—	36,000	—
im Jahresdurchschnitt	360,000	—	35,250	—	26,250	—	9,000	—
4. Industriegeländeerschließung .... 5. Ausbau kommunaler Infrastruktur 6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .... 7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,000	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 448,000	—	145,000	—	105,000	—	40,000	—
im Jahresdurchschnitt	362,000	—	36,250	—	26,250	—	10,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	26,250	26,250	26,250	26,250	105,000
2. GA-Mittel	10,000	10,000	10,000	10,000	40,000
zusammen ...	36,250	36,250	36,250	36,250	145,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
b) GA-Mittel	4,500	4,500	4,500	4,500	18,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,250	5,250	5,250	5,250	21,000
b) GA-Mittel	3,500	3,500	3,500	3,500	14,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,000	1,000	1,000	1,000	4,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	36,250	36,250	36,250	36,250	145,000

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Kassel, Korbach, Alsfeld-Ziegenhain, Bad Hersfeld-Rotenburg, Eschwege, Fulda und Gelnhausen-Schlüchtern. Dieses Gebiet besteht aus der kreisfreien Stadt Kassel, den Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Waldeck-Frankenberg, dem Schwalm-Eder-Kreis, dem Vogelsbergkreis, dem Werra-Meißner-Kreis sowie den Städten Neustadt und Stadtallendorf des Landkreises Marburg-Biedenkopf, den Städten und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachttal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau, Wächtersbach und dem Gutsbezirk Spessart des Main-Kinzig-Kreises sowie den Städten und Gemeinden Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda und Ortenberg des Wetteraukreises.

2. Aktionsraum

Die Mehrzahl der Städte und Gemeinden des Aktionsraumes liegt im Zonenrandgebiet und ist teilweise noch stark agrarisch strukturiert. Die Wirtschaftskraft in den einzelnen Landkreisen liegt z. T. erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Das stärker industrialisierte Gebiet um Kassel ist wegen seiner wirtschaftsräumlich peripheren Lage zu den industriellen Agglomerationsräumen in der Bundesrepublik als Standort stark benachteiligt. Im 100-km-Radius befinden sich keine größeren Industrieagglomerationen. Zwischen Kassel und den benachbarten Verdichtungsgebieten Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und Hessens liegen überwiegend schwach besiedelte und industriell unterdurchschnittlich entwickelte Gebiete.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	1 508 019
Fläche	11 318 qkm
Bevölkerungsdichte	133
Industriebesatz (1976)	101
BIP/WIB (1974)	12 800 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik in den strukturschwachen Gebieten müssen darauf abzielen, die Lebensverhältnisse der Menschen dem Niveau in den Ballungsräumen anzunähern, um den Abwanderungstendenzen der Bevölkerung entgegenzuwirken. Es muß daher die vordringliche Aufgabe der Wirtschafts- und Strukturpolitik sein, durch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft dieser Räume in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf Dauer sichere und attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch das relativ niedrige Einkommensniveau der dortigen Bevölkerung an den Bundesdurchschnitt anzunähern.

Vorrangig zu fördern sind deshalb bestehende wachstumsintensive Unternehmen und die Ansiedlung neuer leistungsfähiger Betriebe sowie die Umstellung ertragsschwacher Betriebe auf neue Produktionen. Dabei ist eine Verbesserung der sektoralen Branchenstruktur anzustreben.

Ihre Ergänzung findet die aktive Strukturpolitik im Bereich der gewerblichen Wirtschaft durch den Ausbau des Fremdenverkehrs in den landschaftlich dafür geeigneten Gebieten, zumal nicht alle Teilräume des Aktionsgebietes ausreichende Ansatzpunkte für die Ansiedlung von Industriebetrieben bieten. Auch mit der Belebung des Fremdenverkehrs lassen sich zusätzliche Einkommen in einer Region und somit eine Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung erzielen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	22 000	14 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	16 000	12 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1] [2]

		Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	
		im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte			
Fulda	(25 %)	58 976	170 000
Kassel	(25 %)	205 534	360 000
Alsfeld	(20 %)	18 091	46 000
Homberg	(20 %)	14 527	88 000
Schwerpunktorte			
Bad Hersfeld	(15 %)	29 248	86 000
Bebra	(15 %)	15 740	43 000
Büdingen	(15 %)	16 845	53 000
Frankenberg (Eder)	(15 %)	15 337	48 000
Fritzlar	(15 %)	15 079	38 000
Gelnhausen	(15 %)	17 889	86 000
Hessisch Lichtenau	(15 %)	13 973	22 000
Hofgeismar	(15 %)	13 380	34 000
Homberg (Ohm)	(15 %)	7 525	40 000 (mit Stadtallendorf)
Hünfeld	(15 %)	13 873	31 000
Korbach	(15 %)	22 998	77 000
Lauterbach	(15 %)	15 007	34 000
Melsungen	(15 %)	13 444	47 000
Schlüchtern	(15 %)	13 801	37 000
Schwalmstadt	(15 %)	17 800	51 000
Stadtallendorf	(15 %)	20 551	40 000 (mit Homberg [Ohm])
Wolfhagen	(15 %)	12 278	33 000
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage			
Eschwege	(25 %)	24 882	58 000
Sontra	(25 %)	9 515	20 000
Witzenhausen	(25 %)	16 877	28 000

[1] Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldabrück-Bergshausen und Lohfelden (Ortsteil Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Haueck-Unterhaun und Ludwigsau (Ortsteile Meckbach und Mecklar); zu Bebra: Rotenburg-Lispenhausen; zu Gelnhausen: Wächtersbach (Stadtteil Wächtersbach); zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (Stadtteil Salmünster) und Steinau (Stadtteil Steinau).

[2] Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunktorte bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970, jedoch außerdem auf die Stadtteile Fulda-Besges, -Malkes und -Rodges, Alsfeld-Altenburg, Bad Hersfeld-Asbach, Gelnhausen-Hailer und Gelnhausen-Roth sowie Homberg (Ohm)-Niederofleiden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Soisdorf und Treischfeld), Fulda, Gersfeld, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Hünfeld (Stadtteile Dammersbach, Grossenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Molzbach, Nüst, Roßbach und Rückers), Kalbach, Künzell, Nüsttal, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann;

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra, Breitenbach (Herzberg), Cornberg, Friedewald, Heringen, Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Niederaula, Philippsthal, Ronshausen, Rotenburg (Fulda), Schenklengsfeld, Wildeck;

Landkreis Kassel

davon:

Baunatal (Stadtteile Altenritte und Großenritte), Breuna, Emstal, Espenau (Ortsteil Hohenkirchen), Fuldabrück, Fuldatal, Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Karlshafen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden, Naumburg, Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg;

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, Bad Soden bei Salm.), Biebergemünd, Birstein, Brachttal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Gutsbezirk Spessart, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern (Stadtteile Niederzell, Schlüchtern), Sinntal (Ortsteile Altengronau, Jossa, Oberzell, Sterbfritz, Züntersbach) Steinau (Stadtteile Hintersteinau, Heustall, Steinau, Ulmbach), Wächtersbach;

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken, (Stadtteile Kerstenhausen und Kleinenglis), Frielendorf, Fritzlar (Stadtteile Rothelmshausen und Ungedanken), Guxhagen, Homberg, Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Niedenstein, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen (Ortsteile Ransbach und Steina), Zwesten;

Vogelsbergkreis

Ohne Stadtteile Fraurombach, Hutzdorf, Oberwegfurth, Queck, Rimbach, Sandlofs, Unterschwarz und Unterwegfurth der Stadt Schlitz;

Landkreis Waldeck-Frankenberg

davon:

Arolsen (Stadtteile Arolsen, Braunsen, Helsen, Kohlgrund, Landau, Massenhausen, Mengeringshausen, Neu-Berich, Schmillinghausen, Wetterburg), Bad Wildungen (Stadtteile Albertshausen, Armsfeld, Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Odershausen, Wildungen), Battenberg (Eder) (Stadtteil Dodenau), Bromskirchen, Diemelsee (Ortsteile Adorf, Deisfeld, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Stormbruch), Diemelstadt (Stadtteile Dehausen, Helmighausen, Neudorf, Orpetal, Rhoden, Wethen, Wrexen), Edertal (Ortsteile Affoldern, Bringhausen, Buhlen, Hemfurth-Edersee, Gellershausen, Kleinern), Frankenau (Stadtteile Allendorf, Altenlotheim, Frankenau), Frankenberg (Eder) (Stadtteiteile Frankenberg [Eder], Hommershausen, Rengershausen, Viermünden, Wangershausen), Gemünden (Wohra) (Stadtteil Gemünden), Haina (Kloster) (Ortsteile Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Haina, Hüttenrode, Löhlbach), Hatzfeld (Eder), Korbach (Stadtteil Rhena), Lichtenfels (Stadtteile Dalwigksthal, Fürstenberg, Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg), Twistetal (Ortsteile Elleringhausen, Twiste), Vöhl (Ortsteile Asel, Basdorf, Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Herzhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Niederorke, Oberorke, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl), Waldeck (Stadtteile Netze, Nieder-Werbe, Ober-Werbe, Oberwerba, Sachsenhausen, Waldeck, Willingen [Upland]);

Werra-Meißner-Kreis

Wetteraukreis

davon:

Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg;

Kreisfreie Stadt Kassel

Stadtteile Habichtswald und Wilhelmshöhe.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 470,000	980,000	165,950	122,000	102,500	73,000	63,450	49,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	400,000	300,000	40,000	30,000	22,500	22,500	17,500	7,500
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	100,000	60,000	9,200	6,000	6,900	4,500	2,300	1,500
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 970,000	1 340,000	215,150	158,000	131,900	100,000	83,250	58,000
im Jahresdurchschnitt	492,500	335,000	53,788	39,500	32,975	25,000	20,813	14,500
4. Industriegeländeerschließung	70,000	50,000	51,670	40,000	—	—	51,670	40,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	16,000	12,000	11,200	9,000	—	—	11,200	9,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	40,000	28,000	23,800	16,800	—	—	23,800	16,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	14,000	9,000	4,380	2,880	—	—	4,380	2,880
Zwischensumme 4. bis 7. ...	140,000	99,000	91,050	68,680	—	—	91,050	68,680
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 110,000	1 439,000	306,200	226,680	131,900	100,000	174,300	126,680
im Jahresdurchschnitt	527,500	359,750	76,550	56,670	32,975	25,000	43,575	31,670

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	30,600	27,800	35,450	38,050	131,900
2. GA-Mittel	43,050	43,750	43,750	43,750	174,300
zusammen ...	73,650	71,550	79,200	81,800	306,200
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	23,000	21,500	28,000	30,000	102,500
b) GA-Mittel	14,250	13,000	17,500	18,700	63,450
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,800	4,500	5,800	6,400	22,500
b) GA-Mittel	4,500	3,500	4,500	5,000	17,500
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,800	1,800	1,650	1,650	6,900
b) GA-Mittel	0,600	0,600	0,550	0,550	2,300
4. Industriegeländeerschließung	14,400	15,200	11,200	10,870	51,670
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,800	2,800	2,800	2,800	11,200
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,000	7,500	5,800	4,500	23,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,500	1,150	1,400	1,330	4,380
insgesamt ...	73,650	71,550	79,200	81,800	306,200

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach, Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Limburg, Westerwald.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Bad Kreuznach, Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Rhein-Hunsrück.

Aus Landkreis Altenkirchen

a) VG *) Altenkirchen

b) Aus VG Flammersfeld die Gemeinden Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain.

c) VG Gebhardshain

Aus Landkreis Mainz-Bingen

Aus VG Bingen-Land die Gemeinden
Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Aus Landkreis Neuwied

Aus VG Puderbach die Gemeinden

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Aus Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis
Heidenrod.

Aus Rhein-Lahn-Kreis

a) Aus VG Bad Ems die Gemeinden Bad Ems, Becheln, Dausenau, Fachbach, Frücht, Kemmenau, Miellen, Nievern.

b) VG Braubach

c) VG Diez

d) VG Hahnstätten

e) VG Katzenelnbogen

f) VG Loreley

g) VG Nassau

h) VG Nastätten

Aus Landkreis Westerwald

a) VG Bad Marienberg

b) VG Hachenburg

c) Aus VG Montabaur die Gemeinden Nomborn, Nentershausen, Niedererbach, Görgeshausen.

d) Aus VG Rennerod die Gemeinden Elsoff, Hellenhahn-Schellenberg, Homberg, Hüblingen, Irmtraut, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen bei Rennerod.

e) VG Wallmerod

f) VG Westerburg

*) VG = Verbandsgemeinde

2. Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursachen dafür sind:

— geringe Industrialisierung,

— topographische und klimatische Erschwernisse,

— kleinbäuerliche Betriebsgrößenstruktur,

— starke Besitzsplitterung in der Landwirtschaft.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem rechtsrheinisch in mehreren Schwerpunktorten — insbesondere Altenkirchen —, Limburg/Diez und Weilburg und linksrheinisch in Simmern sowie im Naheraum vorhanden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	770 247
davon:	
hessisches Teilgebiet (31. Dezember 1975)	156 614
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	613 633
Fläche	5 829 qkm
davon:	
hessisches Teilgebiet	829 qkm
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	5 000 qkm
Bevölkerungsdichte	132
davon:	
hessisches Teilgebiet	189
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	123
Industriebesatz (1975)	73
davon:	
hessisches Teilgebiet	60
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	76
BIP/WIB (1974)	12 494 DM
davon:	
hessisches Teilgebiet	11 370 DM
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	12 761 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft des schwach strukturierten Aktionsraumes durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neu-

errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben, nachhaltig anzuheben. Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstuktur zu leisten.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	
insgesamt	13 600
(im Teilprogramm Hessen)	(2 000)
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(11 600)
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe insgesamt	2 400
(im Teilprogramm Hessen)	(800)
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(1 600)

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

		Einwohnerzahl	
		im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort			
Simmern	(20 %)	5 637	48 500
Schwerpunktorte			
Altenkirchen (Westerwald)	(15 %)	4 333	29 500
Birkenfeld	(15 %)	5 883	29 100
Hachenburg	(15 %)	4 526	40 900
Idar-Oberstein	(15 %)	37 179	56 700
Kaisersesch	(15 %)	2 137	20 900
Kastellaun	(15 %)	3 665	23 400
Limburg (Lahn) [2])/ Diez	(15 %)	38 465	182 100
Nastätten	(15 %)	3 031	32 500
Sobernheim	(15 %)	6 705	47 800
Weilburg [2])	(15 %)	12 652	39 000
Westerburg	(15 %)	5 344	44 000
Zell (Mosel)	(15 %)	4 905	43 400

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Nastätten: Miehlen; zu Weilburg: Löhnberg (Ortsteil Löhnberg).

[2]) Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunktorte bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 1. Januar 1972, jedoch außerdem auf die Stadtteile Limburg-Dietkirchen, Limburg-Offheim und Limburg-Staffel sowie Weilburg-Kubach.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Altenkirchen (Westerwald)

davon:

VG *) Altenkirchen (Ww.), aus VG Flammersfeld: Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain, VG Gebhardshain.

Landkreis Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach, Stadt Kirn, VG Bad Kreuznach, VG Bad Münster am Stein-Ebernburg, VG Kirn-Land, VG Langenlonsheim, VG Meisenheim, VG Rüdesheim, VG Sobernheim, VG Stromberg.

Landkreis Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein, VG Baumholder, VG Birkenfeld, VG Herrstein, VG Rhaunen.

Landkreis Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem, VG Cochem-Land, VG Kaisersesch, VG Treis-Karden, VG Ulmen, VG Zell (Mosel).

Landkreis Limburg-Weilburg

Landkreis Mainz-Bingen

davon:

Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Landkreis Neuwied

davon:

Niederwambach, Oberdreis, Ratzert, Rodenbach.

Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis

davon:

Heidenrod.

Landkreis Rhein-Hunsrück

davon:

VG Boppard, VG Emmelshausen, VG Kastellaun, VG Kirchberg (Hunsrück), VG Rheinböllen, VG St. Goar-Oberwesel, VG Simmern.

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Rhein-Lahn

davon:

VG Bad Ems ohne Arzbach, VG Braubach, VG Diez, VG Hahnstätten, VG Katzenelnbogen, VG Nassau, VG Nastätten, VG Loreley.

Landkreis Westerwald

davon:

VG Bad Marienberg (Westerwald), VG Hachenburg, aus VG Montabaur: Görgeshausen, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn, VG Rennerod ohne: Bretthausen, Liebenscheid, Nister-Möhrendorf, Stein-Neukirch, VG Wallmerod, VG Westerburg.

Teilprogramm Hessen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	140,000	—	14,700	—	10,500	—	4,200	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	20,000	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	8,000	—	0,800	—	0,600	—	0,200	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	168,000	—	17,500	—	11,100	—	6,400	—
im Jahresdurchschnitt	42,000	—	4,375	—	2,775	—	1,600	—
4. Industriegeländeerschließung	5,000	—	3,000	—	—	—	3,000	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,500	—	0,800	—	—	—	0,800	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,500	—	2,000	—	—	—	2,000	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,000	—	0,700	—	—	—	0,700	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	12,000	—	6,500	—	—	—	6,500	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	180,000	—	24,000	—	11,100	—	12,900	—
im Jahresdurchschnitt	45,000	—	6,000	—	2,775	—	3,225	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	3,150	2,650	2,650	2,650	11,100
2. GA-Mittel	3,750	3,050	3,050	3,050	12,900
zusammen ...	6,900	5,700	5,700	5,700	24,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,000	2,500	2,500	2,500	10,500
b) GA-Mittel	1,200	1,000	1,000	1,000	4,200
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,150	0,150	0,150	0,150	0,600
b) GA-Mittel	0,050	0,050	0,050	0,050	0,200
4. Industriegeländeerschließung	0,600	0,800	0,800	0,800	3,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,200	0,200	0,200	0,200	0,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,500	0,500	0,500	0,500	2,000
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,700	—	—	—	0,700
insgesamt ...	6,900	5,700	5,700	5,700	24,000

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	812,00	—	95,72	—	60,92	—	34,80	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	44,80	—	4,48	—	—	—	4,48	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	127,10	—	14,20	—	6,24	—	7,96	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	983,90	—	114,40	—	67,16	—	47,24	—
im Jahresdurchschnitt	245,97	—	28,60	—	16,79	—	11,81	—
4. Industriegeländeerschließung	46,68	—	28,00	—	—	—	4,52 (Rest Landesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,86	—	1,12	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	14,92	—	8,96	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	—	3,36	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	69,06	—	41,44	—	—	—	4,52	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 052,96	—	155,84	—	67,16	—	51,76	—
im Jahresdurchschnitt	263,24	—	38,96	—	16,79	—	12,94	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	16,79	16,79	16,79	16,79	67,16
2. GA-Mittel	12,94 [1]	12,94 [2]	12,94 [2]	12,94 [2]	51,76 [1] [2]
zusammen ...	29,73	29,73	29,73	29,73	118,92
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	15,23	15,23	15,23	15,23	60,92
b) GA-Mittel	8,70	8,70	8,70	8,70	34,80
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,12	1,12	1,12	1,12	4,48
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,56	1,56	1,56	1,56	6,24
b) GA-Mittel	1,99	1,99	1,99	1,99	7,96
4. Industriegeländeerschließung	1,13	1,13	1,13	1,13	4,52
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	29,73	29,73	29,73	29,73	118,92

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1976/77.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bitburg–Prüm, Daun, Trier.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

— Kreisfreie Stadt Trier

— Landkreis Bernkastel–Wittlich

— Landkreis Bitburg–Prüm

— Landkreis Daun

— Landkreis Trier–Saarburg

— Aus Landkreis Ahrweiler
  a) VG *) Adenau
  b) Aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

— Aus Landkreis Mayen–Koblenz
  a) Mayen, Stadt
  b) VG Mayen-Land
  c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

2. Aktionsraum

Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte, relativ industriearme Gebiete mit kleinbäuerlicher Agrarstruktur. Ihre Wirtschaftskraft liegt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursache dafür sind:

— die Grenzlandsituation seit Generationen,

— die einseitige Verkehrserschließung nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten bis 1945,

— die Erschwernisse topografischer und klimatscher Art, insbesondere in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück,

— der Unsicherheitsfaktor für eine größere Zahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungsstreitkräften,

— die Behinderung durch militärische Anlagen.

Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier–Wittlich und im Raum Mayen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl	531 148
Fläche	5 460 qkm
Bevölkerungsdichte	97
Industriebesatz (1975)	59
BIP/WIB (1974)	12 817 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. In großen Teilen des Aktionsraumes bieten sich für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen. Der Ausbau des Fremdenverkehrsgewerbes mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

*) VG = Verbandsgemeinde

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	10 800
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Hermeskeil/ Nonnweiler [2]) ...... (20 %)	14 064	58 400
Mayen .... (20 %)	21 018	41 400
Prüm .... (20 %)	5 204	30 500
Trier .... (20 %)	100 338	198 300
Wittlich .... (20 %)	15 321	65 100
Schwerpunktorte		
Adenau .... (15 %)	2 833	19 800
Bitburg .... (15 %)	10 591	60 200
Daun .... (15 %)	6 690	49 300
Morbach [3]) .... (15 %)	9 567	47 600

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Hermeskeil: Reinsfeld; zu Prüm: Gondelsheim; zu Trier: Trierweiler; zu Daun: Mehren.

[2]) Nonnweiler liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz" (vgl. hierzu S. 74).

[3]) Die Schwerpunkteigenschaft bezieht sich nur auf den Gebietsstand am 2. Dezember 1974.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Ahrweiler

davon:

VG *) Adenau, aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

Landkreis Bernkastel-Wittlich

davon:

Stadt Wittlich, VG Bernkastel-Kues, VG Kröv in Bausendorf, VG Manderscheid, VG Neumagen-Drohn, VG Thalfang, VG Traben-Trarbach, VG Wittlich-Land, Gemeinde Morbach (Gebietsstand 1. Januar 1975).

Landkreis Bitburg-Prüm

davon:

Stadt Bitburg, VG Arzfeld, VG Bitburg-Land, VG Irrel, VG Kyllburg, VG Neuerburg, VG Prüm, VG Speicher.

Landkreis Daun

davon:

VG Daun, VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Kelberg, VG Obere Kyll.

Aus Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen, VG Mayen-Land und die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Landkreis Trier-Saarburg

davon:

VG Hermeskeil, VG Kell, VG Konz, VG Ruwer, VG Saarburg, VG Schweich, VG Trier-Land.

Kreisfreie Stadt Trier

*) VG = Verbandsgemeinde

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	756,00	—	89,10	—	56,72	—	32,40	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	44,80	—	4,48	—	—	—	4,48	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	116,67	—	13,00	—	5,60	—	7,40	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	917,47	—	106,58	—	62,32	—	44,28	—
im Jahresdurchschnitt	229,37	—	36,64	—	15,58	—	11,07	—
4. Industriegeländeerschließung	43,32	—	26,00	—	—	—	3,84 (Rest Landesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,73	—	1,04	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,84	—	8,30	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,60	—	3,36	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	64,49	—	38,70	—	—	—	3,84	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	981,96	—	145,28	—	62,32	—	48,12	—
im Jahresdurchschnitt	245,49	—	36,32	—	15,58	—	12,03	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	15,58	15,58	15,58	15,58	62,32
2. GA-Mittel	12,03 [1]	12,03 [2]	12,03 [2]	12,03 [2]	48,12 [1] [2]
zusammen ...	27,61	27,61	27,61	27,61	110,44
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	14,18	14,18	14,18	14,18	56,72
b) GA-Mittel	8,10	8,10	8,10	8,10	32,40
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,12	1,12	1,12	1,12	4,48
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,40	1,40	1,40	1,40	5,60
b) GA-Mittel	1,85	1,85	1,85	1,85	7,40
4. Industriegeländeerschließung	0,96	0,96	0,96	0,96	3,84
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	27,61	27,61	27,61	27,61	110,44

[1]) Hinzu kommen zusätzlich Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1976/77.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

— Kaiserlautern, Landau, Pirmasens, Saarbrücken, Zweibrücken.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

— Kreisfreie Stadt Kaiserlautern

— Kreisfreie Stadt Landau

— Kreisfreie Stadt Pirmasens

— Kreisfreie Stadt Zweibrücken

— Stadtverband Saarbrücken

— Aus Landkreis Alzey-Worms
 a) Stadt Alzey
 b) VG *) Alzey-Land
 c) VG Wöllstein
 d) VG Wörrstadt

— Aus Landkreis Bad Dürkheim
 VG Lambrecht

— Aus Landkreis Donnersberg
 a) VG Alsenz-Obermoschel
 b) VG Göllheim
 c) VG Kirchheimbolanden
 d) VG Rockenhausen
 e) VG Winnweiler

— Landkreis Kaiserslautern

— Landkreis Kusel

— Landkreis Landau-Bad Bergzabern ohne die Gemeinden Barbelroth, Dierbach, Gommersheim, Hergersweiler, Niederotterbach und Oberhausen.

— Landkreis Merzig-Wadern

— Landkreis Neunkirchen

— Landkreis Pirmasens

— Landkreis Saarlouis

— Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

— Landkreis St. Wendel

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum Saarland ist als Steinkohlebergbaugebiet in besonderem Maße von dem noch nicht abgeschlossenen Strukturwandel betroffen, dessen Auswirkungen strukturspezifische Maßnahmen erfordern. Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirkungsvolles Mittel erwiesen, nicht nur die negativen Folgen des Struktureinbruchs weitgehend abzuwenden, sondern auch die Umstrukturierung der Saarwirtschaft in Sinne einer aktiven Sanierung in die Wege zu leiten. Diese Entwicklung bedarf einer weiteren öffentlichen Förderung zur Sicherung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen. Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten im Saarland Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse das gesamte Landesgebiet erfassen.

Als Grenzgebiet zur Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland, ähnlich wie in sonstigen Grenzzonen, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Außerdem gehört dieses Gebiet zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt bzw. noch weiter unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht. Die geringe Wirtschaftskraft des Aktionsraumes ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

— Die Grenzlandsituation seit Generationen,

— die kleinbäuerliche Betriebsgrößenstruktur und die starke Besitzzersplitterung in der Landwirtschaft,

— den monoindustriellen Charakter im südwestlichen Teilgebiet mit starkem Übergewicht der Schuhindustrie und ihrer Zulieferer,

— die hohe Zahl der bei den alliierten Stationierungsstreitkräften beschäftigten deutschen Arbeitskräfte,

— die Auswirkung des Strukturwandels in der saarländischen Montanindustrie,

— die Behinderung durch umfangreiche militärische Anlagen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl 1 823 994

davon:

rheinland-pfälzisches Teilgebiet ... 727 661

saarländisches Teilgebiet
(31. Dezember 1975) 1 096 333

*) VG = Verbandsgemeinde

Fläche	6 767 qkm
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	4 200 qkm
saarländisches Teilgebiet	2 567 qkm
Bevölkerungsdichte	270
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	173
saarländisches Teilgebiet	427
Industriebesatz (1975)	122
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	92
saarländisches Teilgebiet	143
BIP/WIB (1974)	13 330 DM
davon:	
rheinland-pfälzisches Teilgebiet	12 530 DM
saarländisches Teilgebiet	13 807 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Primäres Ziel des saarländischen Teils des Regionalen Aktionsprogramms ist es, die Lücke zu schließen zwischen der negativen Status-quo-Entwicklung und einer angestrebten aktiven Sanierung der Saarwirtschaft.

Das Ziel der Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft ist insbesondere die Verbesserung der Lebensverhältnisse in den für den Fremdenverkehr geeigneten saarländischen Gebieten.

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden eine wesentlich höhere Industrialisierung anzustreben, während es im südlichen Teil des Aktionsraumes (in erster Linie) gilt, die vorhandene Monostruktur (Schuhindustrie) aufzulockern. Einige Gebiete (insbesondere Pfälzer Wald) bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze insgesamt	43 800
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(18 800)
(im Teilprogramm Saarland)	(25 000)
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe insgesamt	27 800
(im Teilprogramm Rheinland-Pfalz)	(2 800)
(im Teilprogramm Saarland)	(25 000)

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

		Einwohnerzahl	
		im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte			
Homburg	(20 %)	41 861	71 000
Kaiserslautern	(20 %)	100 886	155 500
Kusel/Rammelsbach	(20 %)	8 017	76 900
Neunkirchen/Saar	(20 %)	54 992	139 000
Nonnweiler/Hermeskeil [2])	(20 %)	14 064	58 400
Pirmasens	(20 %)	53 651	113 600
Saarlouis	(20 %)	39 974	96 000
St. Wendel	(20 %)	27 558	72 000
Zweibrücken	(20 %)	35 978	51 800
Schwerpunktorte			
Alzey	(15 %)	15 190	60 000
Dahn	(15 %)	4 696	25 200
Edenkoben	(15 %)	6 522	39 300
Kirchheimbolanden	(15 %)	5 867	24 600
Landau i. d. Pfalz	(15 %)	37 661	107 800
Lebach	(15 %)	19 845	55 000
Merzig	(15 %)	30 197	73 000
Perl	(15 %)	6 411	20 000
Ramstein-Miesenbach	(15 %)	7 926	42 400
Rockenhausen	(15 %)	4 494	30 500
Saarbrücken-Völklingen	(15 %)	253 607	289 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Homburg: Blieskastel; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel und Sulzbach; zu Nonnweiler/Hermeskeil: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen); zu Saarlouis: Saarwellingen, Schwalbach und Überherrn; zu Landau in der Pfalz: Offenbach an der Queich; zu Lebach: Eppelborn und Schmelz; zu Ramstein-Miesenbach: Landstuhl; zu Saarbrücken-Völklingen: Kleinblittersdorf, Püttlingen und Riegelsberg.

[2]) Hermeskeil liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück" (vgl. hierzu S. 70).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Bad Dürkheim

davon:

VG *) Lambrecht

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Donnersberg

davon:

Göllheim, VG *) Alsenz-Obermoschel, VG Kirchheimbolanden, VG Rockenhausen, VG Winnweiler

Landkreis Kaiserslautern

davon:

Bruchmühlbach-Miesau, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, VG Enkenbach-Alsenborn, VG Hochspeyer, VG Kaiserslautern-Süd, VG Landstuhl

Landkreis Kusel

davon:

VG Altenglan, VG Kusel, VG Lauterecken, VG Schönenberg-Kübelberg, VG Waldmohr, VG Wolfstein

Landkreis Landau-Bad Bergzabern

ohne VG Offenbach an der Queich,
ohne VG Herxheim
ohne die Gemeinden Gommersheim, Barbelroth, Dierbach, Hergersweiler, Niederotterbach und und Oberhausen.

Landkreis Merzig-Wadern

davon:

Losheim, Stadt Merzig, Mettlach, Perl, Wadern, Weiskirchen

Landkreis Neunkirchen

davon:

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt Neunkirchen, Ottweiler

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Pirmasens

davon:

Stadt Hornbach, VG Dahn, VG Hauenstein, VG Pirmasens-Lang, VG Rodalben, VG Waldfischbach-Burgalben; aus VG Wallhalben die Gemeinde Herschberg.

Landkreis Saarlouis

davon:

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil Differten der Gemeinde Wadgassen

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

davon:

Bexbach, Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt Homburg, Kirkel, Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel

davon:

Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Stadt St. Wendel, Tholey

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern

Kreisfreie Stadt Landau

Kreisfreie Stadt Pirmasens

Kreisfreie Stadt Zweibrücken

Stadtverband Saarbrücken

davon:

Großrosseln, Kleinblittersorf, die Stadtteile Lauterbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklingen

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 316,00	—	155,12	—	98,72	—	56,40	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	78,80	—	7,88	—	—	—	7,88	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	205,67	—	22,96	—	9,92	—	13,04	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 600,47	—	185,96	—	108,64	—	77,32	—
im Jahresdurchschnitt	400,12	—	46,49	—	27,16	—	19,33	—
4. Industriegeländeerschließung	76,68	—	46,00	—	—	—	6,80 (Rest Landesmittel)	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,06	—	1,84	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	24,52	—	14,72	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,20	—	5,52	—	—	—	(zusätzliche Landesmittel)	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	113,46	—	68,08	—	—	—	6,80	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 713,93	—	254,04	—	108,64	—	84,12	—
im Jahresdurchschnitt	428,48	—	63,51	—	27,16	—	21,03	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	27,16	27,16	27,16	27,16	108,64
2. GA-Mittel	21,03 [1]	21,03 [2]	21,03 [2]	21,03 [2]	84,12 [1] [2]
zusammen ...	48,19	48,19	48,19	48,19	192,76
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	24,68	24,68	24,68	24,68	98,72
b) GA-Mittel	14,10	14,10	14,10	14,10	56,40
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,97	1,97	1,97	1,97	7,88
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,48	2,48	2,48	2,48	9,92
b) GA-Mittel	3,26	3,26	3,26	3,26	13,04
4. Industriegeländeerschließung	1,70	1,70	1,70	1,70	6,80
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	48,19	48,19	48,19	48,19	192,76

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1976/77.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Teilprogramm Saarland

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 400,00	—	400,00	—	330,00	—	70,00	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	200,00	—	20,00	—	—	—	20,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,00	—	10,00	—	6,00	—	4,00	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 680,00	—	430,00	—	336,00	—	94,00	—
im Jahresdurchschnitt	1 170,00	—	107,50	—	84,00	—	23,50	—
4. Industriegeländeerschließung	92,00	—	70,20	—	—	—	70,20	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	116,00	—	94,80	—	—	—	94,80	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,50	—	30,60	—	—	—	30,60	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	58,00	—	46,40	—	—	—	46,40	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	302,50	—	242,00	—	—	—	242,00	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 982,50	—	672,00	—	336,00	—	336,00	—
im Jahresdurchschnitt	1 245,62	—	168,00	—	84,00	—	84,00	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	84,0	84,0	84,0	84,0	336,0
2. GA-Mittel	84,0	84,0	84,0	84,0	336,0
zusammen ...	168,0	168,0	168,0	168,0	672,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	82,5	82,5	82,5	82,5	330,0
b) GA-Mittel	17,5	17,5	17,5	17,5	70,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,5	1,5	1,5	1,5	6,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
4. Industriegeländeerschließung	15,0	18,4	18,4	18,4	70,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,2	23,2	23,2	23,2	94,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,7	7,3	7,3	7,3	30,6
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,6	11,6	11,6	11,6	46,4
insgesamt ...	168,0	168,0	168,0	168,0	672,0

14. Regionales Aktionsprogramm „Odenwald — Hohenlohe — Ostalb"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Aalen, Buchen, Heidenheim-Dillingen (baden-württembergischer Teil) Schwäbisch Hall und Tauberbischofsheim.

Er umfaßt damit folgende Landkreise oder Teile von Landkreisen:

- Heidenheim
- Hohenlohekreis
- Main-Tauber-Kreis
- Neckar-Odenwaldkreis
- Schwäbisch Hall
- vom Ostalbkreis die Mittelbereiche:
  - Aalen-Wasseralfingen (Gemeinden: Aalen-Wasseralfingen, Abtsgmünd, Bopfingen, Essingen, Hüttlingen, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg, Westhausen) und
  - Ellwangen (Gemeinden: Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Wört)
- vom Rhein-Neckar-Kreis die Mittelbereiche:
  - Eberbach (Gemeinden: Eberbach und Schönbrunn)
  - Sinsheim (Gemeinden: Angelbachtal, Epfenbach — Reichartshausen, Helmstadt — Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Sinsheim, Waibstadt, Zuzenhausen)

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Nordosten und Osten des Landes. Insbesondere der nördliche Teil ist immer noch weitgehend landwirtschaftlich geprägt und weist entsprechende Strukturprobleme auf.

Im Osten bestehen neben den mehr landwirtschaftlichen auch bereits industriell entwickeltere Gebiete, deren Wirtschaft jedoch teilweise in einer Umstrukturierung begriffen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (1. Januar 1976)	841 575
Fläche (1. Januar 1976)	6 788 qkm
Bevölkerungsdichte (1. Januar 1976)	124
Industriebesatz (1975)	146
BIP/WIB (1974)	14 700 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung ist es, in den wenig industrialisierten Gebieten eine ausreichende Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen zu schaffen. In den Gebieten mit höherem Industrialisierungsgrad kommt es vor allem darauf an, die vorhandenen Arbeitsplätze durch eine Förderung von Umstellung und Rationalisierung zu sichern und in Einzelfällen auch eine noch stärkere Differenzierung der Branchenstruktur zu erreichen.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	7 200
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 600

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl (1. Januar 1976) im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Buchen (20 %)	14 559	40 000
Crailsheim (20 %)	24 506	70 000
Öhringen [2]) (20 %)	20 977	40 000
Schwerpunktorte		
Bad Mergentheim (15 %)	24 096	55 000
Bopfingen (15 %)	11 773	20 000
Ellwangen (Jagst) (15 %)	21 994	45 000
Gaildorf (15 %)	10 225	20 000
Heidenheim an der Brenz (15 %)	49 943	125 000
Mosbach (15 %)	23 663	85 000
Osterburken/ Adelsheim (15 %)	9 667	20 000
Schrozberg (15 %)	5 501	15 000
Schwäbisch Hall (15 %)	34 608	80 000
Tauberbischofsheim (15 %)	12 018	40 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören: Zu Öhringen: Neuenstein; zu Bad Mergentheim: Igersheim; zu Schwäbisch Hall: Michelbach a. d. Bilz.

[2]) Erhöhte Förderpräferenz (20 %) zusammen mit Neuenstein befristet bis 31. Dezember 1977 (vgl. hierzu S. 121).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Heidenheim

davon die Gemeinden

Dichingen, Gerstetten, Giengen/Brenz (nur Ortsteil Hürben), Heidenheim (nur Ortsteil Großkuchen), Herbrechtingen (ohne die Ortsteile Bohlheim und Hausen), Königsbronn, Nattheim, Niederstotzingen (nur Ortsteil Stetten), Steinheim a. A.

Hohenlohekreis

davon die Gemeinden

Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau (nur Ortsteil Kocherstetten), Kupferzell, Neuenstein, Niedernhall, Öhringen, Pfedelbach (nur Ortsteil Untersteinbach), Schöntal, Waldenburg, Zweiflingen.

Main-Tauber-Kreis

davon die Gemeinden

Ahorn, Boxberg, Bad Mergentheim, Creglingen, Freudenberg (ohne Ortsteile Ebenheid und Rauenberg), Lauda-Königshofen (nur Ortsteil Beckstein), Tauberbischofsheim, Weikersheim, Werbach, Wertheim.

Neckar-Odenwald-Kreis

davon die Gemeinden

Adelsheim, Aglasterhausen (nur Ortsteile Breitenbronn und Michelbach), Binau, Buchen (ohne Ortsteile Bödigheim, Götzingen, Hettingen und Rinschheim), Elztal, Fahrenbach, Hardheim (ohne Ortsteile Bretzingen, Erfeld und Gerichtstetten), Haßmersheim, Höpfingen (ohne Ortsteil Waldstetten), Limbach, Mosbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim (ohne Ortsteil Asbach), Osterburken (ohne Ortsteil Bofsheim), Rosenberg (ohne Ortsteile Bronnacker und Hirschlanden), Schwarzach, Seckach, Waldbrunn, Walldürn (ohne Ortsteil Altheim), Zwingenberg.

Ostalbkreis

davon die Gemeinden

Aalen-Wasseralfingen (ohne die Ortsteile Aalen, Dewangen, Fachsenfeld, Hofen und Wasseralfingen), Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen, Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Westhausen (nur Ortsteile Lippach und Reichenbach), Wört.

Rhein-Neckar-Kreis

davon die Gemeinden

Eberbach, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn.

Landkreis Schwäbisch Hall

davon die Gemeinden

Braunsbach, Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenau, Fichtenberg, Kirchberg/Jagst, Kreßberg, Langenburg, Mainhardt, Michelfeld, Oberrot, Obersontheim, Rot am See, Schwäbisch Hall, Sulzbach-Laufen, Vellberg.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM *)

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	453,60	—	41,15	—	34,02	—	7,13	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	41,60	—	4,16	—	—	—	4,16	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	50,40	—	4,67	—	3,78	—	0,79	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	545,60	—	49,88	—	37,80	—	12,08	—
im Jahresdurchschnitt	136,40	—	12,47	—	9,45	—	3,02	—
4. Industriegeländeerschließung	34,60	—	17,30	—	—	—	17,30	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	54,95	—	18,32	—	—	—	18,32	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	7,63	—	3,05	—	—	—	3,05	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,99	—	4,58	—	—	—	4,58	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	111,17	—	43,25	—	—	—	43,25	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	656,77	—	93,13	—	37,80	—	55,33	—
im Jahresdurchschnitt	164,19	—	23,28	—	9,45	—	13,83	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM *)

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	9,45	9,45	9,45	9,45	37,80
2. GA-Mittel	13,83	13,83	13,83	13,83	55,33
zusammen	23,28	23,28	23,28	23,28	93,13
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	8,51	8,51	8,51	8,51	34,02
b) GA-Mittel	1,78	1,78	1,78	1,78	7,13
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,04	1,04	1,04	1,04	4,16
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,95	0,95	0,95	0,95	3,78
b) GA-Mittel	0,20	0,20	0,20	0,20	0,79
4. Industriegeländeerschließung	4,33	4,33	4,33	4,33	17,30
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,58	4,58	4,58	4,58	18,32
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,76	0,76	0,76	0,76	3,05
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,15	1,15	1,15	1,15	4,58
	23,30	23,30	23,30	23,30	93,13

*) Differenzen durch Rundung bedingt

15. Regionales Aktionsprogramm „Hochschwarzwald — Baar — Hochrhein"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die nachstehend genannten Arbeitsmarktregionen:

Donaueschingen und Waldshut.

Er umfaßt damit folgende Landkreise oder Teile von Landkreisen:

— vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald den Mittelbereich
  — Titisee-Neustadt (Gemeinden: Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt);

— vom Landkreis Lörrach den Mittelbereich
  — Schopfheim (Gemeinden: Aitern, Böllen Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Häg-Ehrsberg, Hasel, Hausen, Maulburg, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg Schopfheim, Tegernau, Todtnau, Tunau, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Utzenfeld, Zell);

— vom Schwarzwald-Baar-Kreis den Mittelbereich
  — Donaueschingen (Gemeinden: Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen);

— vom Landkreis Waldshut den Mittelbereich
  — Waldshut-Tiengen (Gemeinden: Albbruck, Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dettighofen, Dogern, Eggingen, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen, Ibach, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, St. Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen, Weilheim, Wutach, Wutöschingen).

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südwesten des Landes. Seine wirtschaftliche Entwicklung wird durch die Grenzlage und durch schwierige topographische und klimatische Verhältnisse erschwert. Insbesondere im Hochschwarzwald und in Teilen der Baar besteht die Gefahr der passiven Sanierung.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (1. Januar 1976)	211 550
Fläche (1. Januar 1976)	2 066 qkm
Bevölkerungsdichte (1. Januar 1976)	102
Industriebesatz (1975)	132
BIP/WIB (1974)	12 700 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Im Hochrheingebiet ist Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik, die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, die durch Grenzlage und schwierige Verkehrsverhältnisse bedingt immer mehr stagniert. Im Wiesetal sollen vor allem die Bemühungen der vorhandenen Industrie um Umstellung und Rationalisierung unterstützt und eine differenziertere Branchenstruktur angestrebt werden. Dort, wo der Fremdenverkehr, wie z. B. im Hochschwarzwald, ein wichtiger Bestandteil des Entwicklungspotentials ist, gilt es, die vorhandenen Ansätze zu stärken und insbesondere qualitativ noch zu verbessern. In den übrigen Gebieten soll das Entwicklungsniveau vor allem durch den Ausbau des gewerblich-industriellen Bereiches angehoben werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	2 800
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 000

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte

	Einwohnerzahl (1. Januar 1976) im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordneter Schwerpunktort		
Waldshut-Tiengen .. (20 %)	22 046	90 000
Schwerpunktorte		
Bonndorf im Schwarzwald ..... (15 %)	5 203	10 000
Donaueschingen .... (15 %)	17 578	40 000
Schopfheim .... (15 %)	15 830	45 000
Titisee-Neustadt .... (15 %)	11 210	35 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

davon die Gemeinden

Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;

Landkreis Lörrach

davon die Gemeinden

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Häg-Ehrsberg, Hasel, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau, Schönenberg, Schopfheim (nur Ortsteile Enkenstein, Gersbach und Raitbach), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell;

Schwarzwald-Baar-Kreis

davon die Gemeinden

Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Hüfingen (nur Ortsteile Hausen v. W. und Mundelfingen);

Landkreis Waldshut

davon die Gemeinden

Albbruck (nur Ortsteile Birkingen, Birndorf, Buch und Unteralpfen), Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Hohentengen, Ibach, Küssaberg, St. Blasien, Stühlingen (ohne die Ortsteile Eberfingen und Grimmelshofen), Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf, Waldshut-Tiengen (nur Ortsteile Aichen, Breitenfeld, Detzeln, Indlekofen, Krenkingen, Oberalpfen und Waldkirch), Weilheim, Wutach.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM *)

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	176,40	—	16,00	—	13,23	—	2,77	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	26,00	—	2,60	—	—	—	2,60	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	19,60	—	1,78	—	1,47	—	0,31	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	222,00	—	20,38	—	14,70	—	5,68	—
im Jahresdurchschnitt	55,50	—	5,10	—	3,68	—	1,42	—
4. Industriegeländeerschließung	8,38	—	4,19	—	—	—	4,19	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	13,31	—	4,43	—	—	—	4,43	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,85	—	0,74	—	—	—	0,74	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	3,39	—	1,11	—	—	—	1,11	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	26,93	—	10,47	—	—	—	10,47	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	248,93	—	30,85	—	14,70	—	16,15	—
im Jahresdurchschnitt	62,23	—	7,71	—	3,67	—	4,04	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM *)

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	3,67	3,67	3,67	3,67	14,70
2. GA-Mittel	4,04	4,04	4,04	4,04	16,15
zusammen	7,71	7,71	7,71	7,71	30,85
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,31	3,31	3,31	3,31	13,23
b) GA-Mittel	0,69	0,69	0,69	0,69	2,77
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,65	0,65	0,65	0,65	2,60
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,37	0,37	0,37	0,37	1,47
b) GA-Mittel	0,08	0,08	0,08	0,08	0,31
4. Industriegeländeerschließung	1,05	1,05	1,05	1,05	4,19
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,11	1,11	1,11	1,11	4,43
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,19	0,19	0,19	0,19	0,74
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,28	0,28	0,28	0,28	1,11
insgesamt	7,73	7,73	7,73	7,73	30,85

*) Differenzen durch Rundung bedingt

16. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregion: Sigmaringen.

Er umfaßt damit die folgenden Landkreise oder Teile von Landkreisen:

— vom Alb-Donau-Kreis den Mittelbereich

— Ehingen (Gemeinden: Allmendingen, Altheim, Ehingen, Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen, Hundersingen, Lauterach, Munderkingen, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen)

und den Verwaltungsraum

— Laichingen (Gemeinden: Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim)

— vom Landkreis Biberach die Mittelbereiche

— Laupheim (Gemeinden: Achstetten, Burgrieden, Laupheim, Mietingen, Schwendi, Wain)

— Riedlingen (Gemeinden: Altheim, Dürmentigen, Ertingen, Langenenslingen, Riedlingen, Unlingen, Uttenweiler)

— vom Landkreis Konstanz den Verwaltungsraum

— Stockach (Gemeinden: Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach)

— vom Landkreis Ravensburg den Verwaltungsraum

— Altshausen (Gemeinden: Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen)

— vom Landkreis Reutlingen den Mittelbereich

— Münsingen (Gemeinden: Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten und Gutzbezirk Münsingen)

— den Landkreis Sigmaringen.

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum liegt im Südosten des Landes. Es ist ein dünnbesiedelter, überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteter Raum mit industriellen Ansätzen vor allem im mittleren und südlichen Teil. Ungünstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen auf Grund der Klima- und Bodenverhältnisse sowie der Betriebsgrößenstruktur lassen die Freisetzung weiterer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft erwarten. In der Industrie des Gebietes kommt der Textilwirtschaft ein hohes Gewicht zu. Es handelt sich um ein Gebiet, dessen Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Gleichzeitig sind Teile des Gebietes auch monostrukturiert.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (1. Januar 1976)	283 407
Fläche (1. Januar 1976)	3 113 qkm
Bevölkerungsdichte (1. Januar 1976)	91
Industriebesatz (1975)	130
BIP/WIB (1974)	13 100 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung in diesem Raum ist es, eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen mit hoher Produktivität zu schaffen. Wegen der industriellen Struktur kommen daneben Maßnahmen zur Förderung von Umstellung und Rationalisierung im produzierenden Gewerbe besondere Bedeutung zu. Dadurch soll es den bestehenden Betrieben erleichtert werden, sich den Strukturverbesserungen in ihrer Branche anzupassen.

Mit seinen landschaftlichen Vorzügen eignen sich weite Teile des Gebietes in besonderem Maße für einen verstärkten Ausbau des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	6 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte

	Einwohnerzahl (1. Januar 1976)	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Münsingen .... (20 %)	11 143	20 000
Sigmaringen .... (20 %)	15 437	85 000
Schwerpunktorte		
Ehingen (Donau) .... (15 %)	21 600	45 000
Laichingen .... (15 %)	8 308	15 000
Laupheim .... (15 %)	14 640	30 000
Meßkirch .... (15 %)	7 048	15 000
Pfullendorf .... (15 %)	9 617	15 000
Riedlingen .... (15 %)	8 779	25 000
Saulgau .... (15 %)	15 403	35 000
Stockach .... (15 %)	12 773	20 000

b) Fremdenverkehrsgebiete

A l b - D o n a u - K r e i s

davon die Gemeinden

Allmendingen (nur Ortsteile Weilersteußlingen, Grötzingen und Ennahofen), Ehingen (Ortsteile Erbstetten, Granheim, Kirchen, Mundingen, Dächingen, Frankenhofen und Altsteußlingen), Heroldstatt, Laichingen, Lauterach, Merklingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Schelklingen (nur Ortsteile Gundershofen, Hütten, Sondernach, Ingstetten, Justingen, Schmiechen und Hausen o. U.), Westerheim;

L a n d k r e i s K o n s t a n z

davon die Gemeinden

Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen (nur Ortsteil Gallmannsweil), Stockach (nur Ortsteil Espasingen und Raithaslach);

L a n d k r e i s R e u t l i n g e n

davon die Gemeinden

Gomadingen, Hayingen, Mehrstetten, Münsingen, Pfronstetten, Zwiefalten;

L a n d k r e i s S i g m a r i n g e n

davon die Gemeinden

Beuron, Bingen, Gamertingen, Hettingen, Illmensee, Inzigkofen, Leibertingen, Neufra, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten a. k. M., Veringenstadt.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM *)

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	378,00	—	34,29	—	28,35	—	5,94	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	36,40	—	3,64	—	—	—	3,64	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	42,00	—	3,81	—	3,15	—	0,66	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	456,40	—	41,74	—	31,50	—	10,24	—
im Jahresdurchschnitt	141,00	—	10,44	—	7,88	—	2,56	—
4. Industriegeländeerschließung	11,42	—	5,71	—	—	—	5,71	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	18,14	—	6,05	—	—	—	6,05	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,52	—	1,01	—	—	—	1,01	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4,62	—	1,51	—	—	—	1,51	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	36,70	—	14,28	—	—	—	14,28	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	493,10	—	51,02	—	31,50	—	24,52	—
im Jahresdurchschnitt	123,28	—	14,01	—	7,88	—	6,13	—

*) Differenzen durch Rundung bedingt

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM *)

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	7,88	7,88	7,88	7,88	31,50
2. GA-Mittel	6,13	6,13	6,13	6,13	24,52
zusammen ...	14,01	14,01	14,01	14,01	56,02
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	7,09	7,09	7,09	7,09	28,35
b) GA-Mittel	1,49	1,49	1,49	1,49	5,94
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,91	0,91	0,91	0,91	3,64
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	0,79	0,79	0,79	0,79	3,15
b) GA-Mittel	0,17	0,17	0,17	0,17	0,66
4. Industriegeländeerschließung	1,43	1,43	1,43	1,43	5,71
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,51	1,51	1,51	1,51	6,05
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,25	0,25	0,25	0,25	1,01
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	0,38	0,38	0,38	0,38	1,51
insgesamt ...	14,02	14,02	14,02	14,02	56,02

*) Differenzen durch Rundung bedingt

17. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitmarktregionen: Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof/Wunsiedel, Kulmbach, Lohr a. Main, Schweinfurt, Würzburg.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Bad Kissingen

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden:

Altendorf, Amlingstadt, Ampferbach, Aschbach, Baunach, Birkach, Bischberg, Bojendorf, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgwindheim, Buttenheim, Demmelsdorf, Deusdorf, Dreuschendorf, Ebing, Ebrach, Ehrl, Erlau, Frensdorf, Geisfeld, Gerach, Giech, Gräfenhäusling, Grub, Gundelsheim, Gunzendorf, Halbersdorf, Hallstadt, Hartlanden, Heiligenstadt, Herrnsdorf, Herzogenreuth, Hirschaid, Höfen, Hohenhäusling, Ilmenau, Kalteneggolsfeld, Kemmern, Königsfeld, Lauter, Lindach, Lisberg, Litzendorf, Lohndorf, Ludwag, Melkendorf, Memmelsdorf, Mönchherrnsdorf, Mühlendorf, Mürsbach, Naisa, Neudorf b. Schesslitz, Oberhaid, Oberharnsbach, Oberngrub, Pettstadt, Peulendorf, Pödeldorf, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Reichmannsdorf, Reundorf, Röbersdorf, Rossdorf a. Forst, Rothensand, Sassanfahrt, Schammelsdorf, Schederndorf, Schesslitz, Schönbrunn, Schweisdorf, Seussling, Stadelhofen, Staffelbach, Stegaurach, Steinfeld, Steinsdorf, Strullendorf, Stübig, Teuchatz, Tiefenellern, Tiefenpölz, Trosdorf, Trunstadt, Unterhaid, Unterleiterbach, Unteroberndorf, Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Würgau, Zapfendorf, Zeckendorf, Zeegendorf, Zettmannsdorf, Ziegelsambach, Zückshut.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Ahorntal, Aiching, Altdrossenfeld, Altenplos, Aufsess, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bindlach, Birk, Bischofsgruen, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Cottenbach, Creußen, Crottendorf, Döhlau, Donndorf, Eckersdorf, Emtmanssberg, Eschen, Escherlich, Euben, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Gesees, Glashütten, Görschnitz, Goldkronach, Goldmühl, Gottsfeld, Haag, Haidhof, Hainbronn, Hauendorf, Heinersreuth, Hinterkleebach, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Krögelstein, Lehen, Leisau, Leups, Lindenhardt, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau, Neuhaus, Neuhof, Neunkirchen a. Main, Obernsees, Oberpreuschwitz, Oberwaiz, Oberwarmensteinach, Pegnitz, Plankenfels, Poppendorf, Pottenstein, Prebitz, Ramsenthal, Rimlas, Schnabelwaid, Schreez, Seidwitz, Seulbitz, Seybothenreuth, Speichersdorf, Streitau, Thiergarten, Trockau, Untersteinach, Unterwaiz, Waischenfeld, Warmensteinach, Weidenberg, Witzleshofen, Wolfsbach, Wülfersreuth, Zips.

Landkreis Coburg

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon die Gemeinden:

Eckersbach, Schlüsselfeld (Gemeindeteil Untermelsendorf).

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Birkenreuth, Burggaillenreuth, Drügendorf, Ebermannstadt, Eggolsheim, Eschlipp, Gößweinstein, Götzendorf, Moggast, Morschreuth, Tiefenstürmig, Trailsdorf, Unterleinleiter, Wiesenttal, Wohlmannsgesees, Wüstenstein.

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Main-Spessart

davon die Gemeinden:

Altfeld, Ansbach, Arnstein, Aschfeld, Aura i. Sinngrund, Billingshausen, Birkenfeld, Bühler, Burgsinn, Duttenbrunn, Erlach a. Main, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Eußenheim, Fellen, Frammersbach, Gänheim, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Heßdorf, Heßlar, Himmelstadt, Höllrich, Homburg a. Main, Hundsbach, Karbach, Karlburg, Karlstadt, Karsbach, Kreuzwertheim, Langenprozelten, Laudenbach, Lengfurt, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Michelau a. d. Saale, Mittelsinn, Mühlbach, Münster, Neuen-

dorf, Neustadt a. Main, Obersfeld, Obersinn, Partenstein, Pflochsbach, Rettersheim, Retzbach, Retzstadt, Rieneck, Roden, Röttbach, Rohrbach, Rothenfels, Schonderfeld, Schwebenried, Stadelhofen, Steinfeld, Stetten, Thüngen, Trennfeld, Unterwittbach, Urspringen, Waldzell, Weickersgrüben, Wernfeld, Weyersfeld, Wiesenfeld, Wolfsmünster, Zellingen.

Landkreis Miltenberg

davon die Gemeinden:

Dorfprozelten, Faulbach, Stadtprozelten.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

Landkreis Würzburg

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

2. Aktionsraum

Der mit rd. 69 % seiner Fläche im Zonenrandgebiet gelegene Aktionsraum weist eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen wirtschaftsschwache Räume, die teilweise noch erheblich von der Landwirtschaft bestimmt werden. Im Bereich der Fränkischen Platten findet die Landwirtschaft relativ günstige Produktionsbedingungen vor. Die Gebiete landwirtschaftlich geringerer Bonität liegen im Spessart und in der Rhön.

In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte, nämlich Schweinfurt, Würzburg, Kitzingen, Lohr und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert. Teilweise trägt das Industriepotential in diesen Städten monostrukturelle Züge. Insbesondere im Industriestandort Schweinfurt besteht eine sehr einseitige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die Wälzlagerindustrie.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete des Spessarts, der Bayerischen Rhön sowie des Steigerwalds weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im Fränkischen Weinland, im Tauber- und Gollachgrund, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben. In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraums liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen.

Im Rahmen der Branchenstruktur herrschen die Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas vor, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch vergleichsweise geringen Produktivitätszuwachs gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet, weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines industriellen Problemgebiets im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraums (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	1 858 941	
davon		
unterfränkisches Teilgebiet:	872 438	
oberfränkisches Teilgebiet:	986 503	
Fläche	13 047	qkm
davon		
unterfränkisches Teilgebiet:	6 826	qkm
oberfränkisches Teilgebiet:	6 221	qkm
Bevölkerungsdichte	142	
davon		
unterfränkisches Teilgebiet:	127	
oberfränkisches Teilgebiet:	158	
Industriebesatz (1975)	134	
davon		
unterfränkisches Teilgebiet:	112	
oberfränkisches Teilgebiet:	155	
BIP/WIB (1974)	13 500	DM
davon		
unterfränkisches Teilgebiet:	12 300	DM
oberfränkisches Teilgebiet:	14 900	DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

— Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes sind die Bemühungen vor allem auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere in den ländlichen Gebieten gerichtet. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Im Industriestandort Schweinfurt, in dem 82 % der deutschen Wälzlagerindustrie konzentriert sind, erscheint eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Neuansiedlung von Betrieben besonders vordringlich. Daneben sollen im Fördergebiet Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraums soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und ein wirksamer Beitrag zur Erhaltung und Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebiets geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes.

— Vorrangiges Ziel regionalpolitischer Maßnahmen im oberfränkischen Teil des Aktionsraums ist die Erhaltung und Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze. Das Schwergewicht liegt deshalb auf der Förderung von Rationalisierungs- und Modernisierungsvorhaben der Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Daneben sollen die Bemühungen verstärkt werden, die noch bestehenden industriellen Monostrukturen durch die Ansiedlung von Betrieben wachstumsintensiver Branchen aufzulockern und betriebliche Umstellungsmaßnahmen durch öffentliche Finanzierungshilfen zu erleichtern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur.

In den wirtschaftlich schwachen ländlichen Gebieten ist daneben die Industrialisierung fortzusetzen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraums im Bereich des produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur geschaffen bzw. ausgebaut werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	30 400	21 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierender Gewerbe	21 700	20 900

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Haßfurt (25 %)	8 900	80 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)
Hof (25 %)	55 000	90 000
Kronach (25 %)	11 300	80 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Marktredwitz/Wunsiedel (25 %)	16 400 / 7 800	80 000
Schweinfurt (25 %)	57 000	135 000
Würzburg (20 %)	113 100	240 000
Schwerpunktorte		
Bad Brückenau (15 %)	6 200	50 000 (mit Hammelburg)
Bad Kissingen (15 %)	22 300	60 000
Bad Königshofen i. Grabfeld (15 %)	4 800	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Bad Neustadt a. d. Saale (15 %)	11 400	80 000 (mit Bad Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt)
Bamberg (15 %)	75 400	170 000
Bayreuth (15 %)	66 900	125 000
Coburg (15 %)	44 600	100 000
Ebermannstadt (15 %)	4 800	40 000 (mit Hollfeld)
Ebern (15 %)	6 300	80 000 (mit Haßfurt und Hofheim i. UFr.)
Ebrach (15 %)	2 300	170 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen (15 %)	6 200	35 000
Hammelburg (15 %)	12 300	50 000 (mit Bad Brückenau)
Hollfeld (15 %)	4 800	40 000 (mit Ebermannstadt)
Kitzingen (15 %)	18 300	55 000
Kulmbach/Stadtsteinach (15 %)	25 500 / 3 900	80 000
Marktheidenfeld (15 %)	7 700	30 000
Münchberg/Helmbrechts (15 %)	11 200 / 10 400	45 000
Pegnitz (15 %)	10 400	30 000
Rehau (15 %)	10 100	50 000 (mit Selb)
Staffelstein/Lichtenfels (15 %)	4 900 / 12 600	80 000

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Tettau .... (15 %)	1 800	80 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Hofheim i. UFr. .... (25 %)	2 300	80 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Ludwigsstadt .... (25 %)	2 600	80 000 (mit Kronach und Tettau)
Mellrichstadt .... (25 %)	5 400	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Bad Königshofen i. Grabfeld)
Naila .... (25 %)	7 200	40 000
Neustadt b. Coburg .... (25 %)	12 900	30 000
Selb .... (25 %)	17 100	50 000 (mit Rehau)

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Hof: Oberkotzau und Schwarzenbach a. d. Saale; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Holenbrunn, Lorenzreuth und Waldershof; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Sennfeld; zu Würzburg: Estenfeld, Höchberg, Lengfeld, Rottendorf und Veitshöchheim; zu Bad Neustadt a. d. Saale: Brenzlorenzen und Salz; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach; zu Coburg: Bertelsdorf, Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus und Melkendorf; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau, Schney und Seubelsdorf; zu Neustadt b. Coburg: Rödental.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Würzburg

Landkreis Bad Kissingen

(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken);

Landkreis Bamberg

davon:

Amlingstadt, Aschbach, Baunach, Bojendorf, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgwindheim, Deusdorf, Ebing, Ebrach, Ehrl, Geisfeld, Gerach, Giech, Gräfenhäusling, Gunzendorf, Halbersdorf, Heiligenstadt i. OFr., Hirschaid, Höfen, Hohenhäusling, Ilmenau, Königsfeld, Lauter, Lohndorf, Mönchherrnsdorf, Mürsbach, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Reichmannsdorf, Roßdorf a. Forst, Schederndorf, Scheßlitz, Schönbrunn, Stadelhofen, Steinfeld, Strullendorf, Stübig, Tiefenellern, Trunstadt, Unterleiterbach, Unteroberndorf, Walsdorf, Wattendorf, Weichenwasserlos, Würgau, Zapfendorf, Zettmannsdorf, Ziegelsambach;

Landkreis Bayreuth

davon:

Ahorntal, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bischofsgrün, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Creußen, Döhlau, Escherlich, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Görschnitz, Goldkronach, Goldmühl, Hainbronn, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Krögelstein, Leisau, Leups, Mehlmeisel, Mistelgau, Neuhaus, Obernsees, Oberwarmensteinach, Pegnitz, Plankenfels, Poppendorf, Pottenstein, Rimlas, Speichersdorf, Streitau, Trockau, Untersteinach, Waischenfeld, Warmensteinach, Weidenberg, Witzleshofen, Wülfersreuth;

Landkreis Coburg

davon:

Ahlstadt, Ahorn, Autenhausen, Bergdorf, Bertelsdorf, Birkach a. Forst, Breitenau, Dietersdorf, Dörf-

les-Esbach, Ebersdorf b. Neustadt b. Coburg, Elsa, Froschgrund, Gauerstadt, Gemünda i. OFr., Gleismuthhausen, Gleußen, Gossenberg, Großheirath, Großwalbur, Grub a. Forst, Haarbrücken, Hattersdorf, Heilgersdorf, Kaltenbrunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Langenbergen, Lautertal, Lechenroth, Meeder, Meilschnitz, Merlach, Mirsdorf, Neida, Neuses a. d. Eichen, Neustadt b. Coburg, Neu- und Neershof, Niederfüllbach, Oberelldorf, Obersiemau, Ottowind, Rodach b. Coburg, Rödental, Rossach, Rothenberg, Rottenbach, Scherneck, Schottenstein, Seßlach, Steinrod, Thann, Unterelldorf, Untersiemau, Watzendorf, Weidach, Weitramsdorf, Wellmersdorf, Welsberg, Wiesenfeld b. Coburg, Wildenheid;

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon:

Eckersbach, Schlüsselfeld (Gemeindeteil Untermelsendorf);

Landkreis Forchheim

davon:

Birkenreuth, Burggaillenreuth, Ebermannstadt, Eschlipp, Gößweinstein, Moggast, Morschreuth, Unterleinleiter, Wiesenttal, Wohlmannsgesees, Wüstenstein;

Landkreis Haßberge

davon:

Aidhausen, Albersdorf, Altenstein, Bischwind a. Raueneck, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach, Dankenfeld, Dippach (früher Landkreis Haßfurt), Ditterswind, Dörflis b. Königsberg i. Bay., Dürrenried, Ebelsbach, Ebern, Eckartshausen, Eichelsdorf, Eltmann, Ermershausen, Fatschenbrunn, Fitzendorf, Friesenhausen, Gleusdorf, Goßmannsdorf, Gückelhirn, Hafenpreppach, Happertshausen, Haßfurt, Hellingen, Hofheim i. UFr., Hohnhausen, Holzhausen, Jesserndorf, Junkersdorf (früher Landkreis Ebern), Kerbfeld, Kimmelsbach, Kirchaich, Kirchlauter, Kleinsteinach, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Kraisdorf, Krum, Lendershausen, Lichtenstein, Lohr, Lußberg, Maroldsweisach, Mechenried, Memmelsdorf i. UFr., Neubrunn, Neuschleichach, Neuses, Oberhohenried, Oberschleichach, Pfaffendorf, Pfarrweisach, Prappach, Prölsdorf, Rauhenebrach, Recheldorf, Reckertshausen, Rentweinsdorf, Roßstadt, Rudendorf, Rügheim, Salmsdorf, Sand a. Main, Schweinshaupten, Sechsthal, Sendelbach, Steinbach, Stettfeld, Stöckach, Treinfeld, Tretzendorf, Trossenfurt, Uchenhofen, Uechersdorf, Unterhohenried, Untermerzbach, Unterschleichach, Voccawind, Walchenfeld, Wasmuthhausen, Welkendorf, Zeil a. Main;

Landkreis Hof

davon:

Bad Steben, Berg, Bernstein a. Wald, Bobengrün, Bruck, Brunnenthal, Bug, Döbra, Eisenbühl, Friedmannsdorf, Geroldsgrün, Gottmannsgrün, Gundlitz, Hadermannsgrün, Haidengrün, Hallerstein, Helmbrechts, Issigau, Joditz, Langenbach, Lichtenberg, Lippertsgrün, Marlesreuth, Martinlamitz, Marxgrün, Naila, Rehau, Reitzenstein, Rudolphstein, Schauenstein, Schlegel, Schnarchenreuth, Schwarzenbach a. Wald, Schwarzenstein, Selbitz, Sparneck, Stammbach, Steinbach b. Geroldsgrün, Straßdorf, Tiefengrün, Töpen, Weidesgrün, Windischengrün, Zell;

Landkreis Kitzingen

davon:

Abtswind, Albertshofen, Biebelried, Buchbrunn, Bullenheim, Castell, Dettelbach, Dimbach, Einersheim, Enheim, Fahr, Fröhstockheim, Gaibach, Geesdorf, Geiselwind, Gnötzheim, Greuth, Haidt, Herrnsheim, Hohenfeld, Holzberndorf, Hüttenheim i. Bay., Iffigheim, Iphofen, Kitzingen, Mainbernheim, Mainstockheim, Marktbreit, Marktsteft, Martinsheim, Michelfeld, Neuses a. Berg, Nordheim a. Main, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Schwarzach a. Main, Segnitz, Seinsheim, Sommerach, Sulzfeld a. Main, Tiefenstockheim, Unterrickelsheim, Untersambach, Volkach, Wässerndorf, Wiesenbronn, Willanzheim, Wüstenfelden;

Landkreis Kronach

davon:

Birnbaum, Buchbach, Dörfles, Ebersdorf, Effelter, Eila, Fischbach, Förtschendorf, Friedersdorf, Friesen, Gehülz, Gifting, Glosberg, Großvichtach, Gundesdorf, Haßlach b. Teuschnitz, Heinersberg, Hesselbach, Hirschfeld, Kleintettau, Kronach, Lahm, Langenau, Lauenhain, Lauenstein, Ludwigsstadt, Marienroth, Mitwitz, Neufang, Nordhalben, Nurn, Oberrodach, Posseck i. Bay., Pressig, Reichenbach, Roßlach, Rothenkirchen, Seelach, Seibelsdorf, Steinbach a. d. Haide, Steinbach a. Wald, Steinberg, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Unterrodach, Wallenfels, Weißenbrunn, Welitsch, Wickendorf, Wilhelmsthal, Windheim, Zeyern;

Landkreis Kulmbach

davon:

Alladorf, Enchenreuth, Gösmes, Gössersdorf, Grafengehaig, Guttenberg, Heinersreuth, Himmelkron, Hohenberg, Kasendorf, Kulmbach, Ludwigschorgast, Mainleus, Marienweiher, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Neuensorg, Peesten, Presseck, Proß, Reichenbach, Rugendorf, Schirradorf, Stadtsteinach, Trebgast, Thurnau, Wartenfels, Wirsberg, Wonsees;

Landkreis Lichtenfels

davon:

Altenkunstadt, Arnstein, Banz, Buch a. Forst, Bukkendorf, Burgkunstadt, Burkheim, Dittersbrunn, Döringstadt, Ebensfeld, Eggenbach, Fesseldorf, Großziegenfeld, Grundfeld, Horsdorf, Kaspauer, Kleinziegenfeld, Kleukheim, Köttel, Lahm b. Lichtenfels, Lichtenfels, Modschiedel, Neudorf, Oberlangheim, Prächting, Reundorf, Rothmannsthal, Schney, Schönbrunn, Schwabthal, Seubelsdorf, Serkendorf, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unterzettlitz, Wallersberg, Weiden, Weismain, Wolfsdorf;

Landkreis Main-Spessart

davon:

Altfeld, Aura i. Sinngrund, Burgsinn, Erlenbach b. Marktheidenfeld, Fellen, Frammersbach, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfendorf, Hafenlohr, Hasloch, Heßdorf, Höllrich, Homburg a. Main, Karsbach, Kreuzwertheim, Langenprozelten, Lengfurt, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Michelau a. d. Saale, Mittelsinn, Neuendorf, Neustadt a. Main, Obersinn, Partenstein, Rettersheim, Rieneck, Roden, Röttbach, Rothenfels, Schonderfeld, Trennfeld, Unterwittbach, Weickersgrüben, Wernfeld, Weyersfeld, Wolfsmünster;

Landkreis Miltenberg

davon:

Dorfprozelten, Faulbach, Stadtprozelten;

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon:

Birnfeld, Breitbach, Eckartshausen, Fuchsstadt, Gerolzhofen, Handthal, Hirschfeld, Lindach, Mailes, Michelau i. Steigerwald, Oberlauringen, Siegendorf, Stadtlauringen, Stammheim, Theilheim, Werneck, Wettringen, Wetzhausen, Wipfeld;

Landkreis Würzburg

davon:

Albertshausen, Allersheim, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhausen, Buch, Bütthard, Burgerroth, Eibelstadt, Eichelsee, Erlabrunn, Eßfeld, Frickenhausen a. Main, Fuchsstadt, Gaubüttelbrunn, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Geroldshausen, Giebelstadt, Gnodstadt, Herchsheim, Höttingen, Hopferstadt, Ingolstadt i. UFr., Kirchheim, Lindflur, Moos, Obereisenheim, Ochsenfurt, Oellingen, Osthausen, Randersacker, Reichenberg, Riedenheim, Rittershausen, Röttingen, Sächsenheim, Sommerhausen, Sonderhofen, Stalldorf, Sulzdorf, Tauberrettersheim, Thüngersheim, Uengershausen, Unterdürrbach, Untereisenheim, Veitshöchheim, Winterhausen;

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

davon:

Alexandersbad, Arzberg, Bergnersreuth, Bernstein, Birkenbühl, Brand b. Marktredwitz, Dörflas b. Kirchenlamitz, Fischern, Franken, Grafenreuth, Großwendern, Haid, Heidelheim, Hildenbach, Höchstädt b. Thiersheim, Hohenberg a. d. Eger, Holenbrunn, Kirchenlamitz, Kothigenbibersbach, Lorenzreuth, Marktleuthen, Marktredwitz, Nagel, Neudes, Neuhaus a. d. Eger, Niederlamitz, Oberweißenbach, Raumetengrün, Reicholdsgrün, Röslau, Röthenbach, Schirnding, Schlottenhof, Schönwald, Schwarzenhammer, Selb, Seußen, Silberbach, Spielberg, Stemmas, Thiersheim, Thierstein, Tröstau, Unterweißenbach, Vielitz, Voitsumra, Vordorf, Weißenstadt, Wölsau, Wölsauerhammer, Wunsiedel.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 853,8	1 325,4	180,8	133,2	139,2	99,2	41,6	34,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	760,0	736,0	76,0	73,6	55,2	55,2	20,8	18,4
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	274,2	186,6	26,4	18,8	20,4	14,0	6,0	4,8
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 888,0	2 248,0	283,2	225,6	214,8	168,4	68,4	57,2
im Jahresdurchschnitt	722,0	562,0	70,8	56,4	53,7	42,1	17,1	14,3
4. Industriegeländeerschließung	33,6	21,6	19,2	16,0	—	—	19,2	16,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	76,8	61,6	44,4	36,8	—	—	44,4	36,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	51,6	41,6	37,2	31,2	—	—	37,2	31,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	29,2	23,2	22,0	18,4	—	—	22,0	18,4
Zwischensumme 4. bis 7. ...	191,2	148,0	122,8	102,4	—	—	122,8	102,4
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 073,2	2 396,0	406,0	328,0	214,8	168,4	191,2	159,6
im Jahresdurchschnitt	768,3	599,0	101,5	82,0	53,7	42,1	47,8	39,9

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	53,7	53,7	53,7	53,7	214,8
2. GA-Mittel	47,8	47,8	47,8	47,8	191,2
zusammen ...	101,5	101,5	101,5	101,5	406,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	34,8	34,8	34,8	34,8	139,2
b) GA-Mittel	10,4	10,4	10,4	10,4	41,6
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	13,8	13,8	13,8	13,8	55,2
b) GA-Mittel	5,2	5,2	5,2	5,2	20,8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,1	5,1	5,1	5,1	20,4
b) GA-Mittel	1,5	1,5	1,5	1,5	6,0
4. Industriegeländeerschließung	4,8	4,8	4,8	4,8	19,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	11,1	11,1	11,1	11,1	44,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,3	9,3	9,3	9,3	37,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	5,5	5,5	5,5	5,5	22,0
insgesamt ...	101,5	101,5	101,5	101,5	406,0

18. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Aichach-Schrobenhausen, Ansbach, Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Nördlingen, Rothenburg o. d. Tauber, Weißenburg i. Bay.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Aichach-Friedberg

davon die Gemeinden:

Aichach, Alsmoos, Echsheim, Ecknach, Gundelsdorf,Haslangkreit, Hollenbach, Inchenhofen, Oberbernbach, Oberwittelsbach, Pöttmes, Reicherstein, Sainbach, Unterbernbach, Wiesenbach;

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Adelshofen, Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellershausen, Bettenfeld, Biederbach, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brünst, Brunst, Buch a. Wald, Burghausen, Burgoberbach, Burk, Cadolzhofen, Colmberg, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Endsee, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Flachslanden, Frankenhofen, Fürnheim, Gailnau, Gattenhofen, Gebsattel, Geilsheim, Gerolfingen, Geslau, Götteldorf, Großbreitenbronn, Großhaslach, Habelsee, Hartershofen, Haslach, Heilsbronn, Herrieden, Hirschlach, Höfstetten, Insingen, Langfurth, Lehrberg, Lellenfeld, Lentersheim, Leutershausen, Lichtenau, Lohr, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Neustett, Oberdachstetten, Obermichelbach, Oberschwaningen, Obersulzbach, Oestheim, Ohrenbach, Ornbau, Petersaurach, Poppenbach, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Rühlingstetten, Sachsen, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Schweinsdorf, Selgenstadt, Sinbronn, Sondernohe, Steinsfeld, Unternbibert, Unterschwaningen, Veitsweiler, Vestenberg, Virnsberg, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weidenbach, Weihenzell, Weiltingen, Weinberg, Weißenbronn, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg;

Landkreis Augsburg

davon die Gemeinden:

Allmannshofen, Baar/Schwaben, Blankenburg, Ehingen, Ellgau, Heimpersdorf, Kühlenthal, Langenreichen, Meitingen, Nordendorf, Ortlfingen, Thierhaupten, Westerndorf;

Landkreis Dillingen a. d. Donau

davon die Gemeinden:

Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Bergheim, Bissingen, Bliensbach, Blindheim, Burghagel, Buttenwiesen, Dattenhausen, Deisenhofen, Dillingen a. d. Donau, Donaualtheim, Echenbrunn, Finningen, Frauenriedhausen, Frauenstetten, Gottmannnshofen, Gremheim, Gundelfingen a. d. Donau, Haunsheim, Höchstädt a. d. Donau, Landshausen, Lauingen (Donau), Lauterbach, Lutzingen, Medlingen, Mödingen, Mörslingen, Oberbechingen, Oberglauheim, Oberliezheim, Oberthürheim, Peterswörth, Pfaffenhofen a. d. Zusam, Reistingen, Schabringen, Schretzheim, Schwennenbach, Schwenningen, Sonderheim, Staufen, Steinheim, Stillnau, Syrgenstein, Unterglauheim, Unterliezheim, Unterringingen, Unterthürheim, Veitriedhausen, Wertingen, Wittislingen, Wolpertstetten, Wortelstetten, Ziertheim, Zöschingen;

Landkreis Donau-Ries

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, Biberbach, Dolnstein, Eichstätt, Konstein, Kottingwörth, Mörnsheim, Obereichstätt, Schernfeld, Wellheim, Wintershof, Workerszell;

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon die Gemeinden:

Schlüsselfeld (ohne Gemeindeteil Untermelsendorf), Thüngfeld;

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon die Gemeinden:

Ambach, Ballersdorf, Berg i. Gau, Bergen, Bergheim, Bertoldsheim, Bittenbrunn, Bruck, Burgheim, Dinkelshausen, Ehekirchen, Erlbach, Feldkirchen, Fernmittenhausen, Haselbach, Hatzenhofen, Hollenbach, Hütting, Joshofen, Königsmoos, Kunding, Langenmoosen, Leidling, Mauern, Mühlried, Neuburg a. d. Donau, Oberhausen, Rennertshofen, Ried, Riedensheim, Rohrbach, Rohrenfels, Schrobenhausen, Seiboldsdorf, Stepperg, Trugenhofen, Unterstall, Wagenhofen, Walda, Weidorf, Zell;

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Altmannshausen, Bad Windsheim, Buchheim, Burgbernheim, Burghaslach, Diespeck, Dietersheim, Egenhausen, Emskirchen, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollachostheim, Gollhofen, Hemmersheim,

Herbolzheim, Ickelheim, Illesheim, Ippesheim, Ipsheim, Kaubenheim, Külsheim, Langenfeld, Langensteinach, Lenkersheim, Linden, Mailheim, Marktbergen, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Mörlbach, Neidhardswinden, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberickelsheim, Obernzenn, Oberscheinfeld, Ottenhofen, Rodheim, Scheinfeld, Simmershofen, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Ullstadt, Ulsenheim, Unteraltenbernheim, Unternesselbach, Unternzenn, Urfersheim, Uttenhofen, Wallmersbach, Weigenheim, Westheim, Wilhelmsdorf;

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Alfershausen, Eysölden, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Laibstadt, Lay, Meckenhausen, Rudletzholz, Schwimbach, Thalmässing;

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

davon die Gemeinden:

Aha, Alesheim, Altenmuhr, Bergen, Biburg, Bieswang, Büttelbronn, Burgsalach, Dietfurt i. MFr., Dittenheim, Döckingen, Dornhausen, Ellingen, Emetzheim, Ettenstatt, Fiegenstall, Geislohe, Gersdorf, Geyern, Gnotzheim, Göhren, Gundelsheim, Gunzenhausen, Haardt, Hechlingen, Heidenheim, Höttingen, Hohentrüdingen, Hüssingen, Hundsdorf, Kaltenbuch, Kurzenaltheim, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Nennslingen, Neudorf, Neuenmuhr, Oberhochstatt, Osterdorf, Ostheim, Pappenheim, Pfraunfeld, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Ramsberg, Sammenheim, Sausenhofen, Solnhofen, Suffersheim, Thalmannsfeld, Treuchtlingen, Trommetsheim, Wachstein, Weiboldshausen, Weißenburg i. Bay., Wengen, Westheim, Windsfeld, Zimmern.

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom leicht gewellten Unterbayerischen Hügelland im Süden über das Donautal und das Riesbecken bis weit in das Fränkische Schichtstufenland und fast an das mittlere Maintal im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktivräumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten. Der Aktionsraum wird in weiten Teilen noch maßgeblich von der Landwirtschaft geprägt. Auf Grund der in weiten Gebieten noch vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse — der Anteil der Betriebe mit weniger als 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche schwankt in den einzelnen Landkreisen zwischen 50 und 65 % — und ungünstigen Ertragsbedingungen ist mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen. Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben. Im Aktionsraum sind gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (z. B. Ries, Rangau, Monheimer Alb mit Wörnitz- und Donautal, Frankenhöhe).

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	683 608
Fläche	7 299 qkm
Bevölkerungsdichte	94
Industriebesatz	104
BIP/WIB (1974)	11 800 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungsprozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

— die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern

— und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihre Überführung in produktivere Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevölkerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in die angrenzenden Ballungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichenere Landesentwicklung herbeigeführt werden. Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird, soweit die naturräumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur geleistet. Insbesondere im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen sollen die aus der Errichtung des Brombach-Speichers zu erwartenden starken Impulse für den Fremdenverkehr zur weiteren strukturellen Entwicklung dieses Raumes genutzt werden.

Zugleich müssen durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik auch weiterhin geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	23 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	4 200

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Ansbach .... (20 %)	39 700	85 000
Hilpoltstein .... (20 %)	7 900	25 000
Schwerpunktorte		
Aichach .... (15 %)	9 000	25 000
Bad Windsheim .... (15 %)	10 400	30 000
Beilngries .... (15 %)	5 900	50 000 (mit Parsberg im Regionalen Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet")
Dillingen a. d. Donau/ Lauingen (Donau) .... (15 %)	11 800/ 8 900	60 000 (mit Feuchtwangen)
Dinkelsbühl .... (15 %)	10 000	40 000
Donauwörth .... (15 %)	17 000	65 000 (mit Rain und Wemding)
Eichstätt .... (15 %)	13 000	30 000
Feuchtwangen .... (15 %)	10 600	40 000 (mit Dinkelsbühl)
Gunzenhausen .... (15 %)	13 700	45 000
Neuburg a. d. Donau .... (15 %)	19 600	45 000
Neustadt a. d. Aisch .... (15 %)	10 200	45 000 (mit Scheinfeld)
Nördlingen .... (15 %)	16 600	50 000
Rain .... (15 %)	5 100	65 000 (mit Donauwörth und Wemding)
Rothenburg o.d. Tauber ...... (15 %)	11 900	30 000
Scheinfeld .... (15 %)	3 800	45 000 (mit Neustadt a. d. Aisch)
Schrobenhausen .... (15 %)	11 400	25 000
Weißenburg i. Bay./ Treuchtlingen .... (15 %)	16 400/ 12 100	50 000
Wemding .... (15 %)	5 300	65 000 (mit Donauwörth und Rain)
Wertingen .... (15 %)	4 200	35 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Aichach: Ecknach; zu Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau): Gundelfingen; zu Rothenburg ob der Tauber: Gebsattel; zu Wertingen: Gottmannshofen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Ansbach

davon:

Adelshofen, Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellershausen, Bettenfeld, Biederbach, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brunst, Buch a. Wald, Burghausen, Burgoberbach, Burk, Cadolzhofen, Colmberg, Dambach, Dentlein a. Forst, Dikkersbronn, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckertsweiler, Ehingen, Endsee, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Flachslanden, Frankenhofen, Fürnheim, Gailnau, Gattenhofen, Gebsattel, Geilsheim, Gerolfingen, Geslau, Götteldorf, Großbreitenbronn, Habelsee, Hartershofen, Haslach, Heilsbronn, Herrieden, Hirschlach, Insingen, Langfurth, Lellenfeld, Lentersheim, Leutershausen, Lichtenau, Lohr, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Neustett, Oberdachstetten, Obermichelbach, Oberschwaningen, Obersulzbach, Oestheim, Ohrenbach, Ornbau, Poppenbach, Röckingen, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Rühlingstetten, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Schweinsdorf, Selgenstadt, Sinbronn, Sondernohe, Steinsfeld, Suddersdorf, Unterbibert, Unterschwaningen, Veitsweiler, Virnsberg, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weidenbach, Weiltingen, Weinberg, Weißenbronn, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg;

Landkreis Dillingen-Lauingen

davon:

Bissingen, Stillnau, Unterringingen.

Landkreis Donau-Ries

davon:

Alerheim, Amerdingen, Ammerfeld, Aufhausen, Auhausen, Baierfeld, Baldingen, Balgheim, Belzheim, Bollstadt, Buchdorf, Bühl i. Ries, Christgarten, Daiting, Deiningen, Donauwörth, Dornstadt, Dürrenzimmern, Ebermergen, Ederheim, Ehingen a. Ries, Emskeim, Ensfeld, Feldheim, Fessenheim, Flotzheim, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Gosheim, Großelfingen, Großsorheim, Hagau, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hausen, Herblingen, Heroldingen, Hochaltingen, Hohenaltheim, Holzkirchen, Hürnheim, Huisheim, Itzing, Kaisheim, Kölberg, Laub, Lehmingen, Lochenbach, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Mauren, Megesheim, Minderoffingen, Mittelstetten, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Neuhausen, Niederschönenfeld, Nittingen, Nördlingen, Nußbühl, Oettingen i. Bay., Otting, Pfäfflingen, Rain, Reimlingen, Ried, Rögling, Rohrbach, Rudelstetten, Schäfstall, Schmähingen, Schopflohe, Schweinspoint, Schwörsheim, Seglohe, Steinhart, Tagmersheim, Tapfheim, Untermagerbein, Wallerstein, Warching, Wechingen, Weilheim, Wemding, Wittesheim, Wörnitzstein, Wolferstadt;

Landkreis Eichstätt

davon:

Beilngries, Biberbach, Dollnstein, Eichstätt, Konstein, Kottingwörth, Mörnsheim, Obereichstätt, Schernfeld, Wellheim, Wintershof, Workerszell;

Landkreis Erlangen-Höchstadt

davon:

Schlüsselfeld (ohne Gemeindeteil Untermelsendorf), Thüngfeld;

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

davon:

Bergen, Bertoldsheim, Bittenbrunn, Erlbach, Hatzenhofen, Hütting, Joshofen, Mauern, Neuburg a. d. Donau, Rennershofen, Riedensheim, Rohrbach, Steppberg, Trugenhofen;

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon:

Altmannshausen, Bad Windsheim, Burgbernheim, Burghaslach, Emskirchen, Gallmersgarten, Külsheim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neidhardswinden, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Uffenheim, Wilhelmsdorf;

Landkreis Roth

davon:

Alfershausen, Eysölden, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Laibstadt, Lay, Meckenhausen, Rudletzholz, Schwimbach, Thalmässing;

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

davon:

Aha, Alesheim, Altenmuhr, Bergen, Biburg, Bieswang, Büttelbronn, Burgsalach, Dietfurt i. MFr., Dittenheim, Döckingen, Dornhausen, Ellingen, Emetzheim, Ettenstatt, Fiegenstall, Geislohe, Gersdorf, Geyern, Gnotzheim, Göhren, Gundelsheim, Gunzenhausen, Haardt, Hechlingen, Heidenheim, Höttingen, Hohentrüdingen, Hüssingen, Hundsdorf, Kaltenbuch, Kurzenaltheim, Langenaltheim, Markt Berolzheim, Meinheim, Nennslingen, Neudorf, Neuenmuhr, Oberhochstatt, Osterdorf, Ostheim, Pappenheim, Pfraunfeld, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Ramsberg, Reuth unter Neuhaus, Sammenheim, Sausenhofen, Solnhofen, Suffersheim, Thalmannsfeld, Treuchtlingen, Trommetsheim, Wachstein, Weiboldshausen, Weißenburg i. Bay., Wengen, Westheim, Windsfeld, Zimmern.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonen-rand-gebiet	insgesamt	davon im Zonen-rand-gebiet	Inve-stitions-zulage	davon im Zonen-rand-gebiet	GA-Mittel	davon im Zonen-rand-gebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 464,2	—	130,0	—	110,0	—	20,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	144,0	—	14,4	—	—	—	14,4	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	145,8	—	12,8	—	10,8	—	2,0	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 754,0	—	157,2	—	120,8	—	36,4	—
im Jahresdurchschnitt	438,5	—	39,3	—	30,2	—	9,1	—
4. Industriegeländeerschließung	27,6	—	16,4	—	—	—	16,4	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	11,2	—	5,6	—	—	—	5,6	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,8	—	10,0	—	—	—	10,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	55,6	—	32,0	—	—	—	32,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 809,6	—	189,2	—	120,8	—	68,4	—
im Jahresdurchschnitt	452,4	—	47,3	—	30,2	—	17,1	—

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	30,2	30,2	30,2	30,2	120,8
2. GA-Mittel	17,1	17,1	17,1	17,1	68,4
zusammen ...	47,3	47,3	47,3	47,3	189,2
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	27,5	27,5	27,5	27,5	110,0
b) GA-Mittel	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,6	3,6	3,6	3,6	14,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,7	2,7	2,7	2,7	10,8
b) GA-Mittel	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0
4. Industriegeländeerschließung	4,1	4,1	4,1	4,1	16,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,4	1,4	1,4	1,4	5,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	47,3	47,3	47,3	47,3	189,2

19. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Amberg, Cham, Deggendorf, Landshut, Neumarkt i. d. OPf., Passau, Regensburg, Schwandorf, Straubing, Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Angfeld, Auerbach i. d. OPf., Augsberg, Degelsdorf, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Götzendorf, Gunzendorf, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Holnstein, Illschwang, Kastl, Kemnath a. Buchberg, Königstein, Kümmersbruck, Massenricht, Michelfeld, Nasnitz, Nitzlbuch, Pfaffenhofen, Poppenricht, Ranzenthal, Rieden, Röckenricht, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Traßlberg, Ursensollen, Utzenhofen, Vilseck;

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Altenbuch, Dingolfing, Eichendorf, Ettling, Frontenhausen, Gottfrieding, Großenpinning, Großköllnbach, Höcking, Hüttenkofen, Landau a. d. Isar, Lengthal, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Mühlhausen, Niederviehbach, Ottering, Pilsting, Reisbach, Simbach, Süßkofen, Wallersdorf;

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinde:

Pförring.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Abensberg, Adlhausen, Altdürnbuch, Attenhofen, Bad Abbach, Baiersdorf, Biburg, Dünzling, Essing, Geibenstetten, Großmuß, Hausen, Helchenbach, Herrngiersdorf, Herrnsaal, Herrnwahlthann, Hörlbach, Holzmannshausen, Ihrlerstein, Jachenhausen, Kapfelberg, Kelheim, Kelheimwinzer, Kirchdorf, Langquaid, Leitenhausen, Lengfeld, Lindkirchen, Lohstadt, Mainburg, Meihern, Mitterfecking, Mitterstetten, Mühlhausen, Neustadt a. d. Donau, Niederleierndorf, Niederumelsdorf, Oberempfenbach, Oberndorf, Oberulrain, Offenstetten, Painten, Paring, Peising, Prunn, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB., Saal a. d. Donau, Saalhaupt, Sandsbach, Schneidhart, Schwaig, Siegenburg, Staubing, Steinbach, Teugn, Thaldorf, Train, Walkertshofen, Wildenberg;

Landkreis Landshut

davon die Gemeinden:

Adlkofen, Aham, Altdorf, Altfraunhofen, Andermannsdorf, Arth, Baierbach, Bayerbach b. Ergoldsbach, Bodenkirchen, Diemannskirchen, Egg, Ergolding, Ergoldsbach, Essenbach, Frauensattling, Gaindorf, Geisenhausen, Gerzen, Haarbach, Hebramsdorf, Hofendorf, Hohenthann, Holzhausen, Inkofen, Kläham, Kröning, Kumhausen, Lichtenhaag, Martinshaun, Mettenbach, Münchsdorf, Münster, Neufahrn i. NB., Neufraunhofen, Neuhausen b. Landshut, Niederaichbach, Niederhornbach, Oberglaim, Oberhatzkofen, Oberköllnbach, Oberlauterbach, Oberroning, Ohu, Paindlkofen, Pattendorf, Pfaffendorf, Pfeffendorf, Pfeffenhausen, Piegendorf, Postau, Rottenburg a. d. Laaber, Salksdorf, Schalkham, Schmatzhausen, Seyboldsdorf, Tiefenbach, Velden, Vilsbiburg, Vilslern, Weihmichl, Weng, Winklsaß, Wörth a. d. Isar, Wolferding;

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Batzhausen, Berching, Breitenbrunn, Burggriesbach, Daßwang, Degerndorf, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Dietkirchen, Döllwang, Engelsberg, Erasbach, Freystadt, Großalfalterbach, Großbissendorf, Günching, Hamberg, Hermannsberg, Hörmannsdorf, Hohenfels, Holnstein, Ittelhofen, Kemnathen, Kleinalfalterbach, Laaber, Lauterhofen, Leutenbach, Lupburg, Markstetten, Mittersthal, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Oberbuchfeld, Oberwiesenacker, Parsberg, Pilsach, Plankstetten, Raitenbuch, Schnufenhofen, Sengenthal, Seubersdorf i. d. OPf., Sulzbürg, Trautmannshofen, Unterbuchfeld, Velburg, Waltersberg;

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land
davon die Gemeinde:
Neuhaus a. d. Pegnitz;

Landkreis Passau

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
davon die Gemeinden:
Münchsmünster, Wöhr;

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

Landkreis Rottal-Inn
davon die Gemeinden:
Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hammersbach, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kohlstorf, Lohbruck, Malgersdorf, Mariakirchen, Massing, Münchsdorf, Neukirchen b. Pfarrkirchen, Peterskirchen, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Staudach, Stubenberg, Tann, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt, Wittibreut.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Tirschenreuth

2. Aktionsraum

Der Aktionsraum ist in naturräumlicher Beziehung im wesentlichen wie folgt gegliedert:

Der östliche Teilbereich gehört zum Bayerischen und Oberpfälzer Wald; er weist Mittelgebirgscharakter auf. Das südlich der Donau gelegene Unterbayerische Hügelland bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Produktions- und Ertragsbedingungen. Der westliche Teil des Aktionsraums wird im wesentlichen durch die Fränkische Alb geprägt.

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem 2. Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Landwirtschaft an der Zahl der Erwerbspersonen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 26 % (1970) zurück, wobei einige Landkreise nach wie vor einen Anteil von 30 bis 40 % aufweisen. Im Hinblick auf die insbesondere im Bayerischen Wald bestehenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen wird dieser Umstrukturierungsprozeß weiter anhalten.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 42 % erhöht. Die Industriedichte verdreifachte sich, liegt jedoch mit rd. 91 noch erheblich unter dem Bundes- (124) und Landesdurchschnitt (117). Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppe Steine/Erden, Glas, Holzbe- und verarbeitung, wurde spürbar aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 41 % deutlich über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 29 % und des Landes mit rd. 37 %. Der im *Regierungsbezirk Oberpfalz* gelegene Teil des Aktionsraums weist erhebliche strukturelle Unterschiede auf. Neben Landesteilen, deren Bevölkerung noch zu einem wesentlichen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes) bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Die industriellen Standorte der nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Feinkeramik, Glas).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im Fichtelgebirge und im unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau", im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die Gesamtsituation des Aktionsraums wird weitgehend geprägt durch

— die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raums,

— die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung,

— die unzulängliche Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik,

— die strukturellen Schwächen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

47 % der Fläche des Aktionsraums gehören zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde relative Undurchlässigkeit der Zonengrenze führte zu einer Umorientierung der Wirtschafts- und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet eine im ganzen befriedigende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Mit der dringend erforderlichen Weiterführung der Bundesautobahn von Regensburg nach Passau sowie von Amberg über Pfreimd nach Waidhaus, dem Ausbau der B 11 zwischen München und Deggendorf, der B 15 zu einer Fernverkehrsstraße bzw. Bundesautobahn und der Fortführung des Rhein-Main-Donau-Kanals werden die Standortbedingungen des Aktionsraums entscheidend verbessert.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen werden, daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zu rechnen ist.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	1 913 278
davon	
oberpfälzisches Teilgebiet	965 229
niederbayerisches Teilgebiet	948 049
Fläche	18 960 qkm
davon	
oberpfälzisches Teilgebiet	9 450 qkm
niederbayerisches Teilgebiet	9 510 qkm
Bevölkerungsdichte	99
davon	
oberpfälzisches Teilgebiet	102
niederbayerisches Teilgebiet	100
Industriebesatz	97
davon	
oberpfälzisches Teilgebiet	100
niederbayerisches Teilgebiet	95
BIP/WIB (1974)	12 200 DM
davon	
oberpfälzisches Teilgebiet	12 600 DM
niederbayerisches Teilgebiet	11 800 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und die noch deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft weiter anzuheben. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes unter Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht so sehr die Zahl, sondern die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten weiter nachhaltig verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze vor allem den aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräften gegeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

		davon im Zonenrandgebiet
a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	40 000	29 400
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	13 300	10 900

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl im Ort	Einwohnerzahl im Einzugsbereich
Übergeordnete Schwerpunktorte		
Deggendorf/Plattling (25 %)	25 300/ 9 500	105 000
Regen (25 %)	9 000	40 000 (mit Zwiesel)
Tirschenreuth (25 %)	8 500	50 000 (mit Waldsassen)
Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab (25 %)	43 000/ 6 000	95 000
Amberg/Sulzbach-Rosenberg (20 %)	47 400/ 18 800	130 000
Burglengenfeld (20 %)	10 100	30 000
Eggenfelden (20 %)	9 200	30 000
Landshut (20 %)	56 400	95 000
Regensburg (20 %)	133 200	240 000
Schwandorf [2]) (20%)	22 600	35 000
Straubing (20 %)	44 300	100 000 (mit Bogen)
Schwerpunktorte		
Bogen (15 %)	6 800	100 000 (mit Straubing)
Cham (15 %)	12 500	75 000 (mit Furth i. Wald und Kötzting)
Eschenbach i. d. OPf. (15 %)	4 000	50 000 (mit Kemnath)
Freyung/Waldkirchen (15 %)	6 200/ 6 500	80 000 (mit Grafenau)
Furth i. Wald (15 %)	10 000	75 000 (mit Cham und Kötzting)
Grafenau (15 %)	4 900	80 000 (mit Freyung/Waldkirchen)
Hauzenberg (15 %)	9 200	40 000 (mit Wegscheid)
Kemnath (15 %)	3 900	50 000 (mit Eschenbach i. d. OPf.)
Landau a. d. Isar (15 %)	10 100	30 000
Mallersdorf-Pfaffenberg/ Neufahrn i. NB (15 %)	4 900/ 2 200	30 000
Nabburg (15 %)	5 100	60 000 (mit Rottenburg a. d. Laaber)
Neumarkt i. d. OPf. (15 %)	29 700	55 000
Nittenau (15 %)	5 900	40 000 (mit Roding)
Parsberg (15 %)	4 900	50 000 (mit Beilngries im Regionalen Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet")
Passau (15 %)	50 700	75 000
Pfarrkirchen (15 %)	9 700	50 000 (mit Simbach a. Inn)

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Pocking .... (15 %)	9 600	40 000
Riedenburg .... (15 %)	3 800	55 000 (mit Kelheim)
Roding .... (15 %)	9 200	40 000 (mit Nittenau)
Rottenburg a. d. Laaber ...... (15 %)	4 000	60 000 (mit Mallersdorf-Pfaffenberg/ Neufahrn i. NB)
Simbach a. Inn .... (15 %)	9 400	50 000 (mit Pfarrkirchen)
Vilsbiburg .... (15 %)	6 800	30 000
Vilshofen .... (15 %)	7 700	45 000
Vohenstrauß .... (15 %)	7 100	25 000
Waldmünchen .... (15 %)	5 900	55 000 (mit Neunburg v. Wald und Oberviechtach)
Waldsassen .... (15 %)	8 900	50 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid .... (15 %)	4 300	40 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel .... (15 %)	9 100	40 000 (mit Regen)
Schwerpunktorte in extremer Zonenrandlage		
Kötzting .... (25 %)	6 000	75 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg vorm Wald .... (25 %)	7 100	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Oberviechtach .... (25 %)	4 900	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Waldmünchen)
Viechtach .... (25 %)	6 400	25 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Deggendorf/Plattling: Hengersberg, Pankofen und Seebach; zu Tirschenreuth: Mitterteich und Wiesau; zu Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/Sulzbach-Rosenberg: Kümmersbruck; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Eggenfelden: Hammersbach; zu Landshut: Altdorf und Ergolding; zu Regensburg: Barbing und Neutraubling; zu Schwandorf: Wackersdorf; zu Bogen: Oberalteich; zu Grafenau: Schlag; zu Hauzenberg: Wotzdorf; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Mallersdorf-Pfaffenberg/Neufahrn i. NB: Ergoldsbach und Niederlindhart; zu Nabburg: Pfreimd; zu Nittenau: Bruck i. d. OPf.; zu Pocking: Rotthalmünster und Ruhstorf; zu Riedenburg: Jachenhausen und Meihern; zu Rottenburg a. d. Laaber: Oberhatzkofen und Pattendorf; zu Vilsbiburg: Bodenkirchen; zu Neunburg vorm Wald: Bodenwöhr.

[2]) Erhöhte Förderpräferenz (20 %) zusammen mit Wackersdorf ab 1. Oktober 1977.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Landshut

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Regensburg

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon:

Ammerthal, Angfeld, Auerbach i. d. OPf., Augsberg, Degelsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Götzendorf, Gunzendorf, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Holnstein, Illschwang, Kastl, Kemnath a. Buchberg, Königstein, Massenricht, Michelfeld, Nasnitz, Nitzlbuch, Pfaffenhofen, Ranzenthal, Rieden, Röckenricht, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Utzenhofen, Vilseck.

Landkreis Cham

Landkreis Deggendorf

Landkreis Dingolfing-Landau

(ohne Gemeinde Haberskirchen und Gemeinde Rampoldstetten)

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon:

Abensberg, Altdürnbuch, Bad Abbach, Baiersdorf, Biburg, Essing, Geibenstetten, Herrnsaal, Hörlbach, Ihrlerstein, Jachenhausen, Kapfelberg, Kelheim, Kelheimwinzer, Kirchdorf, Lengfeld, Lohstadt, Meihern, Mitterstetten, Mühlhausen, Neustadt a. d. Donau, Niederumelsdorf, Oberndorf, Oberulrain, Painten, Peising, Prunn, Ratzenhofen, Riedenburg, Rohr i. NB., Schwaig, Siegenburg, Staubing, Train, Wildenberg.

Landkreis Landshut

davon:

Adlhofen, Altdorf, Baierbach, Ergolding, Essenbach, Hohenthann, Kumhausen, Mettenbach, Neufraunhofen, Niederaischbach, Ohu, Postau, Schmatzhausen, Tiefenbach, Velden, Vilslern, Weng, Wörth a. d. Isar.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon:

Batzhausen, Berching, Breitenbrunn, Burggriesbach, Daßwang, Degerndorf, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Dietkirchen, Engelsberg, Erasbach, Freystadt, Großalfalterbach, Großbissendorf, Günching, Hamberg, Hermannsberg, Hörmannsdorf, Hohenfels, Holnstein, Ittelhofen, Kemnathen, Kleinalfalterbach, Laaber, Lauterhofen, Leutenbach, Lupburg, Markstetten, Mittersthal, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Oberbuchfeld, Oberwiesenacker, Parsberg, Plankstetten, Raitenbuch, Schnufenhofen, Seubersdorf i. d. OPf., Sulzbürg, Trautmannshofen, Unterbuchfeld, Velburg, Waltersberg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Bechtsrieth, Dießfurt, Döllnitz, Engleshof, Eppenreuth, Eschenbach i. d. OPf., Eslarn, Floß, Flossenbürg, Georgenberg, Grafenwöhr, Hammerles, Heinersreuth, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchenthumbach, Klobenreuth, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe, Mantel, Meerbodenreuth, Michldorf, Moosbach, Neudorf b. Luhe, Neustadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. Kulm, Neuzirkendorf, Oberbibrach, Oberwildenau, Parkstein, Pfrentsch, Pleystein, Preißach, Pressath, Püchersreuth, Reinhardsrieth, Riggau, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Tännesberg, Theisseil, Thurndorf, Vohenstrauß, Vorbach, Waidhaus, Waldthurn, Weiherhammer, Windischeschenbach, Wurz.

Landkreis Nürnberger Land

davon:

Neuhaus a. d. Pegnitz.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Regensburg

davon:

Aichkirchen, Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennberg, Bruckbach, Brunn, Bubach a. Forst, Demling, Deuerling, Diesenbach, Dinau, Donaustauf, Duggendorf, Eitlbrunn, Eltheim, Frauenzell, Friesheim, Geisling, Gmünd, Griesau, Großberg, Grünthal, Haag, Hainsacker, Hauzenstein, Heilinghausen, Hemau, Hirschling, Hochdorf, Hohengebraching, Hohenschambach, Holzheim a. Forst, Illkofen, Kallmünz, Kareth, Karlstein, Klingen, Kneiting, Laaber, Langenkreith, Lappersdorf, Laufenthal, Lichtenwald, Neutraubling, Nittendorf, Oberpfraundorf, Obertraubling, Pettendorf, Pfatter, Pielenhofen, Poign, Ponholz, Ramspau, Regendorf, Regenstauf, Rohrbach, Rosenhof, Sarching, Schwarzenthonhausen, Sinzing, Steinsberg, Sulzbach a. d. Donau, Tegernheim, Traidendorf, Wenzenbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn.

Landkreis Rottal-Inn

davon:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Egglham, Ering, Hammersbach, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kohlstorf, Lohbruck, Malgersdorf, Mariakirchen, Massing, Münchsdorf, Neukirchen b. Pfarrkirchen, Peterskirchen, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Staudach, Stubenberg, Tann, Triftern, Ulbering, Unterdietfurt, Wittibreut.

Landkreis Schwandorf

davon:

Alletsried, Altendorf, Altenschwand, Bach, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Bubach a. d. Naab, Burglengenfeld, Dieterskirchen, Erzhäuser, Fensterbach, Fischbach, Fischbach a. d. Naab, Fuchsberg, Glaubendorf, Gleiritsch, Gögglbach, Guteneck, Hansenried, Hohentreswitz, Kulz, Langau, Naabeck, Nabburg, Neukirchen, Neukirchen-Balbini, Neunburg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Penting, Pfreimd, Pottenstetten, Prackendorf, Premberg, Saltendorf, Saltendorf a. d. Naab, Schmidgaden, Schönsee, Schwandorf, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Sonnenried, Söllitz, Stadlern, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn, Zangenstein, Zeinried.

Landkreis Straubing-Bogen

davon:

Aholfing, Amselfing, Ascha, Atting, Bogen, Elisabethszell, Falkenfels, Gaishausen, Geiselhöring, Gossersdorf, Grafling, Haibach, Hailing, Haindling, Hankofen, Haselbach, Haunkenzell, Hirschling, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Kößnach, Konzell, Laberweinting, Landorf, Loitzendorf, Mallersdorf-Pfaffenberg, Mariaposching, Mitterfels, Münster, Neukirchen, Niederachdorf, Niederwinkling, Oberalteich, Obermiethnach, Obermühlbach, Oberzeitldorn, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Pfelling, Pillnach, Pondorf, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sallach, St. Englmar, Saulburg, Schambach, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Steinburg, Unterzeitldorn, Weichs, Wiesenfelden, Windberg, Zinzenzell.

Landkreis Tirschenreuth

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 411,0	1 902,4	236,8	192,0	180,8	142,8	56,0	49,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	464,0	384,0	46,4	38,4	28,8	28,8	17,6	9,6
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	389,0	155,6	36,4	15,6	29,2	11,6	7,2	4,0
Zwischensumme 1. bis 3.	3 264,0	2 442,0	319,6	246,0	238,8	183,2	80,8	62,8
im Jahresdurchschnitt	816,0	610,5	79,9	61,5	59,7	45,8	20,2	15,7
4. Industriegeländeerschließung	70,4	45,6	48,8	34,0	—	—	48,8	34,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	70,0	46,0	39,6	27,6	—	—	39,6	27,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	78,0	50,4	54,0	37,6	—	—	54,0	37,6
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	12,8	8,0	9,2	6,4	—	—	9,2	6,4
Zwischensumme 4. bis 7.	231,2	150,0	151,6	105,6	—	—	151,6	105,6
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 495,2	2 592,0	471,2	351,6	238,8	183,2	232,4	168,4
im Jahresdurchschnitt	873,8	648,0	117,8	87,9	59,7	45,8	58,1	42,1

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	59,7	59,7	59,7	59,7	238,8
2. GA-Mittel	58,1	58,1	58,1	58,1	232,4
zusammen ...	117,8	117,8	117,8	117,8	471,2
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	45,2	45,2	45,2	45,2	180,8
b) GA-Mittel	14,0	14,0	14,0	14,0	56,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	7,2	7,2	7,2	7,2	28,8
b) GA-Mittel	4,4	4,4	4,4	4,4	17,6
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,3	7,3	7,3	7,3	29,2
b) GA-Mittel	1,8	1,8	1,8	1,8	7,2
4. Industriegeländeerschließung	12,2	12,2	12,2	12,2	48,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	9,9	9,9	9,9	9,9	39,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	13,5	13,5	13,5	13,5	54,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	2,3	2,3	2,3	2,3	9,2
insgesamt ...	117,8	117,8	117,8	117,8	471,2

20. Regionales Aktionsprogramm „Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen–Weilheim–Schongau, Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Mindelheim (Teil).

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Stadt- und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kirchbichl, Kochel a. See, Lenggries, Oberfischbach, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Schönrain, Wackersberg.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee, Wies.

Landkreis Ostallgäu

davon die Gemeinden:

Altdorf, Apfeltrang, Bernbach, Bidingen, Buching, Buchloe, Dösingen, Eisenberg, Eurishofen, Frankenried, Füssen, Germaringen, Gutenberg, Hopfen am See, Hopferau, Jengen, Kaltental, Ketterschwang, Lechbruck, Lengenfeld, Marktoberdorf, Mauerstetten, Nesselwang, Oberostendorf, Osterzell, Pfronten, Remnatsried, Rettenbach a. Auerberg, Rieden am Forggensee, Roßhaupten, Ruderatshofen, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Stöttwang, Trauchgau, Ummenhofen, Waal, Waalhaupten, Weicht, Weißensee, Westendorf.

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Irsingen, Mindelheim, Rammingen, Türkheim, Wiedergeltingen.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Altenstadt, Ammerhöfe, Bernbeuren, Birkland, Böbing, Burggen, Eglfing, Etting, Forst, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Oberding, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Schongau, Schwabbruck, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Tannenberg, Weilheim i. OB., Wildsteig.

2. Aktionsraum

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und den südlichen Bereichen der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Weilheim-Schongau und Ostallgäu eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Das Schliersee-, Tegernsee-, Kochel- und Walchenseegebiet, der Isarwinkel, das Werdenfelser Land, der Staffelsee mit dem Ammerhügelland, das Ostallgäu und das Allgäuer Alpenvorland zählen zu den bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Im nördlichen Bereich des Aktionsraumes war ein erheblicher Teil der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig. Im Zuge der industriellen Entwicklung dieses Raumes hat vor allem in den Städten Kaufbeuren, Landsberg a. Lech, Marktoberdorf, Mindelheim, Schongau und Weilheim die Bedeutung des produzierenden Gewerbes zugenommen. Ferner konnte mit der Stillegung des Pechkohlenbergbaues durch Betriebsansiedlungen in den Bergbauorten (z. B. Penzberg) eine industrielle Basis geschaffen werden und der ohnehin im Gang befindliche Umstrukturierungsprozeß wesentlich intensiviert werden.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	432 082
Fläche	4 319 qkm
Bevölkerungsdichte	100
Industriebesatz	75
BIP/WIB (1974)	12 400 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während insbesondere in den Räumen Kaufbeuren, Landsberg, Weilheim und Mindelheim die Bemühungen um die Si-

cherung und Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der wirtschaftspolitische Auftrag die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrsgewerbes sowie die weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	6 000
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	1 400

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Schwerpunktorte		
Füssen .... (15 %)	10 500	40 000
Kaufbeuren [2]) .... (15 %)	42 600	110 000
Landsberg a. Lech .. (15 %)	15 900	60 000
Weilheim i. OB. .... (15 %)	15 400	75 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Landsberg a. Lech: Kaufering

[2]) Bis zum 30. September 1977 erhöhte Förderpräferenz (20 %).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kirchbichl, Kochel a. See, Lenggries, Oberfischbach, Reichersbeuern, Sachsenkam, Schlehdorf, Schönrain, Wackersberg.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

davon:

Aidling, Bad Kohlgrub, Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Großweil, Hechendorf, Kleinweil, Krün, Mittenwald, Murnau, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Saulgrub, Schöffau, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhausen, Uffing a. Staffelsee, Unterammergau, Wallgau, Wamberg.

Landkreis Landsberg a. Lech

davon:

Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen.

Landkreis Miesbach

davon:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee, Wies.

Landkreis Ostallgäu

davon:

Altdorf, Apfeltrang, Bernbach, Bidingen, Buching, Eisenberg, Füssen, Hopfen am See, Hopferau, Lechbruck, Marktoberdorf, Nesselwang, Pfronten, Remnatsried, Rettenbach a. Auerberg, Rieden am Forggensee, Roßhaupten, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Trauchgau, Weißensee.

Landkreis Unterallgäu

davon:

Mindelheim

Landkreis Weilheim-Schongau

davon:

Altenstadt, Ammerhöfe, Bernbeuren, Birkland, Böbing, Burggen, Eglfing, Etting, Forst, Habach, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Huglfing, Ingenried, Oberhausen, Oderding, Peißenberg, Peiting, Penzberg, Polling, Prem, Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Schongau, Schwabbruck, Schwabniederhofen, Schwabsoien, Sindelsdorf, Steingaden, Tannenberg, Weilheim i. OB., Wildsteig.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	157,6	—	14,0	—	12,0	—	2,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	48,0	—	4,8	—	—	—	4,8	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	262,4	—	23,2	—	19,6	—	3,6	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	468,0	—	42,0	—	31,6	—	10,4	—
im Jahresdurchschnitt	117,0	—	10,5	—	7,9	—	2,6	—
4. Industriegeländeerschließung	10,0	—	6,0	—	—	—	6,0	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	20,0	—	12,0	—	—	—	12,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	30,0	—	18,0	—	—	—	18,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	498,0	—	60,0	—	31,6	—	28,4	—
im Jahresdurchschnitt	124,5	—	15,0	—	7,9	—	7,1	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	7,9	7,9	7,9	7,9	31,6
2. GA-Mittel	7,1	7,1	7,1	7,1	28,4
zusammen ...	15,0	15,0	15,0	15,0	60,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	3,0	3,0	3,0	3,0	12,0
b) GA-Mittel	0,5	0,5	0,5	0,5	2,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,2	1,2	1,2	1,2	4,8
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	4,9	4,9	4,9	4,9	19,6
b) GA-Mittel	0,9	0,9	0,9	0,9	3,6
4. Industriegeländeerschließung	1,5	1,5	1,5	1,5	6,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	3,0	3,0	3,0	3,0	12,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	15,0	15,0	15,0	15,0	60,0

21. Regionales Aktionsprogramm „Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet"

A. Beschreibung des Aktionsraumes

1. Abgrenzung

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Traunstein — Bad Reichenhall, Wasserburg a. Inn.

Er umfaßt damit folgende Landkreise als Fördergebiet:

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Mühldorf a. Inn

davon die Gemeinden:

Gars a. Inn, Haag i. OB., Reichertsheim, Unterreit.

Landkreis Rosenheim

davon die Gemeinden:

Amerang, Attel, Babensham, Chiemsee, Eiselfing, Griesstätt, Kling, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg a. Inn.

Landkreis Traunstein

davon die Gemeinden:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Erlstätt, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Hammer, Haslach, Heiligkreuz, Inzell, Kay, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Oberfeldkirchen, Oberhochstätt, Obing, Palling, Petting, Pierling, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seebruck, Seeon, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Stein a. d. Traun, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tengling, Tittmoning, Törring, Traunreut, Traunstein, Traunwalchen, Trostberg, Truchtlaching, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wolkersdorf, Wonneberg.

2. Aktionsraum

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes mit Teilbereichen der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Die Berchtesgadener Alpen mit dem Reichenhaller Land, die Chiemgauer Alpen und das Gebiet des Chiemsees zählen zu den bekanntesten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Der nördliche Teil des Aktionsraumes war eindeutig landwirtschaftlich orientiert. In den vergangenen 15 Jahren konnte aufgrund der Industrialisierung eine landwirtschaftlich-gewerbliche Mischstruktur entwickelt werden. In beschränktem Umfang ist mit einer weiteren Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft zu rechnen. Die Industrie ist auf wenige Standorte, wie Traunstein, Freilassing, Laufen, Wasserburg a. Inn und Trostberg/Altenmarkt konzentriert.

3. Wichtige Strukturdaten des Aktionsraumes

Einwohnerzahl (31. Dezember 1975)	260 000
Fläche	2 521 qkm
Bevölkerungsdichte	103
Industriebesatz	81
BIP/WIB (1974)	12 800 DM

B. Entwicklungsziele für die gewerbliche Wirtschaft im Planungszeitraum

1. Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während für den Raum Wasserburg am Inn und die nördlichen Teile der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land die Weiterführung des industriell-gewerblichen Entwicklungsprozesses im Vordergrund steht, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der wirtschaftspolitische Auftrag die Sicherung und weitere Intensivierung des Fremdenverkehrs.

2. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

a) Schaffung neuer Arbeitsplätze	1 600
b) Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe	700

3. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunktorte [1])

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
Schwerpunktorte		
Freilassing (15 %)	12 200	35 000
Traunstein (15 %)	14 400	100 000
Trostberg (15 %)	7 400	30 000
Wasserburg a. Inn (15 %)	6 700	45 000

[1]) Zu den Schwerpunktorten gehören:
Zu Freilassing: Ainring; zu Trostberg: Altenmarkt a. d. Alz und Traunreut.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Rosenheim

davon:

Amerang, Attel, Babensham, Chiemsee, Eiselfing, Griesstätt, Kling, Ramerberg, Rott a. Inn, Schonstett, Soyen, Wasserburg am Inn.

Landkreis Traunstein

davon:

Altenmarkt a. d. Alz, Bergen, Chieming, Erlstätt, Fridolfing, Grabenstätt, Grassau, Hammer, Haslach, Heiligkreuz, Inzell, Kay, Kienberg, Kirchanschöring, Marquartstein, Nußdorf, Oberfeldkirchen, Oberhochstätt, Obing, Palling, Petting, Pierling, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Seebruck, Seeon, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Stein a. d. Traun, Surberg, Tacherting, Taching a. See, Tengling, Tittmoning, Törring, Traunreut, Traunstein, Traunwalchen, Trostberg, Truchtlaching, Übersee, Unterwössen, Vachendorf, Waging a. See, Wolkersdorf, Wonneberg.

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	24,4	—	2,0	—	1,6	—	0,4	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	24,0	—	2,4	—	—	—	2,4	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	87,6	—	8,0	—	6,8	—	1,2	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	136,0	—	12,4	—	8,4	—	4,0	—
im Jahresdurchschnitt	34,0	—	3,1	—	2,1	—	1,0	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,8	—	2,4	—	—	—	2,4	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	15,6	—	9,2	—	—	—	9,2	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	20,4	—	11,6	—	—	—	11,6	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	156,4	—	24,0	—	8,4	—	15,6	—
im Jahresdurchschnitt	39,1	—	6,0	—	2,1	—	3,9	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	2,1	2,1	2,1	2,1	8,4
2. GA-Mittel	3,9	3,9	3,9	3,9	15,6
zusammen ...	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	0,4	0,4	0,4	0,4	1,6
b) GA-Mittel	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	2,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,7	1,7	1,7	1,7	6,8
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	1,2
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,6	0,6	0,6	0,6	2,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,3	2,3	2,3	2,3	9,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0

Teil IV

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat am 2. Mai 1975 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW ein bis zum 31. Dezember 1977 befristetes Sonderprogramm beschlossen.

1. Mit diesem Programm soll die Schaffung von 18 250 neuen Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat der Volkswagen-AG vom 14./15. April 1975, wonach der Personalbestand in den Werken Wolfsburg um 5 900, in Neckarsulm um 4 700, in Salzgitter um 3 000, in Kassel um 2 300, in Emden um 1 500 und in Braunschweig um 850 vermindert werden soll.

2. Der Stadt- und Landkreis Heilbronn werden als Fördergebiet anerkannt. Die übrigen unter 1. genannten Werke liegen bereits in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe.

3. Die Investitionszulage nach § 1 InvZulG 1977 wird in dem Stadt- und Landkreis Heilbronn nicht gewährt. Im übrigen gelten die Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung des 4. Rahmenplans unter der zu 6. genannten Spezifizierung.

4. Für die Schaffung der unter 1. genannten Arbeitplatzzahlen sind folgende Gemeinden (Stand: 1. Januar 1975) mit entsprechenden Förderungspräferenzen als Schwerpunktorte neu anerkannt bzw. benannt worden:

Salzgitter	25 %
Wolfsburg	25 %
Braunschweig	25 %
Kassel [1])	25 %
Emden	20 %
Heilbronn	20 %
Neckarsulm (mit Bad Friedrichshall)	20 %
Öhringen (mit Neuenstein)	20 %
Möckmühl	15 %

[1]) Zum Gebietsstand s. Seite 59.

5. Der Bund stellt zur Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplatzzahlen insgesamt 70,10 Millionen DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen stellen insgesamt ebenfalls 70,10 Millionen DM bereit. Der Gesamtbetrag von 140,20 Millionen DM gliedert sich wie folgt auf:

Land	1975—77
Baden-Württemberg	60,08
Niedersachsen	68,06
Hessen	12,06
insgesamt	140,20
davon 50 % Bund	70,10

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der drei Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in diesen Ländern erteilt werden.

6. Diese Mittel stehen nur für die Förderung der Errichtung, Erweiterung oder Übernahme gewerblicher Produktionsbetriebe in den unter 4. genannten Schwerpunktorten für die Schaffung der unter 1. genannten Arbeitsplatzzahlen zur Verfügung.

7. Die Mittel für dieses Sonderprogramm werden getrennt abgerechnet.

Teil V

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GRW ein bis zum 31. Dezember 1980 befristetes Sonderprogramm für Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe und für den Fremdenverkehr in Fremdenverkehrsgebieten beschlossen.

1. Im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge werden Bund und Länder im Zeitraum 1977 bis 1980, vorbehaltlich einer Bestätigung durch die Haushaltsgesetze, Investitionshilfen gewähren zur Förderung von

   a) Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten,

   b) sonstigen Infrastrukturmaßnahmen gem. Teil II Ziff. 3. des 6. Rahmenplans, ausgenommen Industriegeländeerschließung,

   c) Fremdenverkehrsinfrastruktur gem. Teil II Ziff. 3.1.5. des 6. Rahmenplans.

   Die unter a) und b) genannten Maßnahmen können nur in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, wobei Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen erhalten. Auf diese Weise soll der Zugang zu den Einzelhandelsbetrieben in den Zentren der Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe erleichtert, dem Abwandern auf außerhalb der Schwerpunktorte entstehenden großflächigen Einkaufszentren entgegengewirkt und somit die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft begünstigt werden.

2. Für die Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen stellt der Bund 250 Millionen DM zur Verfügung, von den Ländern wird ein Betrag in gleicher Höhe aufgebracht; zusammen mit einer erwarteten Eigenleistung der Gemeinden in Höhe von 330 Millionen DM beläuft sich das Programmvolumen auf 830 Millionen DM. Der Gesamtbetrag an Bundes- und Ländermitteln verteilt sich wie folgt:

Land	in Millionen DM
Baden-Württemberg	20,4
Bayern	114,0
Bremen	1,8
Hessen	39,8
Niedersachsen	101,8
Nordrhein-Westfalen	37,4
Rheinland-Pfalz	39,1
Saarland	71,4
Schleswig-Holstein	74,3
insgesamt	500,0

3. Die Mittel des Programms werden für Vorhaben eingesetzt, die noch nicht begonnen sind und ohne dieses Programm aus finanziellen Gründen nicht oder erst später in Angriff genommen werden können (zusätzliche Investitionen). Die Mittel können nur für solche Vorhaben verwendet werden, für die Aufträge vor dem 31. Dezember 1980 vergeben werden. Einzelvorhaben können bis zu 80 %, im Zonenrandgebiet bis zu 90 % der Investitionskosten gefördert werden. Eine kumulative Förderung mit Mitteln aus anderen Teilen des Programms für Zukunftsinvestitionen oder Gemeinschaftsaufgaben ist nicht möglich. Bei der Auswahl der Vorhaben sollen Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt berücksichtigt werden. Im übrigen gelten die Regelungen des 6. Rahmenplans entsprechend.

4. Die Haushaltsmittel des Bundes werden den Ländern zur Bewirtschaftung — getrennt von den übrigen Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe — zugewiesen, sie werden gesondert abgerechnet. Die Länder unterrichten nach Abschluß ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungsnachweise den Bundesminister für Wirtschaft in Form eines zusammenfassenden Berichts, aus dem auch ersichtlich wird, inwieweit der Förderungszweck erreicht wurde.

Regionale Aktionsprogramme	Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten	Sonstige Infrastruktur	Fremdenverkehrsinfrastruktur	zusammen
	in Schwerpunktorten			
	in Millionen DM			
1	2	3	4	5
1. Schleswig-Unterelbe	15,000	2,650	11,220	28,870
2. Holstein	15,000	12,650	17,780	45,430
Schleswig-Holstein	30,000	15,300	29,000	74,300
3. Niedersächsische Nordseeküste	6,500	9,400	9,400	25,300
— Teil Niedersachsen —	4,700	9,400	9,400	23,500
4. Ems-Mittelweser	3,300	6,500	6,500	16,300
5. Heide-Elbufer	6,500	13,000	13,000	32,500
6. Niedersächsisches Bergland	5,900	11,800	11,800	29,500
Niedersachsen	20,400	40,700	40,700	101,800
3. Niedersächsische Nordseeküste	6,500	9,400	9,400	25,300
— Teil Bremen —	1,800	—	—	1,800
Bremen	1,800	—	—	1,800
7. Nördliches Ruhrgebiet — Westmünsterland	17,400	—	—	17,400
8. Nordeifel	2,800	—	2,400	5,200
9. Ostwestfalen	6,800	—	8,000	14,800
Nordrhein-Westfalen	27,000	—	10,400	37,400
10. Hessisches Fördergebiet	28,000	0,700	8,300	37,000
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	7,586	0,145	6,069	13,800
— Teil Hessen —	2,000	0,100	0,700	2,800
Hessen	30,000	0,800	9,000	39,800
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	7,586	0,145	6,069	13,800
— Teil Rheinland-Pfalz —	5,586	0,045	5,369	11,000
12. Eifel-Hunsrück	6,980	0,008	3,252	10,240
13. Saarland-Westpfalz	25,740	16,200	47,320	89,260
— Teil Rheinland-Pfalz —	5,740	—	12,120	17,860
Rheinland-Pfalz	18,306	0,053	20,741	39,100

Regionale Aktionsprogramme	Fußgängerzonen und Parkmöglichkeiten (in Schwerpunktorten)	Sonstige Infrastruktur (in Schwerpunktorten)	Fremdenverkehrsinfrastruktur	zusammen
	in Millionen DM			
1	2	3	4	5
13. Saarland-Westpfalz	25,740	16,200	47,320	89,260
— Teil Saarland —	20,000	16,200	35,200	71,400
Saarland	20,000	16,200	35,200	71,400
14. Odenwald-Hohenlohe-Ostalb	8,800	2,000	1,200	12,000
15. Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein	1,800	0,600	1,200	3,600
16. Alb-Oberschwaben	3,000	0,800	1,000	4,800
Baden-Württemberg	13,600	3,400	3,400	20,400
17. Nordbayerisches Fördergebiet	33,007	1,743	2,360	37,110
18. Westbayerisches Fördergebiet	4,910	4,700	3,500	13,110
19. Ostbayerisches Fördergebiet	13,150	1,210	35,020	49,380
20. Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet	6,650	—	2,560	9,210
21. Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet	4,700	—	0,490	5,190
Bayern	62,417	7,653	43,930	114,000
insgesamt	223,523	84,106	192,371	500,000

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 408,000	1 568,000	320,600	209,600	180,600	117,600	140,000	92,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	420,000	290,000	41,750	28,750	21,750	21,750	20,000	7,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,000	62,000	12,000	9,350	6,000	4,660	6,000	4,660
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 908,000	1 920,000	374,350	247,700	208,350	144,010	166,000	103,660
im Jahresdurchschnitt	727,000	480,000	93,588	61,925	52,088	36,003	41,500	25,915
4. Industriegeländeerschließung	105,071	75,371	68,500	46,200	—	—	68,500	46,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	73,094	67,779	42,291	39,401	—	—	42,291	39,401
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	63,300	36,900	37,954	22,154	—	—	37,954	22,154
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	43,500	32,750	34,855	26,200	—	—	34,855	26,200
Zwischensumme 4. bis 7. ...	284,965	212,800	183,600	133,955	—	—	183,600	133,955
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 192,965	2 132,800	557,950	381,655	208,350	144,010	349,600	237,615
im Jahresdurchschnitt	798,241	533,200	139,488	95,413	52,088	36,003	87,400	59,403

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	52,088	52,087	52,088	52,087	208,350
2. GA-Mittel	87,400	87,400	87,400	87,400	349,600
zusammen ...	139,488	139,487	139,488	139,487	557,950
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	45,150	45,150	45,150	45,150	180,600
b) GA-Mittel	35,000	35,000	35,000	35,000	140,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,438	5,437	5,438	5,437	21,750
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
b) GA-Mittel	1,500	1,500	1,500	1,500	6,000
4. Industriegeländeerschließung	19,000	16,500	16,500	16,500	68,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,290	10,870	10,327	10,804	42,291
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,355	9,330	9,873	9,396	37,954
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7,255	9,200	9,200	9,200	34,855
insgesamt ...	139,488	139,487	139,488	139,487	557,950

Niedersachsen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonen-randgebiet	insgesamt	davon im Zonen-randgebiet	Investitions-zulage	davon im Zonen-randgebiet	GA-Mittel	davon im Zonen-randgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 460,0	2 450,0	494,4	222,8	409,6	188,4	84,8	34,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	328,0	250,0	32,0	24,0	17,6	17,6	14,4	6,4
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,0	175,0	50,0	20,3	30,0	12,3	20,0	8,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 188,0	2 875,0	576,4	267,1	457,2	218,3	119,2	48,8
im Jahresdurchschnitt	1 547,0	718,8	144,1	66,8	114,3	54,6	29,8	12,2
4. Industriegeländeerschließung	296,0	204,0	148,0	102,0	—	—	148,0	102,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	200,0	131,0	100,0	66,0	—	—	100,0	66,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	120,0	76,0	60,0	38,0	—	—	60,0	38,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	104,0	68,0	52,0	34,0	—	—	52,0	34,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	720,0	479,0	360,0	240,0	—	—	360,0	240,0
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 908,0	3 354,0	936,4	507,1	457,2	218,3	479,2	288,8
im Jahresdurchschnitt	1 727,0	838,5	234,1	126,8	114,3	54,6	119,8	72,2

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	114,3	114,3	114,3	114,3	457,2
2. GA-Mittel	119,8	119,8	119,8	119,8	479,2
zusammen ...	234,1	234,1	234,1	234,1	936,4
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	102,4	102,4	102,4	102,4	409,6
b) GA-Mittel	21,2	21,2	21,2	21,2	84,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,4	4,4	4,4	4,4	17,6
b) GA-Mittel	3,6	3,6	3,6	3,6	14,4
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,5	7,5	7,5	7,5	30,0
b) GA-Mittel	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0
4. Industriegeländeerschließung	37,0	37,0	37,0	37,0	148,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,0	25,0	25,0	25,0	100,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	15,0	15,0	15,0	15,0	60,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	13,0	13,0	13,0	13,0	52,0
insgesamt ...	234,1	234,1	234,1	234,1	936,4

Bremen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	(24,000)	—	(2,400)	—	—	—	(Landesmittel)	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	252,000	—	25,400	—	18,900	—	6,500	—
im Jahresdurchschnitt	63,000	—	6,350	—	4,725	—	1,625	—
4. Industriegeländeerschließung	7,500	—	6,000	—	—	—	1,500	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—	(Rest Landesmittel)	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	259,500	—	31,400	—	18,900	—	8,000	—
im Jahresdurchschnitt	64,875	—	7,850	—	4,725	—	2,000	—

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
2. GA-Mittel	2,000	2,000	2,000	2,000	8,000
zusammen ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	4,725	4,725	4,725	4,725	18,900
b) GA-Mittel	1,625	1,625	1,625	1,625	6,500
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel		(Landesmittel)			
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	0,375	0,375	0,375	0,375	1,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—
insgesamt ...	6,725	6,725	6,725	6,725	26,900

Nordrhein-Westfalen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrand-	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	7 112,000	—	645,400	—	533,400	—	112,000	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	320,000	—	32,000	—	—	—	32,000	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400,000	—	50,000	—	30,000	—	20,000	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	7 832,000	—	727,400	—	563,400	—	164,000	—
im Jahresdurchschnitt	1 958,000	—	181,850	—	140,850	—	41,000	—
4. Industriegeländeerschließung .... 5. Ausbau kommunaler Infrastruktur 6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .... 7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	24,000	—	12,000	—	—	—	12,000	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	24,000	—	12,000	—	—	—	12,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	7 856,000	—	739,400	—	563,400	—	176,000	—
im Jahresdurchschnitt	1 964,000	—	184,850	—	140,850	—	44,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	140,850	140,850	140,850	140,850	563,400
2. GA-Mittel	44,000	44,000	44,000	44,000	176,000
zusammen ...	184,850	184,850	184,850	184,850	739,400
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	133,350	133,350	133,350	133,350	533,400
b) GA-Mittel	28,000	28,000	28,000	28,000	112,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,000	8,000	8,000	8,000	32,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	7,500	7,500	7,500	7,500	30,000
b) GA-Mittel	5,000	5,000	5,000	5,000	20,000
4. Industriegeländeerschließung					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,000	3,000	3,000	3,000	12,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten					
insgesamt ...	184,850	184,850	184,850	184,850	739,400

Hessen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 610,000	980,000	180,650	122,000	113,000	73,000	67,650	49,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	420,000	300,000	42,000	30,000	22,500	22,500	19,500	7,500
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	108,000	60,000	10,000	6,000	7,500	4,500	2,500	1,500
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 138,000	1 340,000	232,650	158,000	143,000	100,000	89,650	58,000
im Jahresdurchschnitt	534,500	335,000	58,162	39,500	35,750	25,000	22,412	14,500
4. Industriegeländeerschließung	75,000	50,000	54,670	40,000	—	—	54,670	40,000
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	17,500	12,000	12,000	9,000	—	—	12,000	9,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	43,500	28,000	25,800	16,800	—	—	25,800	16,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	16,000	9,000	5,080	2,880	—	—	5,080	2,880
Zwischensumme 4. bis 7. ...	152,000	99,000	97,550	68,680	—	—	97,550	68,680
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 290,000	1 439,000	330,200	226,680	143,000	100,000	187,200	126,680
im Jahresdurchschnitt	572,600	359,750	82,550	56,670	35,750	25,000	46,800	31,670

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	33,750	30,450	38,100	40,700	143,000
2. GA-Mittel	46,800	46,800	46,800	46,800	187,200
zusammen ...	80,550	77,250	84,900	87,500	330,200
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	26,000	24,000	30,500	32,500	113,000
b) GA-Mittel	15,450	14,000	18,500	19,700	67,650
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	5,800	4,500	5,800	6,400	22,500
b) GA-Mittel	5,000	4,000	5,000	5,500	19,500
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,950	1,950	1,800	1,800	7,500
b) GA-Mittel	0,650	0,650	0,600	0,600	2,500
4. Industriegeländeerschließung	15,000	16,000	12,000	11,670	54,670
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,000	3,000	3,000	3,000	12,000
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	6,500	8,000	6,300	5,000	25,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,200	1,150	1,400	1,330	5,080
insgesamt ...	80,550	77,250	84,900	87,500	330,200

Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 884,000	—	339,960	—	216,360	—	123,600	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	168,400	—	16,840	—	—	—	16,840	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	449,440	—	50,160	—	21,760	—	28,400	—
Zwischensumme 1. bis 3.	3 501,840	—	406,960	—	238,120	—	168,840	—
im Jahresdurchschnitt	875,460	—	101,740	—	59,530	—	42,210	—
4. Industriegeländeerschließung	166,680	—	100,000	—	—	—	15,160[1])	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,650	—	4,000	—	—	—	(Rest Landesmittel) [1])	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	53,280	—	31,980	—	—	—	(Rest Landesmittel) [1])	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,400	—	12,240	—	—	—	(Rest Landesmittel) [1])	—
Zwischensumme 4. bis 7.	247,010	—	148,220	—	—	—	15,160[1])	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	3 748,850	—	555,180	—	238,120	—	184,000	—
im Jahresdurchschnitt	937,213	—	138,795	—	59,530	—	46,000	—

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1976/77 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	59,530	59,530	59,530	59,530	238,120
2. GA-Mittel	46,000[1])	46,000[1])	46,000[2])	46,000[2])	184,000[1])[2])
zusammen ...	105,530	105,530	105,530	105,530	422,120
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	54,090	54,090	54,090	54,090	216,360
b) GA-Mittel	30,900	30,900	30,900	30,900	123,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	4,210	4,210	4,210	4,210	16,840
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	5,440	5,440	5,440	5,440	21,760
b) GA-Mittel	7,100	7,100	7,100	7,100	28,400
4. Industriegeländeerschließung	3,790	3,790	3,790	3,790	15,160
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	zusätzliche Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	zusätzliche Landesmittel				
insgesamt ...	105,530	105,530	105,530	105,530	422,120

[1]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1976/77.
[2]) Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Saarland

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 400,00	—	400,00	—	330,00	—	70,00	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	200,00	—	20,00	—	—	—	20,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	80,00	—	10,00	—	6,00	—	4,00	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 680,00	—	430,00	—	336,00	—	94,00	—
im Jahresdurchschnitt	1 170,00	—	107,50	—	84,00	—	23,50	—
4. Industriegeländeerschließung	92,00	—	70,20	—	—	—	70,20	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	116,00	—	94,80	—	—	—	94,80	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	35,50	—	30,60	—	—	—	30,60	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	58,00	—	46,40	—	—	—	46,40	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	302,50	—	242,00	—	—	—	242,00	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	4 982,50	—	672,00	—	336,00	—	336,00	—
im Jahresdurchschnitt	1 245,62	—	168,00	—	84,00	—	84,00	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	84,0	84,0	84,0	84,0	336,0
2. GA-Mittel	84,0	84,0	84,0	84,0	336,0
zusammen ...	168,0	168,0	168,0	168,0	672,0
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	82,5	82,5	82,5	82,5	330,0
b) GA-Mittel	17,5	17,5	17,5	17,5	70,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	1,5	1,5	1,5	1,5	6,0
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	4,0
4. Industriegeländeerschließung	15,0	18,4	18,4	18,4	70,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	25,2	23,2	23,2	23,2	94,8
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	8,7	7,3	7,3	7,3	30,6
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	11,6	11,6	11,6	11,6	46,4
insgesamt ...	168,0	168,0	168,0	168,0	672,0

Baden-Württemberg

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrand gebiet	insgesamt	davon im Zonen-randgebiet	Investitionszulage	davon im Zonen-randgebiet	GA-Mittel	davon im Zonen-randgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 008,000	—	91,440	—	75,600	—	15,840	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	104,000	—	10,400	—	—	—	10,400	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	112,000	—	10,160	—	8,400	—	1,760	—
Zwischensumme 1. bis 3.	1 224,000	—	112,000	—	84,000	—	28,000	—
im Jahresdurchschnitt	306,000	—	28,000	—	21,000	—	7,000	—
4. Industriegeländeerschließung	54,400	—	27,200	—	—	—	27,200	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	86,400	—	28,800	—	—	—	28,800	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	12,000	—	4,800	—	—	—	4,800	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	22,000	—	7,200	—	—	—	7,200	—
Zwischensumme 4. bis 7.	174,800	—	68,000	—	—	—	68,000	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 398,800	—	180,000	—	84,000	—	96,000	—
im Jahresdurchschnitt	349,700	—	45,000	—	21,000	—	24,000	—

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	21,000	21,000	21,000	21,000	84,000
2. GA-Mittel	24,000	24,000	24,000	24,000	96,000
zusammen ...	45,000	45,000	45,000	45,000	180,000
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	18,900	18,900	18,900	18,900	75,600
b) GA-Mittel	3,960	3,960	3,960	3,960	15,840
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,600	2,600	2,600	2,600	10,400
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	2,100	2,100	2,100	2,100	8,400
b) GA-Mittel	0,440	0,440	0,440	0,440	1,760
4. Industriegeländeerschließung	6,800	6,800	6,800	6,800	27,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,200	7,200	7,200	7,200	28,800
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	1,200	1,200	1,200	1,200	4,800
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,800	1,800	1,800	1,800	7,200
insgesamt ...	45,000	45,000	45,000	45,000	180,000

Bayern

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980
Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrand gebiet	insgesamt	davon im Zonenrand-gebiet	Investitions-zulage	davon im Zonen-rand-gebiet	GA-Mittel	davon im gebiet Zonen-rand-
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 911,0	3 227,8	563,6	325,2	443,6	242,0	120,0	83,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe.	1 440,0	1 120,0	144,0	112,0	84,0	84,0	60,0	28,0
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 159,0	342,2	106,8	34,4	86,8	25,6	20,0	8,8
Zwischensumme 1. bis 3. ...	8 510,0	4 690,0	814,4	471,6	614,4	351,6	200,0	120,0
im Jahresdurchschnitt	2 127,5	1 172,5	203,6	117,9	153,6	87,9	50,0	30,0
4. Industriegeländeerschließung	141,6	67,2	90,4	50,0	—	—	90,4	50,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	162,8	107,6	92,0	64,4	—	—	92,0	64,4
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	182,0	92,0	122,4	68,8	—	—	122,4	68,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	42,0	31,2	31,2	24,8	—	—	31,2	24,8
Zwischensumme 4. bis 7. ...	528,4	298,0	336,0	208,0	—	—	336,0	208,0
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	9 038,4	4 988,0	1 150,4	679,6	614,4	351,6	536,0	328,0
im Jahresdurchschnitt	2 259,6	1 247,0	287,6	169,9	153,6	87,9	134,0	82,0

D. Finanzierungsplan
in Millionen DM

	1977	1978	1979	1980	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	153,6	153,6	153,6	153,6	614,4
2. GA-Mittel	134,0	134,0	134,0	134,0	536,0
zusammen ...	287,6	287,6	287,6	287,6	1 150,4
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	110,9	110,9	110,9	110,9	443,6
b) GA-Mittel	30,0	30,0	30,0	30,0	120,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	21,0	21,0	21,0	21,0	84,0
b) GA-Mittel	15,0	15,0	15,0	15,0	60,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	21,7	21,7	21,7	21,7	86,8
b) GA-Mittel	5,0	5,0	5,0	5,0	20,0
4. Industriegeländeerschließung	22,6	22,6	22,6	22,6	90,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,0	23,0	23,0	23,0	92,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	30,6	30,6	30,6	30,6	122,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7,8	7,8	7,8	7,8	31,2
insgesamt ...	287,6	287,6	287,6	287,6	1 150,4

Anhang B

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung

Bundesgebiet insgesamt

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1977 bis 1980 und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Millionen DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	31 045,000	8 225,800	3 061,450	879,600	2 321,060	621,000	740,390	258,600
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 400,400	1 960,000	338,990	194,750	145,850	145,850	193,140	48,900
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	2 788,440	639,200	299,120	70,050	196,460	47,060	102,660	22,960
Zwischensumme 1. bis 3.	37 233,840	10 825,000	3 699,560	1 144,400	2 663,370	813,910	1 036,190	330,460
im Jahresdurchschnitt	9 308,460	2 706,300[1]	924,890	286,125[1]	665,843[1]	203,503[1]	259,047[1]	82,615
4. Industriegeländeerschließung	938,251	396,571	564,970	238,200	—	—	475,630[2]	238,200
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	686,444	318,379	385,891	178,801	—	—	381,891[3]	178,801
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	510,580	233,900	313,534	145,754	—	—	281,554[4]	145,754
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	305,900	140,950	188,975	87,880	—	—	176,735[5]	87,880
Zwischensumme 4. bis 7.	2 441,175	1 088,800	1 453,370	650,635	—	—	1 315,810[6]	650,635
Gesamtsumme 1. bis 7.	39 675,015	11 913,800	5 152,930	1 795,035	2 663,370	813,910	2 352,000[6]	981,095
im Jahresdurchschnitt	9 918,849[1]	2 978,450	1 288,233[1]	448,783[1]	665,843[1]	203,503[1]	588,000[6]	245,273[1]

[1] Differenz rundungsbedingt

[2] Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 4,500 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Bremen) und um 84,840 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).

[3] Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 4,000 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).

[4] Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 31,980 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).

[5] Dieser Ansatz wird aus Landesmitteln um 12,240 Millionen DM erhöht (vgl. hierzu Anhang A für Rheinland-Pfalz).

[6] Vgl. hierzu Fußnoten 2 bis 5

D. Finanzierungsplan

in Millionen DM

	1977	1978	1980	1979	4 Jahre
I. Mittelbedarf					
1. Investitionszulage	663,843	660,542	668,193	670,792	2 663,370
2. GA-Mittel	588,000	588,000	588,000	588,000	2 352,000
zusammen ...	1 251,843	1 248,542	1 256,193	1 258,792	5 015,370
II. Vorgesehene Verwendung					
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	578,015	576,015	582,515	584,515	2 321,060
b) GA-Mittel	183,635	182,185	186,685	187,885	740,390
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe					
a) Investitionszulage	36,638	35,337	36,638	37,237	145,850
b) GA-Mittel	48,410	47,410	48,410	48,910	193,140
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe					
a) Investitionszulage	49,190	49,190	49,040	49,040	196,460
b) GA-Mittel	25,690	25,690	25,640	25,640	102,660
4. Industriegeländeerschließung	119,565	121,465	117,465	117,135	475,630
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	96,690	95,270	94,727	95,204	381,891
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	71,355	71,430	70,273	68,496	281,554
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	42,655	44,550	44,800	44,730	176,735
zusammen ...	1 251,843	1 248,542	1 256,193	1 258,792	5 015,370

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölkerungsdichte	Industriebesatz	BIP/WIB 1974 in DM	Zahl der Schwerpunktorte	Ziele von 1977 bis 1980				
							Schaffung neuer Arbeitsplätze	Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	Vorgesehene Investitionen in Millionen DM		
									Gewerbliche Wirtschaft	Infrastruktur	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Schleswig-Unterelbe	692 328	6 591	105	47	13 359	12	14 000	8 400	1 175	94	1 269
2. Holstein	1 638 214	8 427	194	77	13 937	19	20 400	12 600	1 733	191	1 924
3. Niedersächsische Nordseeküste [1])	1 546 658	10 825	143	70	12 100	21	30 600	3 200	2 155	152	2 307
4. Ems-Mittelweser	945 116	7 217	131	103	14 100	14	18 000	2 000	1 290	97	1 387
5. Heide-Elbufer	905 553	8 909	102	115	13 000	14	21 000	7 000	1 585	250	1 835
6. Niedersächsisches Bergland	1 680 140	7 451	225	119	13 400	16	18 000	7 000	1 409	229	1 638
7. Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland	1 816 032	4 291	423	118	9 174 [2])	19	76 000	38 000	5 560	8	5 568
8. Nordeifel	171 499	1 424	120	79	8 313 [2])	3	9 600	2 400	832	8	840
9. Ostwestfalen	548 571	3 832	143	110	9 466 [2])	10	16 000	4 000	1 440	8	1 448
10. Hessisches Fördergebiet	1 508 019	11 318	133	101	12 800	24	22 000	16 000	1 970	140	2 110
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	770 247	5 829	132	73	12 494	13	13 600	2 400	1 152	81	1 233
12. Eifel-Hunsrück	531 148	5 460	97	59	12 817	9 [3])	10 800	1 600	917	64	981
13. Saarland-Westpfalz	1 823 994	6 767	270	122	13 330	20 [3])	43 800	27 800	6 280	416	6 696
14. Odenwald-Hohenlohe-Ostalb	841 575	6 788	124	146	14 700	13	7 200	1 600	546	111	657
15. Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein	211 550	2 066	102	132	12 700	5	2 800	1 000	222	27	249
16. Alb-Oberschwaben	283 407	3 113	91	130	13 100	10	6 000	1 400	456	37	493
17. Nordbayerisches Fördergebiet	1 858 941	13 047	142	134	13 500	33	30 400	21 700	2 888	191	3 079
18. Westbayerisches Fördergebiet	683 608	7 299	94	104	11 800	21	23 000	4 200	1 754	56	1 810
19. Ostbayerisches Fördergebiet	1 913 278	18 960	99	97	12 200	43	40 000	13 300	3 264	231	3 495
20. Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet	432 082	4 319	100	75	12 400	4	6 000	1 400	468	30	498
21. Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet	260 000	2 521	103	81	12 800	4	1 600	700	136	20	156
Insgesamt	21 062 376	146 454	144	100 [4])	.	326	430 800	177 700	37 232	2 441	39 673
Bundesgebiet (einschließlich Berlin-West)	61 644 600 [5])	248 601 [6])	248	123 [7])	16 140						

[1]) Einschließlich Bremerhaven sowie der Inseln Neuwerk und Scharhörn (Hamburg) [2]) BIP/WIB 1970
[3]) Doppelort Hermeskeil/Nonnweiler wurde zweimal, nämlich in jedem der beiden Programmgebiete gezählt.
[4]) Durchschnittswert [5]) 31. Dezember 1975 [6]) Ende 1973 [7]) 30. Juni 1975

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

a) der Errichtung,

b) der Erweiterung,

c) der Umstellung,

d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt:

Baden-Württemberg	... Millionen DM
Bayern	
Bremen	
Hessen	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Schleswig-Holstein	
Saarland	
insgesamt	... Millionen DM

zuzüglich anteiligen Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) übernimmt hiermit auf Grund des §... des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr ... (Haushaltsgesetz...) vom ..... (BGBl. I S. ...) 50 vom Hundert der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Millionen DM (in Worten: Zweihundert Millionen Deutsche Mark) zuzüglich 50 vom Hundert der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 4 Millionen DM (in Worten: Vier Millionen Deutsche Mark) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

   a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärung gegeben sind;

   b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1975 (Erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1972 bis 1975; Zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1973 bis 1976; Dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1974 bis 1977; Vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978 und Fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1976 bis 1979) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben; *)

   c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;

   d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaft festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 5 Millionen DM (Hauptforderung) nicht übersteigen oder deren Einbeziehung in die Garantie der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen auf begründeten Antrag der Länder zugestimmt haben.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem nach Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

*) Für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des 6. Rahmenplans in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entscheiden, lag die 2. Nachtragsurkunde bei Drucklegung noch nicht vor.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
   - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
   - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
   - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund - vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

   Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

   Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalles an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 vom Hundert.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalles legen die Länder eine Schlußrechnung vor. Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 vom Hundert an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

    Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 vom Hundert an den Bund abzuführen.

    Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen
    a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
    b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
    c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,
    d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans

der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,

längstens jedoch bis zur Rückgabe dieser Garantieurkunde. § 777 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt entsprechend.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1976 an Stelle der Garantiererklärungen des Bundes . . . vom . . .

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur";
Übernahme von Bürgschaften im Monat . . . 197 . .
Bürgschaftsliste Nr. . . .

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Bezeichnung der Branche	Kredit-betrag DM	Lauf-zeit	Zins-satz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in v. H.	Bürgschafts-betrag Land DM	Ausfall-garantie Bund (50 v. H. von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: . . .

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur";
Liste der Rückflüsse Nr. . . . (Rückflüsse in der Zeit vom . . . bis . . .)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 v. H. von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang E

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtzahl bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt."

Anhang F

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
   a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
   b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
   c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G

Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)

Vom 5. August 1971, zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) — Artikel 65 — vom 14. Dezember 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2

Regionale Wirtschaftsförderung

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
   a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
   b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
      aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
      bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
      cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.
2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.
3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3

Steuerliche Vorschriften

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen

a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,
b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 30 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen werden. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen bei dem Gewerbebetrieb, zu dem die Betriebstätte im Zonenrandgebiet gehört, nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Ver-

hältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.

(5) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienung sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaues der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbünden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt" die Worte „im Zonenrandgebiet und" eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

   die Stadtkreise

   Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

   die Landkreise

   Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

   die Stadtkreise

   Lüneburg und Wolfsburg,

   die Landkreise

   Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

   die Stadtkreise

   Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

   die Landkreise

   Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

   der Stadtkreis

   Hildesheim,

   die Landkreise

   Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

   die Stadtkreise

   Kassel und Fulda

   die Landkreise

   Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

   die Stadtkreise

   Bad Kissingen und Schweinfurt,

   die Landkreise

   Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

   die Stadtkreise

   Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

   die Landkreise

   Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

   der Stadtkreis

   Weiden,

   die Landkreise

   Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

   die Stadtkreise

   Deggendorf und Passau,

   die Landkreise

   Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand 1974) ist im Anhang H abgedruckt.

Anhang H

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte

1. in Schleswig-Holstein[1]):

Die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck, die Landkreise Schleswig-Flensburg

Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen[2]):

Im Verwaltungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

der Landkreis Gandersheim vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Peine ohne

Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen

Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln

Ortsteile Landwehr und Röhrse der Stadt Peine

die kreisfreie Stadt Salzgitter

der Landkreis Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen
Ingeln und
Oesselse der Stadt Laatzen

Ortsteil Hämeler Wald

Forstflächen „Hämeler Wald" der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämelerwald)

Ortsteile Bolzum
Wehmingen und
Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteile Dedenhausen und
Eltze der Gemeinde Uetze

Im Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth

Ortsteile Adensen
Burgstemmen
Hallerburg
Heyersum
Mahlerten
Nordstemmen und
Rössing der Gemeinde Nordstemmen

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen
Delligsen (außer dem Wohnplatz Dörshelf) Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde

gemeindefreies Gebiet Wenzen

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

Im Regierungsbezirk Lüneburg

der Landkreis Gifhorn ohne

Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden (Aller)

Gemeinde Ummern

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht

Gemeinde Tespe

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne
Gemeinde Handorf

Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe)

Gemeinde Radbruch

Gemeinde Soderstorf

Gemeinde Wittorf

vom Landkreis Soltau

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

[1]) Stand der Gebietsreform 25. März 1974
[2]) Stand der Gebietsreform 27. März 1974

3. in Hessen[3]):

Die kreisfreie Stadt Kassel,
der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,
b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,
c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinhagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg
b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,
c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,
d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

a) die Städte Schlüchtern und Steinau
b) die Gemeinden Sinntal und Züntersbach,
c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Willenroth und Mernes
d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern[4]):

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Aicha a. d. Donau, Buchhofen, Künzing, Lailling, Langenisarhofen, Moos, Oberpöring, Osterhofen (St.), Ottmaring, Wallerfing (und ohne die Flurstücke Nr. 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf);

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig; vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, M., Hutthurm, M., Kellberg, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Oberzell, M., vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach, Ruderting, von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholfing und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sandbach, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., Voglarn, Wegscheid, M., Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen (St.), Elisabethszell, Falkenfels, Gaishausen, Gossersdorf, Haibach, Haselbach, Haunkenzell, Hunderdorf, Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Oberalteich, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Obermühlbach, Perasdorf, Pfelling, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Saulburg, Schwarzach, M., Stallwang, Steinburg, Wiesenfeldern, ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg, Windberg, Zinzenzell.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinde Kemnath a. Buchberg,

von der Gemeinde Massenricht die Flurabteilung Forst des Marktes Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg),

von der Stadt Schnaittenbach das Gebiet der früheren Gemeinde Holzhammer sowie der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen, die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen, das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald, das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst; der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach, der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden Dießfurt, Eschenbach i. d. OPf., (St.), Feilersdorf,

[3]) Stand der Gebietsreform 1. Juli 1974
[4]) Stand der Gebietsreform 30. Juni 1974

Grafenwöhr, (St.), mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Heinersreuth, Kirchenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, (St.) mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, Neuzirkendorf, Oberbibrach, Preißach, Pressath, (St.), (mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven der Gemeinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand), Riggau, Schlammersdorf, Speinshart, Thurndorf, Vorbach, Weihersberg;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Bubach a. d. Naab, Burglengenfeld, (St.), Dachelhofen, Fischbach a. d. Naab, Gögglbach, Klardorf, Maxhütte-Haidhof, (St.), Naabeck, Neukirchen, Pottenstetten, Premberg, Saltendorf a. d. Naab, Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, (St.), Wackersdorf und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst" und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., Königsfeld, Oberndorf, Pommersfelden, Sambach, Steppach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, (St.), Breitenlesau, Bronn, Creußen, (St.), Elbersberg, Gottsfeld, Haidhof, Hainbronn, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, (St.), Krögelstein, Kühlenfels, Leienfels, Leups, Lindenhardt, M., Neuhaus, Neuhof, Pegnitz, (St.), Plankenfels, Plech, M., Poppendorf, Pottenstein, (St.), Prebitz, Regenthal, Schnabelwaid, M., Seidwitz, Trockau, M., Vorderkleebach, Waischenfeld, (St.), Zips und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie die Gemeinde Trailsdorf; die Landkreise Hof und Kronach vollständig; der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; von dieser Gemeinde liegt jedoch das Gebiet der früheren Gemeinde Sanspareil im Zonenrandgebiet; die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig;

Im Regierungsbezirk Mittelfranken

vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinde Eckersbach und von der Stadt Schlüsselfeld das Gebiet der früheren Gemeinde Untermelsendorf.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Dittlofsroda, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Frankenbrunn, Fuchsstadt, Gauaschach, Hammelburg, (St.), Hetzlos, Langendorf, Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Rahmsthal, Reith, Schwärzelbach, Sulzthal, M., Thulba, Waizenbach i. UFr., Wartmannsroth, mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz, Windheim, Wirmsthal;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenebrach;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Altmannsdorf, Bischwind, Breitbach, Brünnstadt, Burghausen, Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gernach, Gerolzhofen, (St.), Greßthal, Handthal, Herlheim, Hundelshausen, Kaisten, Kolitzheim, Lindach, Lülsfeld, Michelau i. Steigerwald, Mönchstockheim, Mühlhausen, Oberschwarzach, M., Oberspiesheim, Rügshofen, Rütschenhausen, Schallfeld, Schwemmelsbach, Siegendorf, Stammheim, Sulzheim, Traustadt, Unterspiesheim, Vögnitz, Wasserlosen, Wülfershausen, Zeilitzheim.

Hinweis:

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt
St. = Stadt
M. = Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) sowie Berichtigung vom 17. Oktober 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 200 vom 25. Oktober 1975) und vom 1. März 1977 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 11. März 1977).

Anhang J

Investitionszulagengesetz (InvZulG) in der Fassung vom 3. Mai 1977

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

§ 1

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von
   a) abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
   b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und
   c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

   die mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets

   aa) eine Betriebstätte errichtet oder

   bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird;

   der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

   b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird oder

   c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird;

   für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunktortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,

2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,

3. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,

4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,

5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen 3 Kalenderjahren nicht übersteigen,

6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

7. nicht zu besorgen ist, daß

   a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,

   b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),

2. das Steinkohlenbergbaugebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpas-

sung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und

3. Gebiete,
   a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
   b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

   Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66^2/_3$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 7,5 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1974 im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen einschließlich der Anlagen zur Wärmeverteilung sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind, angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage gewährt; Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und daß der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Regeneratoren und Rekuperatoren zur Wärmerückgewinnung. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden,

wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Konjunkturbelebung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1933), geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), fallen, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb (einer Betriebstätte) im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Wird die Investition von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder wenn der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung begonnen hat. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Juli 1976 geliefert oder fertiggestellt werden. An die Stelle des 1. Juli 1976 tritt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der 1. Juli 1977. Bei Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, die durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft als Großprojekte im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung mit besonderer energiepolitischer Bedeutung anerkannt worden sind, tritt an die Stelle des 1. Juli 1976 der 1. Juli 1978; Großprojekte in diesem Sinne sind insbesondere Heizkraftwerke, Kernkraftwerke, Steinkohlenkraftwerke, Müllkraftwerke, Müllheizwerke, Fernwärmenetze, Aufschluß von Steinkohlen- und Braunkohlenfeldern, Großschachtanlagen, Anlagen für den Kernbrennstoffkreislauf, Raffinerien einschließlich Konversions- und Entschwefelungsanlagen, ober- und unterirdische Speicheranlagen für Erdöl und Erdgas sowie Rohrleitungen. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden und Gebäudeteilen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Die Sätze 1 bis 6 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. Sie kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes und § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 gelten entsprechend.

(4) Für Wirtschaftsgüter, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, die aber keine Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 und 4 sind und die nach dem 30. Juni 1976 und vor dem 1. Juli 1977 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1976 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Für Gebäude und Gebäudeteile, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen und die nach dem 30. Juli 1977 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1977 aufgewendeten Teilherstellungskosten gewährt. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1

vorliegen und die nach dem 30. Juni 1978 geliefert oder fertiggestellt werden, wird auf Antrag eine Investitionszulage in Höhe von 7,5 vom Hundert der Summe der vor dem 1. Juli 1978 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sinngemäß.

(5) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5
Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilherstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,
   a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
   b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
2. im Fall des § 4
   in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. im Fall des § 4 a
   im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 a Abs. 1 Satz 1 und § 4 b Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a
Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6
Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzu-

machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(2) § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) ist weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 4 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3726) sind auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 26. Februar 1975 geliefert oder fertiggestellt werden, weiter anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des § 4 b sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 30. November 1974 bestellt werden oder mit deren Herstellung nach dem 30. November 1974 begonnen wird, und auf nachträgliche Herstellungsarbeiten anzuwenden, mit denen nach dem 30. November 1974 begonnen wird.

Anhang K

Zweite Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Zweite Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Vom 1. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 528), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 im Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunktorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 24. Februar 1976 (Bundesanzeiger Nr. 60 vom 26. März 1976) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

§ 2

(1) Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

(2) Für Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund späterer Rechtsverordnungen nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder Fremdenverkehrsgebieten gehören, können Bescheinigungen im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes noch erteilt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet erstmalig nicht mehr förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist. Für die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der in Satz 1 festgelegten Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976 (BGBl. I S. 177) außer Kraft.

(2) Bei Investitionsvorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1976 eine Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes beantragt worden ist, sind

1. auf Gebiete, die auf Grund dieser Verordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 23. Januar 1976,
2. auf Gebiete, die auf Grund der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom

Anmerkung:

Die gebietliche Anpassung der Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 1. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3275) an den 6. Rahmenplan ist in Vorbereitung; sie soll rückwirkend zum 1. Januar 1977 in Kraft treten.

23. Januar 1976 nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, die Fördergebietsverordnung vom 13. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2085) und die Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 14. August 1974 (BGBl. I S. 1986)

weiter anzuwenden; für Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Januar 1980 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Anhang L

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1977 – Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" –

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" [1]) gewährt werden, und zwar für

die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen und insbesondere Investitionen zur Erstellung familiengerechter Ferienunterkünfte.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669) nicht erfüllen [1]).

[1]) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus den Programmen M I und M II der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz:	6,0 % p. a. 5,0 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet.
b) Laufzeit:	Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.
c) Auszahlung:	100 %
d) Höchstbetrag:	200 000 DM
e) Ergänzungsfinanzierung:	Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang M

Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1977 – Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" –

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von

Kindertagesstätten oder Kindergärten,

öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern,

Mehrzweckhallen,

Naherholungsgebieten,

Freizeitzentren.

Ausnahmsweise können Wasserversorgungsanlagen in einem vom Bundesminister für Wirtschaft festzulegenden Umfang berücksichtigt werden.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemeindeverbände auch andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz: 5,5 % p. a.

b) Laufzeit: Bis 10 Jahre, bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre.

c) Auszahlung: 100 %.

d) Höchstbetrag: Nicht festgesetzt.

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

Anhang N

Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments [1]),

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es eine der Aufgaben der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Um eine gemeinschaftliche Lösung der regionalen Probleme energisch in Gang zu bringen, haben die Staats- und Regierungschefs die Organe der Gemeinschaft auf ihrer Pariser Konferenz vom Oktober 1972 aufgefordert, einen Fonds für regionale Entwicklung zu errichten. Die mit den Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten abgestimmten Interventionen dieses Fonds sollen es ermöglichen, im Zuge des Aufbaus der Wirtschafts- und Währungsunion die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu berichtigen, namentlich diejenigen, die aus einer überwiegend landwirtschaftlichen Struktur, industriellen Wandlungen und struktureller Unterbeschäftigung entstanden sind.

Auf der Konferenz von Kopenhagen im Dezember 1973 ist diese Verpflichtung bekräftigt worden, und auf der Pariser Konferenz im Dezember 1974 ist beschlossen worden, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ab 1. Januar 1975 durchzuführen.

Gemäß dem auf der Pariser Konferenz vom Dezember 1974 gefaßten Beschluß der Regierungschefs ist der Fonds für die Jahre 1975 bis 1977 mit bestimmten Beträgen auszustatten; es ist jedoch angezeigt, die Entscheidung hinsichtlich der Art der Ausgaben des Fonds in den darauffolgenden Haushaltsjahren noch zurückzustellen.

Der Vertrag sieht keine Befugnisse vor, um diese Ziele zu verwirklichen; daher ist die Gemeinschaft nach Artikel 235 des Vertrags mit solchen Befugnissen auszustatten.

Eine wirksame regionale Strukturpolitik ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Regionale Entwicklung bedingt einerseits, daß in der Industrie und im Dienstleistungsbereich neu investiert wird, um Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Sie erfordert andererseits den Bau und Ausbau von Infrastrukturen, die unmittelbar mit der Entwicklung von Industrie- und Dienstleistungsbetrieben verbunden sind. In einigen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten ist ein Beitrag zur Schaffung einer ausreichenden kollektiven Ausrüstung zu leisten, um sicherzustellen, daß die landwirtschaftliche Tätigkeit fortgesetzt wird und eine Mindestbevölkerung erhalten bleibt.

Es muß der Grundsatz gelten, daß der Fonds in den Gebieten zu intervenieren hat, in denen sich die Ungleichgewichte am stärksten auswirken. Es ist außerdem zu berücksichtigen, welche Bedeutung die Investitionen aus der Sicht des Gebietes und der Gemeinschaft haben.

Die Verwaltung des Fonds muß der Kommission zufallen; diese ist durch einen Fondsausschuß zu unterstützen.

Der Fonds kann nur wirksam arbeiten, wenn sich die gemeinschaftlich geförderten Vorhaben in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen. Die in den einzelnen Gebieten erzielten Ergebnisse müssen von Jahr zu Jahr verfolgt werden können.

Die Beteiligung des Fonds darf die Mitgliedstaaten nicht veranlassen, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der regionalen Entwicklung zu verringern; sie muß die Anstrengungen der Mitgliedstaaten vielmehr ergänzen.

Die Kommission muß sich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten von der ordnungsgemäßen Durchführung der durch den Fonds geförderten Vorhaben überzeugen und die Tätigkeit des Fonds einer wirksamen Kontrolle unterziehen.

Angesichts des Umfangs der Maßnahmen der Gemeinschaft sind Europäisches Parlament und Rat durch einen Jahresbericht regelmäßig besonders zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, im folgenden Fonds genannt, errichtet, durch den die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft korrigiert werden sollen,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 108 vom 10. Dezember 1973, S. 51

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 8 vom 31. Januar 1974, S. 11

die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind.

Artikel 2

(1) Für den Zeitraum 1975/1977 erhalten die Mitgliedstaaten auf Antrag Finanzzuweisungen des Fonds zu den Bedingungen dieser Verordnung im Rahmen folgender Ausstattung:

300 000 000 Rechnungseinheiten im Jahr 1975,

500 000 000 Rechnungseinheiten im Jahr 1976,

500 000 000 Rechnungseinheiten im Jahr 1977.

Von diesem Gesamtbetrag von 1 300 000 000 Rechnungseinheiten werden 150 000 000 Rechnungseinheiten aus zur Zeit nicht verwendeten Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, finanziert.

Die Mittel des Fonds werden nach folgendem Schema aufgeteilt:

Belgien	1,5 %
Dänemark	1,3 %
Frankreich	15,0 %
Irland	6,0 %
Italien	40,0 %
Luxemburg	0,1 %
Niederlande	1,7 %
Bundesrepublik Deutschland	6,4 %
Vereinigtes Königreich	28,0 %

Irland erhält darüber hinaus 6 000 000 Rechnungseinheiten, die von der Quote der anderen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Italiens in Abzug gebracht werden.

(2) Die Kommission wird im Rahmen der in Artikel 18 vorgesehenen Überprüfung der Verordnung rechtzeitig geeignete Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft und die Beteiligung des Fonds für den folgenden Zeitraum vorlegen.

(3) Im jährlichen Haushaltsplan erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

a) die Verpflichtungsermächtigungen,

b) die Zahlungsermächtigungen.

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für die Verwaltung des Fonds Anwendung.

Artikel 3

Der Fonds kann nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden und in denen diejenigen staatlichen Beihilfen gewährt werden, die bei der Beteiligung des Fonds Berücksichtigung finden.

Der Beitrag des Fonds wird in erster Linie für Investitionen in Gebietsteilen gewährt, denen auf einzelstaatlicher Ebene Vorrang eingeräumt wird. Dabei sind die auf Gemeinschaftsebene maßgeblichen Grundsätze für die Koordinierung der Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung zu berücksichtigen.

Artikel 4

(1) Der Fonds kann sich an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die jeweils über 50 000 Rechnungseinheiten hinausgehen und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

a) Investitionen in wirtschaftlich gesunden Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, die staatliche Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten, sofern mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen oder Arbeitsplätze erhalten werden. In letzterem Fall müssen die Investitionen im Rahmen eines Umstellungs- oder Restrukturierungsplans vorgenommen werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes sicherstellt. Bevorzugt werden jedoch Vorhaben, bei denen die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden ist.

   Im Dienstleistungsbereich werden Betriebe berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen oder die in der Regel nicht standortgebunden sind. Von diesen Tätigkeiten muß eine unmittelbare Wirkung auf die Entwicklung des Gebiets und auf die Beschäftigungslage ausgehen;

b) Infrastrukturinvestitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausbau der unter Buchstabe a) erwähnten Tätigkeiten stehen und die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder von anderen Institutionen, die in gleicher Weise wie eine staatliche Behörde für die Durchführung von Infrastrukturvorhaben verantwortlich sind, getragen werden;

c) Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten, soweit das benachteiligte Gebiet sich mit einem der in Artikel 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete oder Gebietsteile deckt oder in einem derselben liegt.

(2) Die Höhe der Beteiligung des Fonds beläuft sich:

a) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe a auf 20 % der Investitionskosten; sie darf jedoch 50 % der für die betreffende Investition von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung gewährten Beihilfen nicht überschreiten und ist ferner auf denjenigen Teil der Investition beschränkt, der je neugeschaffenem Arbeitsplatz hunderttausend RE

und je erhaltenem Platz fünfzigtausend RE nicht überschreitet.

Als staatliche Beihilfe sind Zuschüsse sowie Zinsvergütung oder deren Gegenwert anzusehen, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, gleichgültig, ob diese Beihilfen auf die Investition oder den neugeschaffenen Arbeitsplatz bezogen werden. Die Berechnung des Beihilfeäquivalents wird in einer Durchführungsverordnung im Rahmen von Artikel 17 festgelegt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Fabrikgebäude gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

Die Beteiligung des Fonds kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Antrag auf diesen Beitrag notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder an diese als teilweise Erstattung der Beihilfe gezahlt werden;

b) bei Investitionen nach Absatz 1 Buchstaben b und c auf 30 % der Ausgaben der öffentlichen Hand, sofern die Investition weniger als 10 Millionen Rechnungseinheiten beträgt, und auf 10 bis höchstens 30 % bei Investitionen von mindestens 10 Millionen Rechnungseinheiten; die Beteiligung des Fonds kann ganz oder teilweise in Form einer Zinsvergütung von 3 Punkten für Darlehen erfolgen, die von der Europäischen Investitionsbank nach Artikel 130 Buchstaben a und b des Vertrages in den in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Gebieten und Gebietsteilen gewährt werden. In diesem Fall erfolgt die Beteiligung des Fonds durch eine einmalige Zahlung an die Bank, wobei die Zinsvergütung mittels einer Abzinsungsberechnung als Prozentsatz der Investition ausgedrückt wird.

Artikel 5

(1) Über die Beteiligung des Fonds entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 12 nach Maßgabe der Stärke des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in dem Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem Mitgliedstaat zugunsten des betreffenden Gebietes durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 6 gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes,

b) ihre Kohärenz mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft,

c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges und die Rentabilität der Investition,

d) die grenzüberschreitende Wirkung der Investition, das heißt, wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt;

e) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen im gleichen Gebiet. Auf diese Weise werden die anderen Interventionen der Gemeinschaft mit den Interventionen des Fonds derart koordiniert, daß konvergierende und koordinierte Gesamtaktionen in einem bestimmten Gebiet gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen Regionalpolitik und landwirtschaftlicher Strukturpolitik gewährleistet wird.

(2) Bei Infrastrukturvorhaben mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Rechnungseinheiten oder mehr hört die Kommission, bevor sie nach Artikel 12 die Stellungnahme des Fondsausschusses einholt, den Ausschuß für Regionalpolitik an.

Artikel 6

(1) Der Fonds kann sich nur dann beteiligen, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft, die die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen können, beizutragen.

(2) Bis die Programme für die Gebiete vorliegen, für die bisher noch keine Programme erstellt worden sind, gelten abweichend von Absatz 1 die jährlichen Angaben nach Absatz 6 als Programme. Die Ausarbeitung der Programme erfolgt nach einem Zeitplan, der es ermöglicht, daß alle Programme vor Ende 1977 vorliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme für Regionalentwicklung sowie die daran vorgenommenen Änderungen jeweils nach ihrer Ausarbeitung mit.

(4) Die Programme haben Richtcharakter und bezeichnen die Ziele und Mittel für die Entwicklung des betreffenden Gebietes. Daher besteht eine der vorrangigen Aufgaben des Ausschusses für Regionalpolitik darin, die technischen Methoden zur Ausarbeitung dieser Programme zu prüfen, damit spätestens am 31. Dezember 1975 ein Schema mit den Angaben, die diese Programme enthalten sollen, vorliegt.

(5) Zu den Programmen ist der Ausschuß für Regionalpolitik anzuhören. Die Kommission prüft diese Programme im Hinblick auf die Bestimmungen des Vertrages und die Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane.

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu Beginn eines jeden Jahres – erstmals vor Beginn des dritten Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung – alle zweckdienlichen Angaben über

a) die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Gebieten nach Artikel 3,

b) die Mittel, die sie für die Entwicklung dieser Gebiete aufwenden oder aufzuwenden beabsichtigen,

c) die vorgesehenen Maßnahmen – mit Zeitplan – auf dem Gebiet der Infrastruktur sowie zugunsten der Schaffung gewerblicher Tätigkeiten,

d) gegebenenfalls die maßgebliche Beihilfeobergrenze

sowie jährlich spätestens bis zum 1. April eine statistische Gesamtübersicht, an Hand derer für jedes einzelne Gebiet die im Vorjahr erzielten Ergebnisse der in dem betreffenden Gebiet durchgeführten Maßnahmen festgestellt werden können, wobei die Ergebnisse der unter Beteiligung des Fonds durchgeführten Maßnahmen hervorzuheben sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Beteiligung des Fonds mit den Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter Berücksichtigung der in Artikel 5 festgesetzten Kriterien zu beurteilen.

(2) Für die Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 mit einem Kostenaufwand von weniger als 10 Millionen Rechnungseinheiten stellen die Mitgliedstaaten an jedem Quartalsbeginn Globalanträge. Diese Anträge werden pro Gebiet gestellt, wobei zwischen den Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird. In den Anträgen ist anzugeben:

a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name der betreffenden Unternehmen, der Gewerbezweig und der Standort der einzelnen Investitionen sowie ihre Art (Errichtung, Ausbau, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebs), der Gesamtbetrag der Investitionen, die vorgesehene Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), die voraussichtliche Durchführungsdauer, sämtliche gewährte Beihilfen, für die eine Beteiligung des Fonds beantragt wird, sowie der Fälligkeitsplan für deren Auszahlung;

b) für Infrastrukturinvestitionen: der Standort der einzelnen Investitionen und ihre Art sowie deren unmittelbarer Zusammenhang mit dem Aufbau von Tätigkeiten nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a, die vorgesehenen Ausgaben sowie die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und der Fälligkeitsplan für die Zahlungen, die Bezeichnung der zuständigen Behörden, die Gesamthöhe der beantragten Beteiligung des Fonds, die voraussichtliche Durchführungsdauer.

(3) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 10 Millionen Rechnungseinheiten und mehr sind die Anträge einzeln mit folgenden Angaben zu stellen:

a) für Investitionen nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a: der Name des Betriebes, der Gewerbezweig, die Art der Investition, der Standort, die Auswirkung auf die Beschäftigtenzahl, der Zeitplan für die Durchführung, die Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligte Darlehen, der Fälligkeitsplan für die Auszahlung dieser Beihilfen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie der Finanzierungsplan, in dem insbesondere die übrigen beantragten oder vorgesehenen Gemeinschaftsbeihilfen im einzelnen anzugeben sind.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag die Gesamtbeihilfe, die seines Erachtens dem Betrieb zu gewähren ist, sowie den Beitrag, den er bei der Gemeinschaft beantragt;

b) für Infrastrukturinvestitionen: die zuständige Behörde, die Art der Investition, ihr Standort, ihr unmittelbarer Zusammenhang mit dem Aufbau der in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a angeführten Tätigkeiten, der Kostenaufwand, der Finanzierungsplan und der Zeitplan für die Durchführung sowie der Fälligkeitsplan für die Zahlung.

(4) Die Kommission entscheidet über die Beteiligung des Fonds

a) zusammengefaßt über jeden Antrag nach Absatz 2,

b) bei den Anträgen nach Absatz 3 in jedem einzelnen Fall.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen vorzugsweise Anträge auf Beteiligung des Fonds, die Investitionen von 10 Millionen Rechnungseinheiten oder mehr betreffen.

Artikel 8

(1) Der Beitrag des Fonds, der gegebenenfalls aus dem Gegenwert der Beihilfen gemäß der Durchführungsverordnung nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a berechnet wird, erfolgt entsprechend den Zahlungen auf Vorlage von vierteljährlichen Übersichten seitens des Mitgliedstaats, durch die die effektive Durchführung der Ausgaben und das Vorliegen der Ausgabennachweise belegt werden und die folgende Angaben enthalten:

a) für Investitionen, die Gegenstand eines Antrags nach Artikel 7 Abs. 2 sind:

- mit Bezugnahme auf den Antrag auf Beteiligung des Fonds die Gesamtsumme der erfolgten Zahlungen, der Standort der Investitionen, die beim Fonds insgesamt beantragte Zahlung, den Namen der betreffenden Unternehmen oder – bei Infrastrukturvorhaben – den Namen der zuständigen Behörden;

b) für Investitionen, die Gegenstand von Anträgen nach Artikel 7 Abs. 3 sind:

- mit Bezugnahme auf den Antrag auf Beteiligung des Fonds die Art der Ausgabe, die Investition und ihr Standort,

— den Anweisungsbefugten, das Datum, den Betrag und den Empfänger der Zahlung,

— den Zeitabschnitt, auf den sich die Zahlung bezieht, im Verhältnis

  — zum für die Durchführung der Investition vorgesehenen Zeitabschnitt,

  — zur für die betreffende Ausgabe vorgesehenen zeitlichen oder betragsmäßigen Staffelung,

— die Stelle, an der sich die detatillierten Ausgabennachweise zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags befinden.

(2) Wird der Zahlungsantrag nach Abschluß einer Investition gestellt, muß die vierteljährliche Übersicht außerdem die Durchführung der betreffenden Investition nachweisen und folgende ergänzende Angaben enthalten:

a) für Investitionen, die Gegenstand von Anträgen nach Artikel 7 Absatz 2 sind:

  — den tatsächlich investierten Betrag und die Art der Ausgabe,

  — das Datum der Vollendung und die Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze,

  — alle anderen Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b;

b) für Investitionen, die Gegenstand von Anträgen nach Artikel 7 Absatz 3 sind:

  — den tatsächlich investierten Betrag, das Datum der Vollendung und die Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze.

(3) Handelt es sich bei den Ausgaben, die durch die Entscheidungen nach Artikel 7 vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der Beitrag des Fonds betreffend diese Beihilfen, die zum Zeitpunkt der Vollendung der Investition noch zu zahlen sind, auf einmal gezahlt; die Zahlung erfolgt gegen Vorlage der Bestätigung betreffend den Abschluß der Investitionen.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Behörden oder Institutionen, die zur Ausstellung der Bestätigungen gemäß diesem Artikel befugt sind. Die Zahlungen erfolgen durch die Kommission an den Mitgliedstaat, an eine von ihm hierzu bestimmte Institution oder gegebenenfalls an die Europäische Investitionsbank.

Artikel 9

(1) Wird ein durch die Beteiligung des Fonds gefördertes Vorhaben nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die Bedingungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann der Beitrag des Fonds durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses getroffen wird, gekürzt oder widerrufen werden.

Die gegebenenfalls zu Unrecht gezahlten Beträge werden der Gemeinschaft von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des Fonds für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle.

(3) Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten auf Grund der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 206 des Vertrages sowie jedweder Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages werden auf Antrag der Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Daran können sich Bedienstete der Kommission beteiligen. Die Kommission kann Fristen für die Durchführung dieser Nachprüfungen festsetzen.

(4) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Erhebungen über die vom Fonds finanzierten Vorhaben soll festgestellt werden,

a) ob die Verwaltungsverfahren mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen,

b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen,

c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Vorhaben durchgeführt und überprüft werden,

d) ob die durchgeführten Vorhaben mit den vom Fonds finanzierten Vorhaben übereinstimmen.

(5) Die Kommission kann die Zahlung der Beiträge für ein Vorhaben aussetzen, wenn bei einer Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wichtige Änderung der Art oder der Bedingungen dieses Vorhabens festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

(6) Wird ein Vorhaben, für das die Beteiligung des Fonds genehmigt wurde, nicht durchgeführt oder in der Weise durchgeführt, daß nur noch ein Teil der hierfür gewährten Beiträge des Fonds gerechtfertigt ist, so wird der nicht in Anspruch genommene Teil des Fondsbeitrags zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für eine andere Investition in einem hierfür in Frage kommenden Gebiet des gleichen Mitgliedstaats gewährt.

Artikel 10

(1) Der Fonds kann sich mit einem Teil seiner Mittel an der Finanzierung von Gutachten beteiligen, die in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds stehen und auf Antrag eines Mitgliedstaats erstellt werden.

(2) Der Beitrag darf nicht mehr als 50 % der Kosten des Gutachtens betragen.

Artikel 11

(1) Es wird ein Fondsausschuß, im folgenden Ausschuß genannt, eingesetzt. Diesem gehören Vertreter der Mitgliedstaaten an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 12

(1) Wenn auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen wird, befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission legt Entwürfe für die zu treffenden Entscheidungen vor. Der Ausschuß äußert sich hierzu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen bemessen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, teilt die Kommission diese Entscheidungen unverzüglich dem Rat mit. Für diesen Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten aus, gerechnet vom Datum der Mitteilung an. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit abweichend entscheiden.

Artikel 13

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen der Arbeitsweise des Fonds befassen, die sein Vorsitzender von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

Artikel 14

(1) Die betreffenden Investoren werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft kommt. Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die zweckdienlichen Vorkehrungen, um eine geeignete Publizität für die Fondsbeiträge zu gewährleisten.

(2) Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der Fonds beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Artikel 15

Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen der Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages nicht vor, insbesondere nicht hinsichtlich der Festlegung und Änderung der Gebietsteile nach Artikel 3, die Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung erhalten, und hinsichtlich der Beteiligung des Fonds nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a.

Artikel 16

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr vor.

(2) Dieser Bericht gibt ferner über die finanzielle Verwaltung des Fonds und die Folgerungen Auskunft, die die Kommission aus der Überwachung der Interventionen des Fonds ableitet.

Artikel 17

Die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 12 getroffen.

Artikel 18

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung vor dem 1. Januar 1978.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Kommission berücksichtigt für die Beteiligung des Fonds die nach dem 1. Januar 1975 getätigten oder noch zu tätigenden Zahlungen, die die in Artikel 4 genannten Investitionen betreffen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nach Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

1 Schleswig-Unterelbe

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Flensburg
2 Schleswig

B-Schwerpunktorte (20 %)
3 Brunsbüttel
4 Husum

C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Bredstedt
6 Glückstadt
7 Heide
8 Itzehoe
9 Kappeln
10 Meldorf
11 Niebüll
12 Tönning

2 Holstein

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Kiel
2 Oldenburg in Holstein
3 Rendsburg

C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Bad Oldesloe
5 Bad Segeberg
6 Burg auf Fehmarn
7 Eckernförde
8 Eutin
9 Geesthacht
10 Kaltenkirchen
11 Lütjenburg
12 Neumünster
13 Neustadt in Holstein
14 Plön
15 Preetz
16 Schwarzenbek

E-Schwerpunktorte (25 %)
17 Lauenburg/Elbe
18 Lübeck
19 Mölln

3 Niedersächsische Nordseeküste

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Aurich
2 Bremerhaven
3 Cloppenburg
4 Cuxhaven
5 Emden
6 Leer (Ostfriesland)
7 Wilhelmshaven

C-Schwerpunktorte (15 %)
8 Brake (Unterweser)/Elsfleth
9 Bremervörde
10 Friesoythe
11 Hude (Oldenburg)
12 Norden
13 Nordenham
14 Oldenburg (Oldb)
15 Osterholz-Scharmbeck
16 Papenburg
17 Stade
18 Varel
19 Westerstede
20 Wittmund/Jever
21 Zeven

4 Ems-Mittelweser

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Lingen (Ems)
2 Nordhorn

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Bentheim – Schüttorf
4 Bramsche
5 Diepholz
6 Meppen
7 Nienburg (Weser)
8 Osnabrück/Georgsmarienhütte
9 Quakenbrück
10 Rinteln/Bückeburg
11 Stadthagen
12 Sulingen
13 Vechta/Lohne (Oldenburg)
14 Wildeshausen

5 Heide-Elbufer

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Gifhorn
2 Lüneburg
3 Uelzen

C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Celle
5 Rotenburg (Wümme)
6 Soltau
7 Verden (Aller)
8 Walsrode
9 Wolfsburg

E-Schwerpunktorte (25 %)
10 Dannenberg (Elbe)
11 Helmstedt
12 Lüchow
13 Schöningen
14 Wittingen

6 Niedersächsisches Bergland

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Braunschweig
2 Goslar

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Alfeld (Leine)
4 Einbeck
5 Göttingen
6 Hildesheim
7 Holzminden
8 Northeim
9 Osterode am Harz
10 Peine
11 Salzgitter
12 Seesen
13 Uslar
14 Wolfenbüttel

E-Schwerpunktorte (25 %)
15 Duderstadt
16 Münden

7 Nördliches Ruhrgebiet-Westmünsterland

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Ahaus
2 Bottrop/Gladbeck
3 Ibbenbüren
4 Werne a. d. Lippe

C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Castrop-Rauxel
6 Coesfeld
7 Dülmen
8 Gronau (Westf.)
9 Herne
10 Lüdinghausen
11 Lünen
12 Marl
13 Recklinghausen
14 Rheine
15 Soest
16 Stadtlohn
17 Steinfurt
18 Unna
19 Werl

8 Nordeifel

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Euskirchen

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Monschau
3 Schleiden

9 Ostwestfalen

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Brilon

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Bad Berleburg
3 Detmold
4 Höxter
5 Laasphe
6 Lemgo
7 Marsberg
8 Meschede
9 Schmallenberg
10 Warburg

10 Hessisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Fulda
2 Kassel

B-Schwerpunktorte (20 %)
3 Alsfeld
4 Homberg

C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Bad Hersfeld
6 Bebra
7 Büdingen
8 Frankenberg (Eder)
9 Fritzlar
10 Gelnhausen
11 Hessisch Lichtenau
12 Hofgeismar
13 Homberg (Ohm)
14 Hünfeld
15 Korbach
16 Lauterbach
17 Melsungen
18 Schlüchtern
19 Schwalmstadt
20 Stadtallendorf
21 Wolfhagen

E-Schwerpunktorte (25 %)
22 Eschwege
23 Sontra
24 Witzenhausen

11 Mittelrhein-Lahn-Sieg

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Simmern

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Altenkirchen (Westerwald)
3 Birkenfeld
4 Hachenburg
5 Idar-Oberstein
6 Kaisersesch
7 Kastellaun
8 Limburg (Lahn)/Diez
9 Nastätten
10 Sobernheim
11 Weilburg
12 Westerburg
13 Zell (Mosel)

12 Eifel-Hunsrück

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Hermeskeil/Nonnweiler [1]
2 Mayen
3 Prüm
4 Trier
5 Wittlich

C-Schwerpunktorte (15 %)
6 Adenau
7 Bitburg
8 Daun
9 Morbach

13 Saarland-Westpfalz

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Homburg
2 Kaiserslautern
3 Kusel/Rammelsbach
4 Neunkirchen/Saar
5 Nonnweiler/Hermeskeil [1]
6 Pirmasens
7 Saarlouis
8 Sankt Wendel
9 Zweibrücken

C-Schwerpunktorte (15 %)
10 Alzey
11 Dahn
12 Edenkoben
13 Kirchheimbolanden
14 Landau in der Pfalz
15 Lebach
16 Merzig
17 Perl
18 Ramstein-Miesenbach
19 Rockenhausen
20 Saarbrücken-Völklingen

14 Odenwald-Hohenlohe-Ostalb

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Buchen (Odenwald)
2 Crailsheim

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Bad Mergentheim
4 Bopfingen
5 Ellwangen (Jagst)
6 Gaildorf
7 Heidenheim an der Brenz
8 Mosbach
9 Öhringen
10 Osterburken/Adelsheim
11 Schrozberg
12 Schwäbisch Hall
13 Tauberbischofsheim

15 Hochschwarzwald-Baar-Hochrhein

B-Schwerpunktort (20 %)
1 Waldshut-Tiengen

C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Bonndorf im Schwarzwald
3 Donaueschingen
4 Schopfheim
5 Titisee-Neustadt

16 Alb-Oberschwaben

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Münsingen
2 Sigmaringen

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Ehingen (Donau)
4 Laichingen
5 Laupheim
6 Meßkirch
7 Pfullendorf
8 Riedlingen
9 Saulgau
10 Stockach

17 Nordbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Haßfurt
2 Hof
3 Kronach
4 Marktredwitz/Wunsiedel
5 Schweinfurt

B-Schwerpunktort (20 %)
6 Würzburg

C-Schwerpunktorte (15 %)
7 Bad Brückenau
8 Bad Kissingen
9 Bad Königshofen i. Grabfeld
10 Bad Neustadt a. d. Saale
11 Bamberg
12 Bayreuth
13 Coburg
14 Ebermannstadt
15 Ebern
16 Ebrach
17 Gerolzhofen
18 Hammelburg
19 Hollfeld
20 Kitzingen
21 Kulmbach/Stadtsteinach
22 Marktheidenfeld
23 Münchberg/Helmbrechts
24 Pegnitz
25 Rehau
26 Staffelstein/Lichtenfels
27 Tettau

E-Schwerpunktorte (25 %)
28 Hofheim i. UFr.
29 Ludwigsstadt
30 Mellrichstadt
31 Naila
32 Neustadt b. Coburg
33 Selb

18 Westbayerisches Fördergebiet

B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Ansbach
2 Hilpoltstein

C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Aichach
4 Bad Windsheim
5 Beilngries
6 Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau)
7 Dinkelsbühl
8 Donauwörth
9 Eichstätt
10 Feuchtwangen
11 Gunzenhausen
12 Neuburg a. d. Donau
13 Neustadt a. d. Aisch
14 Nördlingen
15 Rain
16 Rothenburg ob der Tauber
17 Scheinfeld
18 Schrobenhausen
19 Weißenburg i. Bay. Treuchtlingen
20 Wemding
21 Wertingen

19 Ostbayerisches Fördergebiet

A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Deggendorf/Plattling
2 Regen
3 Tirschenreuth
4 Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab

B-Schwerpunktorte (20 %)
5 Amberg/Sulzbach-Rosenberg
6 Burglengenfeld
7 Eggenfelden
8 Landshut
9 Regensburg
10 Schwandorf
11 Straubing

C-Schwerpunktorte (15 %)
12 Bogen
13 Cham
14 Eschenbach i. d. OPf.
15 Freyung/Waldkirchen
16 Furth i. Wald
17 Grafenau
18 Hauzenberg
19 Kemnath
20 Landau a. d. Isar
21 Mallersdorf-Pfaffenberg/Neufahrn i. NB
22 Nabburg
23 Neumarkt i. d. OPf.
24 Nittenau
25 Parsberg
26 Passau
27 Pfarrkirchen
28 Pocking
29 Riedenburg
30 Roding
31 Rottenburg a. d. Laaber
32 Simbach a. Inn
33 Vilsbiburg
34 Vilshofen
35 Vohenstrauß
36 Waldmünchen
37 Waldsassen
38 Wegscheid
39 Zwiesel

E-Schwerpunktorte (25 %)
40 Kötzting
41 Neunburg vorm Wald
42 Oberviechtach
43 Viechtach

20 Oberbayerisch-schwäbisches Fördergebiet

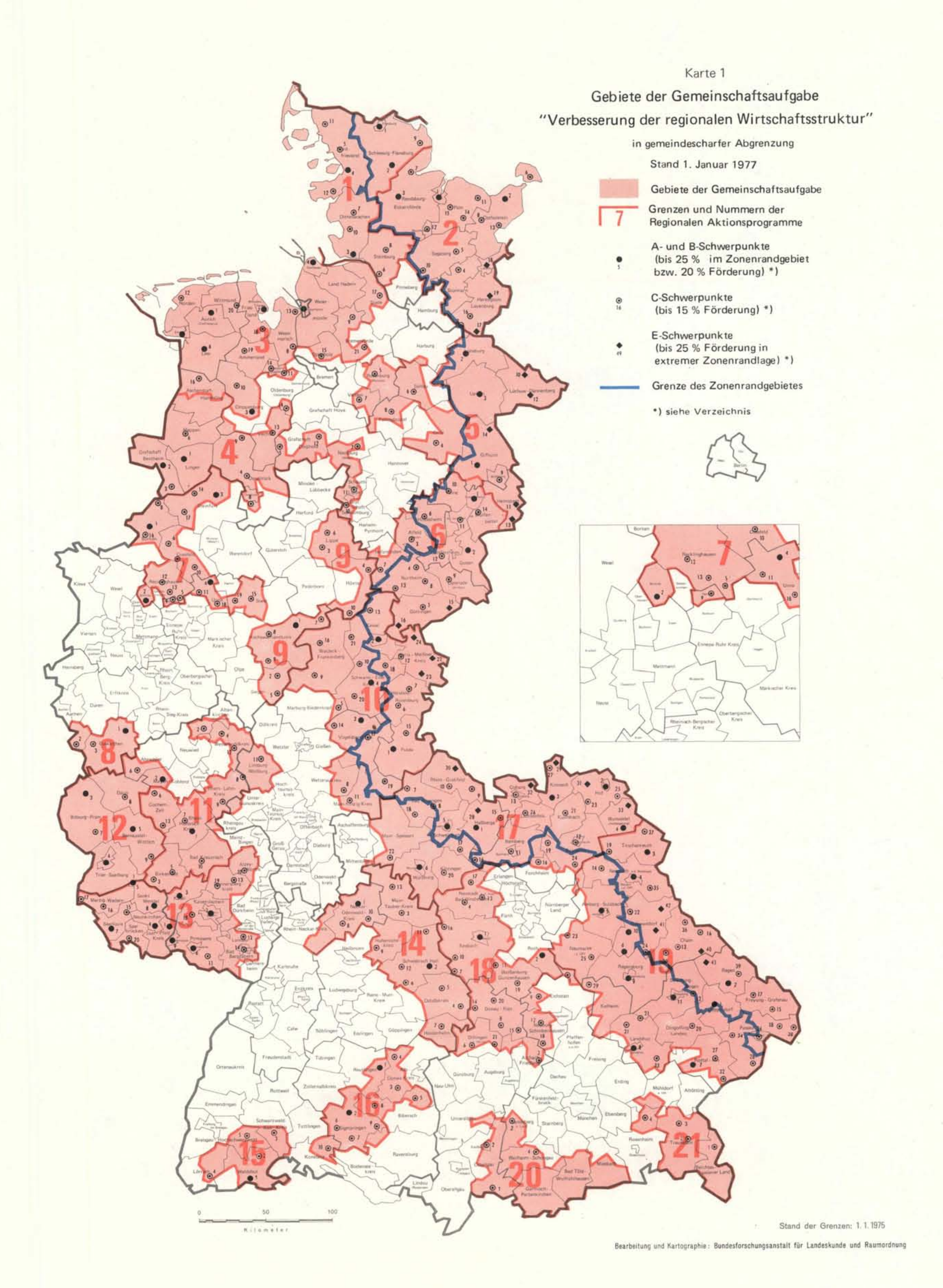
C-Schwerpunktorte (15 %)
1 Füssen
2 Kaufbeuren
3 Landsberg a. Lech
4 Weilheim i. OB

21 Südöstlich-oberbayerisches Fördergebiet

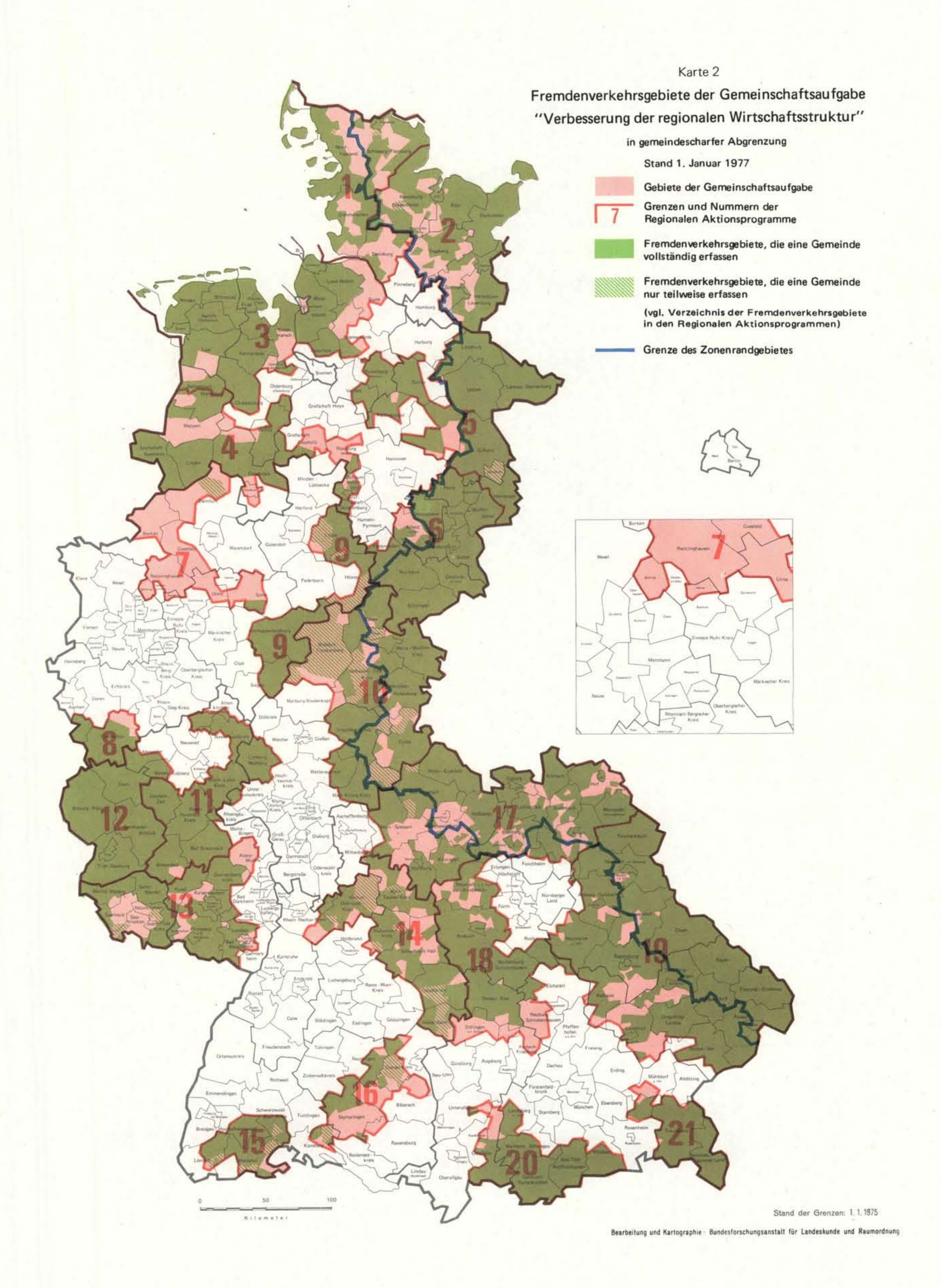
C-Schwerpunktorte (15 %)
1 Freilassing
2 Traunstein
3 Trostberg
4 Wasserburg a. Inn

[1]) Die diesen Doppelort bildenden Gemeinden liegen in verschiedenen Regionalen Aktionsprogrammen und sind daher in der Übersicht zweimal aufgeführt.




Karte 1
Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in gemeindescharfer Abgrenzung
Stand 1. Januar 1977
Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
A- und B-Schwerpunkte (bis 25 % im Zonenrandgebiet bzw. 20 % Förderung) *)
C-Schwerpunkte (bis 15 % Förderung) *)
E-Schwerpunkte (bis 25 % Förderung in extremer Zonenrandlage) *)
Grenze des Zonenrandgebietes
*) siehe Verzeichnis
Kilometer
Stand der Grenzen: 1. 1. 1975
Bearbeitung und Kartographie: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung




Karte 2
Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in gemeindescharfer Abgrenzung
Stand 1. Januar 1977
Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
7
Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde vollständig erfassen
Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde nur teilweise erfassen
(vgl. Verzeichnis der Fremdenverkehrsgebiete in den Regionalen Aktionsprogrammen)
Grenze des Zonenrandgebietes
0
50
100
Kilometer
Stand der Grenzen: 1. 1. 1975
Bearbeitung und Kartographie · Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung